

Afghanistan 2021? Analysen und Perspektiven

Eine Analyse des humanitären Einsatzes in Afghanistan unter besonderer Berücksichtigung der ursprünglichen Einsatzziele und der Evakuierung im August 2021

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts M.A.

im gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen
der Universität Potsdam, der Freien Universität Berlin und der Humboldt
Universität zu Berlin

Eingereicht von:

Philip Schmidt B.A.

Eingereicht bei:

Prof. Dr. Manuel Brunner LL.M.

Prof. Dr. Tobias Hofmann

Eingereicht am

15.05.2022

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert.
Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.
Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Online veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
<https://doi.org/10.25932/publishup-60918>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-609183>

Abstract Deutsch:

Der Einsatz in Afghanistan hat Deutschland insgesamt ca. 12 500 000 000 € gekostet und zivile und militärische Kräfte 20 Jahre lang gebunden. Er endete im August des Jahres 2021 mit einem übereilten Abzug aus Kabul und die ursprünglich gesetzten Ziele wurden im Wesentlichen nicht erreicht.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den Einsatz in Afghanistan von 2001 bis 2021 aus Sicht der BRD politikwissenschaftlich und völkerrechtlich aufzuarbeiten. Dazu wird folgende, übergeordnete Forschungsfrage gestellt:

Welche Lehren für die Außen- und Sicherheitspolitik der BRD lassen sich aus dem Einsatz in Afghanistan ziehen?

Um die Forschungsfrage zu beantworten wurde ein qualitativ deduktiver Ansatz gewählt, der unter Zuhilfenahme von Fachliteratur sowie Expert:inneninterviews versucht, den Einsatzverlauf zu skizzieren und Lehren für künftige, vergleichbare Humanitäre Interventionen aufzuzeigen.

Abstract English

The mission in Afghanistan has required costs of 12 500 000 000 € from Germany and has tied civilian and military forces for 20 years. It ended in August 2021 with a hasty withdrawal from Kabul and the actual objectives have essentially not been reached.

Objective of the provided thesis is to analyse the Mission in Afghanistan from 2001 to 2021 from the view of Germany by a political and juridical scientific point of view. Therefore the following research question is posed:

Which lessons for the foreign and security policy of the Federal Republic of Germany can be derived from the mission in Afghanistan?

To reply to the research question, a qualitative and deductive approach was chosen, which attempts to analyse the process with the aid of broad literature research and expert interviews to derive lessons for comparable humanitarian interventions in future.

Inhaltliche Gliederung:

1. Vorwort.....	S.1
2. Inhaltliche Einführung und Forschungsfrage.....	S.4
3. Die historischen Hintergründe.....	S.8
3.1. Die historischen Hintergründe Afghanistans von 1850 bis 2002.....	S.8
3.2. Die historischen Hintergründe von Auslandseinsätzen der Bundeswehr.....	S.13
4. Die Entstehung der deutschen Beteiligung am ISAF-Einsatz.....	S.19
5. Stabilisierung und Wiederaufbau durch zivile Hilfsorganisationen und militärische Kräfte der Bundesrepublik Deutschland.....	S. 21
5.1. Die sicherheitspolitische Relevanz für die Bundesrepublik Deutschland.....	S.25
5.2. Anpassungen der Einsatzziele der Bundesrepublik Deutschland ab 2005.....	S.28
6. Kritik am Einsatz.....	S.39
7. Die völkerrechtliche Würdigung des Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan.....	S.43
7.1. War 9/11 dazu geeignet, den Bündnisfall auszulösen?.....	S.43
7.2. Wie sind die Einsätze ISAF und RS völkerrechtlich zu bewerten?.....	S.46
7.3. Waren bzw. sind die Taliban eine Regierung im Sinne des Völkerrechts?.....	S.50
7.4. Die rechtliche Würdigung des Abzugs der Bundeswehr aus Afghanistan.....	S.54
8. Der schnelle Sieg der Taliban im August 2021.....	S.58
9. Eine mögliche Zukunft Afghanistans.....	S.61
10. Lehren für künftige, humanitäre Einsätze.....	S.64
11. Fazit.....	S.67
XII. Anhang.....	S.70
XII.I. Primärliteratur.....	S.70
XII.I.I. Primärliteratur allgemein.....	S.70
XII.I.II. Schriftsachen des deutschen Bundestages.....	S.77
XII.I.III. Juristische Quellen.....	S.78

XII.II. Sekundärliteratur.....	S.79
XIII. Abkürzungsverzeichnis.....	S.83
XIV. Abbildungsverzeichnis.....	S.85
XV. Eidesstattliche Erklärung.....	S.86
XVI. Interviews.....	S.87
XVI.I. Interview Rainer Arnold.....	S.87
XVI.II. Interview Herta Däubler-Gmelin.....	S.90
XVI.III. Interview Philipp Münch.....	S. 95
XVII. Raum für handschriftliche Notizen.....	S.99

1. Vorwort

Liebe Leser:innen,

beginnen möchte ich meine Masterarbeit zunächst mit ein paar Worten des Dankes. Besonders danke möchte ich den beiden Betreuer:innen dieser Arbeit, Prof. Dr. Manuel Brunner LL.M. sowie Prof. Dr. Tobias Hofmann, die sich ungeachtet dessen, dass aufgrund der COVID-19 Pandemie ein persönliches Kennenlernen innerhalb der vergangenen zwei Jahre nicht möglich war, dennoch zur Übernahme der Betreuung bereiterklärt haben.

Weiterhin möchte ich auch Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Herrn Rainer Arnold sowie Herrn Dr. Philipp Münch danken, die mir für diese wissenschaftliche Arbeit als Interviewpartner:innen zur Verfügung standen und diese Ausarbeitung durch Expert:inneninterviews um Erkenntnisse aus erster Hand bereichert haben.

Fast jeder Mensch, der vor dem Jahr 1995 geboren wurde, erinnert sich noch aus eigenem Erleben daran, was am 11. September 2001 geschah. Die Konsequenz daraus war ein über 20-jähriges Unterfangen, welches im August des Jahres 2021 mit einem übereilten Abzug aus Kabul endete.

Mich selbst beschäftigte das Thema „Afghanistan“ seit Beginn dieses Einsatzes durch die Nachrichten, die ich bereits in sehr jungen Jahren aufmerksam verfolgt habe. Vor knapp zehn Jahren setzte ich mich im Rahmen meines Abiturs erstmals wissenschaftlich mit Afghanistan auseinander, als ich eine Abitur-Facharbeit zur Frage, wie der Bundeswehreinsatz in Afghanistan weiter verlaufen könnte, verfasst habe. In den Jahren 2009 und 2010 absolvierte ich zwei Praktika im Deutschen Bundestag, bei einem Abgeordneten, der zu jener Zeit Mitglied des Verteidigungsausschusses war. Dadurch bekam ich vertiefte Einblicke in das „Afghanistan-Thema“ und erlebte die Debatten: „Krieg oder nicht-Krieg“, Entsendung von Haubitzen nach Afghanistan sowie die Aufarbeitung des Kunduz-Bombardements vom 04. September 2009 hautnah aus der Parlamentspraxis mit, was mein Interesse an diesem Thema nochmals verstärkte.

Im August 2021, als Deutschland begann ihre Staatsbürger:innen sowie Ortskräfte aus Afghanistan zu evakuieren, hielt ich mich gerade für eine

Summer School zum Thema Migrationspolitik und Migrationsgesetzgebung in England auf. Damals beabsichtigte ich noch, meine Masterarbeit zu einer Fragestellung der Migrationspolitik zu schreiben, änderte aber aufgrund der Ereignisse schnell meine Absicht und begann mich wieder in das „Afghanistan-Thema“ einzuarbeiten. Aufgrund der COVID-19 Pandemie war es leider nicht möglich mich in einer Bibliothek einzulesen, weshalb ich zunächst mit digitalen Quellen aus den Beständen der Freien Universität Berlin vorlieb nehmen musste. Durch meine Summer School in England hatte ich auch Zugriff auf britische Universitätsserver, was ich selbstverständlich auch für diese Arbeit gewinnbringend nutzte.

Aufgrund beruflicher Verpflichtungen war es mir leider erst im Dezember 2021 möglich, den Antrag auf Anmeldung für die Masterarbeit im Masterstudiengang Internationale Beziehungen einzureichen. Die COVID 19 Pandemie erschwerte die Situation durch eingeschränkten Zugang auf Präsenzbibliotheken noch erheblich. Private Widrigkeiten zwangen mich zusätzlich noch in meine Heimat, die Pfalz, zurück zu ziehen. Aber dennoch habe ich mich nicht weniger enthusiastisch dieser Arbeit gewidmet. Die Bestände der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie des Max Planck Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht boten mehr als genügend verwertbare Quellen. Und ab März 2022 war es sogar wieder möglich, die Lesesäle der Bibliothek in persona zu nutzen.

Mein Anspruch an diese Arbeit war es, mittels eines deduktiv qualitativen Ansatzes, den Afghanistan Einsatz sozialwissenschaftlich zu würdigen und die Arbeit durch einen völkerrechtlichen Teil interdisziplinär auszurichten. Die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen trägt meiner Meinung nach einen entscheidenden Teil zu einem friedlicheren Miteinander auf der ganzen Welt bei. Globale Konflikte wie der in Afghanistan werden in der Zukunft nicht zu vermeiden sein. Im Gegenteil, ihre Anzahl nimmt seit Jahren leider wieder zu. Aber die Anwendung des humanitären Völkerrechts trägt einen erheblichen Teil dazu bei, derartige Konflikte beherrschbarer zu machen.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser Masterarbeit.

Ihr

Philip Schmidt

Heidelberg im Juli 2022.

2. Inhaltliche Einführung und Forschungsfrage

Es begann an einem schönen Spätsommernmorgen in New York. So oder so ähnlich würde man die Geschichte des fast zwanzigjährigen Engagements internationaler Schutztruppen in Afghanistan beginnen, wenn man eine prosaische Abhandlung verfassen wollte. Am 11. September 2001 rückte New York in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit.

An diesem Tag flogen zwei Flugzeuge in die beiden Türme des World Trade Center in New York. Eine weitere Maschine stürzte in das Pentagon, dem Sitz des US-Verteidigungsministeriums, nahe Washington D.C. und eine vierte Maschine, die vermutlich für das Kapitol in Washington bestimmt war, stürzte in der Nähe von Pittsburgh, PA ab. Es starben insgesamt fast 3000 Menschen infolge der terroristischen Anschläge in den USA und das Land erlebte seine dunkelste Stunde seit dem Angriff auf Pearl Harbor 1941.

Noch am selben Tag meldete sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, George W. Bush, in einer Fernsehansprache zu Wort. Er kündigte in seiner Rede an, die Verantwortlichen des Anschlages zu finden und keinen Unterschied machen zu wollen, zwischen jenen, die Terrorismus verüben und jenen, die Terroristen in ihren Ländern beherbergen.¹

Am 11. Dezember 2001 wandte sich George Bush erneut an die amerikanische Öffentlichkeit und benutzte in seiner Rede den Begriff „Axis of Evil“. Die sogenannte Achse des Bösen bestand aus ca. 30 Staaten weltweit, die gezielten Terrorismus gegen die Vereinigten Staaten von Amerika verübten oder förderten bzw. Terroristen beherbergten. Zu der „Achse des Bösen“ gehörte damals auch Afghanistan. Ein Land, welches bis 1989 unter sowjetischer Besatzung stand und sich während der 1990er Jahre, nach dem Abzug der UdSSR, zu einem politisch instabilen und international vergessenen Land entwickelte.²

In seiner Regierungserklärung vom 12. September 2001 führte der damalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Gerhard Schröder, aus:

„Das deutsche Volk steht in dieser Stunde, die so schwer ist für die Menschen in den Vereinigten Staaten, fest an der Seite der Vereinigten Staaten

1 Vgl. Bush George, Rede zur Lage der Nation am 11.09.2001, abrufbar: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/09/20010911-16.html> online: 07.02.2022.

2 Vgl. Bush George, Rede zur Lage der Nation am 09.12.2001, <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/12/20011211-1.html> online: 07.02.2022.

*von Amerika. Ich habe dem amerikanischen Präsidenten George Bush die **uneingeschränkte Solidarität** Deutschlands zugesichert.*³

Am 4. Oktober 2001 erklärte der Nato-Rat die Anschläge des 11. Septembers 2001 zu einem Angriff auf alle Nato-Staaten und der Bündnisfall gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrages wurde ausgerufen. Als Nato-Mitgliedsstaat war auch die Bundesrepublik Deutschland, die wenige Wochen zuvor noch die uneingeschränkte Solidarität zugesichert hatte, in der Verantwortung ihren Bündnisverpflichtungen nachzukommen.⁴ Die offiziellen Kampfhandlungen begannen am 07. Oktober 2001 mit Luftangriffen auf Stellungen der Taliban in der Provinz Nangarhar im Norden Afghanistans. Die Luftschläge erfolgten ohne deutsche Beteiligung, wenngleich der US-Luftwaffenstützpunkt in Ramstein eine wesentliche Rolle für die Bombenangriffe der US-Air Force spielte.

So begann ein fast 20 Jahre andauerndes Unterfangen, das viele Opfer forderte und mit einem übereilten Abzug aus Kabul im August des Jahres 2021 endete.

Ziel dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung soll es sein, den Bundeswehreinsatz in Afghanistan politikwissenschaftlich und völkerrechtlich zu würdigen, wobei der völkerrechtlichen Würdigung aufgrund des Charakters dieser Arbeit als explizit politikwissenschaftliche Ausarbeitung nur ein kleiner Anteil zukommen wird.⁵ Es handelt sich bei der vorliegenden Arbeit auch nicht um eine historische Abhandlung, wenngleich auch auf historische Begebenheiten eingegangen werden muss, um die afghanische Gesellschaft und daraus folgend der Erfolg bzw. Misserfolg der des Einsatzes besser erfassen zu können.

Es soll in dieser Arbeit folgender Hauptforschungsfrage nachgegangen werden:

Welche Lehren für die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland lassen sich aus dem Einsatz in Afghanistan ziehen?

Betrachtungsgegenstand ist explizit das deutsche Engagement in Afghanistan, wenngleich auch in einzelnen Punkten auf internationale Partner:innen eingegangen werden muss. Die Betrachtung behandelt zudem das militärische und das zivile Engagement in Afghanistan, wenngleich der militärische Teil in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich präsenter war als das zivile Engagement in den Bereichen

³ Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 12.09.2001, Plenarprotokoll 14/186, online: <https://dserver.bundestag.de/btp/14/14186.pdf>, online: 07.02.2022.

⁴ Art. 5 Nordatlantikvertrag sowie Art. 24 Abs. 2 GG.

⁵ Die völkerrechtliche Würdigung beinhaltet im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit auch die Grundsätze des deutschen Asylrechts sowie die Rechte von subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des SGB II.

Demokratieentwicklung und Entwicklungshilfe. Ziel soll es sein, beides möglichst getrennt voneinander zu betrachten, was jedoch nicht immer umsetzbar sein wird.

Wie aus der Fragestellung bereits hervorgeht, verfolgt diese Arbeit einen deduktiven Ansatz mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für künftige politische Entscheidungsträger:innen abzuleiten. Das Vorgehen erfolgt überwiegend qualitativ unter Zuhilfenahme von Fachliteratur sowie mittels Expert:inneninterviews.

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ist wissenschaftlich relevant, weil es aufgrund des engen Zeitfensters von August 2021 bis Mai 2022 nur wenige verwertbare wissenschaftliche Quellen gibt, die sich dem Einsatz aus der ex-post Betrachtung wissenschaftlich annehmen. Ferner hat der Einsatz deutsche Kräfte fast 20 Jahre lang gebunden, dem Steuerzahler:in Geldsummen in Milliardenhöhe abverlangt, die Gesellschaft während der Hochphase des Einsatzes von 2008 bis 2011 stark gespalten und das Leben von 59 Soldat:innen der Bundeswehr gefordert.⁶

Sollten aus dieser politikwissenschaftlichen Arbeit nachvollziehbare und begründbare Lehren des Afghanistaneinsatzes abgeleitet werden können, so könnten diese für künftige humanitäre Einsätze ähnlicher Art Anwendung in der praktischen Politik finden und möglicherweise zu einer effizienteren und weniger verlustreichen Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland führen.

Zielgruppe dieser Arbeit sind, neben den beiden Betreuer:innen, das politikwissenschaftliche bzw. juristische Fachpublikum sowie die fachlich belebte, interessierte Öffentlichkeit ohne einschlägigen akademischen Hintergrund. Bei fast jeder wissenschaftlichen Arbeit steht die Verfasser:in vor der Entscheidung, ob eher akademisch oder eher trivial formuliert wird. Hier soll in diesem Punkt ein Mittelmaß gefunden werden.

Neben der genannten Hauptforschungsfrage soll in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit noch auf folgende Unterforschungsfragen eingegangen werden:

1. Was waren die eigentlichen Ziele des Einsatzes? Wurden sie temporär bzw. final erreicht? (Kap. 5-6)

2. Wie ist der Einsatz der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan völkerrechtlich zu bewerten? (Kap. 7)

⁶ Bundeswehr, Todesfälle im Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan, [6](https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/todesfaelle-bundeswehr#:~:text=Der%20bislang%20h%C3%B6chste%20Blut-zoll%20war,wird%20in%20die%20Heimat%20zur%C3%BCckgebracht. ,online: 22.07.2022.</p></div><div data-bbox=)

- a. **War 9/11 dazu geeignet, Bündnisfall auszulösen?**
 - b. **Wie sind die Einsätze ISAF und Resolute Support völkerrechtlich zu bewerten?**
 - c. **Waren bzw. sind die Taliban eine Regierung im Sinne des Völkerrechts?**
 - d. **Wie ist der Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan rechtlich zu bewerten? (mit besonderem Fokus auf die Situation der ehemaligen Ortskräfte)**
- 3. Welche Faktoren begünstigten den schnellen Sieg der Taliban im August 2021? (Kap. 8)**
- 4. Wie könnte die Zukunft Afghanistans nach 2021 aussehen? (Kap. 9)**
- a. **Ist mit diplomatischer Ankerkennung durch andere Staaten zu rechnen?**
 - b. **Entwickelt sich Afghanistan zu einem Staat mit Gender Apartheid ?⁷**
- 5. Wie können künftige humanitäre Einsätze aussichtsreich geplant und durchgeführt werden? (Kap. 10)**

Die Unterforschungsfragen sollen in den einzelnen Kapiteln dieser Ausarbeitung beantwortet und im Fazit nochmals abschließend eingeordnet werden. Die Hauptforschungsfrage, die eng mit den Unterforschungsfragen verknüpft ist, wird den Verlauf der gesamten Untersuchung bestimmen und im Kapitel Fazit abschließend behandelt werden. Die abschließende Würdigung ist nicht als Auflistung von Erfolgen und Misserfolgen zu verstehen oder als „Was wäre, wenn“ -Formulierung, sondern als explizite Handlungsempfehlung für mögliche künftige humanitäre Einsätze vergleichbarer Art, um Fehler des Afghanistaneinsatzes, sowohl auf ziviler als auch auf militärischer Ebene, in Zukunft nicht zu wiederholen.

3. Die historischen Hintergründe

⁷ Gender Apartheid bezieht sich hier auf eine räumliche Trennung von Männern und Frauen im öffentlichen Raum, in begrifflicher Anlehnung an die Separation von Menschen mit weißer und schwarzer Hautfarbe vor 1994 in Südafrika.

Im Folgenden sollen die historischen Hintergründe beider Akteur:innen benannt und eingeordnet werden. Einerseits werden die historischen Hintergründe Afghanistans und inwiefern sie das Scheitern von fremden Interventionen in der Geschichte begünstigt haben, dargelegt und politikwissenschaftlich gewürdigt.⁸

Andererseits spielen auch politische bzw. juristische Debatten der 1990er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle. Zu Zeiten des Kalten Krieges bis 1990 war die Bundeswehr eine reine Verteidigungsarmee, hat sich aber während der 1990er Jahre hin zu einer Armee im Einsatz gewandelt. Wie dies möglich war, soll hier dargelegt werden. Der zweite Teil des Kapitels stellt eine rechtshistorische Abhandlung dar, die erforderlich ist, um die Entwicklung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik von den 1990er Jahren bis in die 2020er Jahre zu verstehen.

3.1. Die historischen Hintergründe Afghanistans von 1850 bis 2002

Afghanistan war in seiner Geschichte stets ein Land, welches immer leicht zu erobern aber unmöglich zu halten war.⁹ Als einst ärmste Provinz Persiens hat Afghanistan eine lange und wechselvolle Geschichte. Beginnen soll der historische Teil mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der britischen Besatzung ab ca. 1850. Anschließend soll die sowjetische Besatzungszeit analysiert werden und darauffolgend die 1990er Jahre bis hin zum Beginn des Einsatzes internationaler Truppen im Jahre 2001.

Bereits im Jahr 1857 verfasste Theodor Fontane ein vielzitiertes Gedicht mit dem Titel „Das Trauerspiel von Afghanistan“.¹⁰ Zu diesem Zeitpunkt war der erste Anglo-Afghanische Krieg für das britische Empire bereits verloren. Regelmäßige Strafexpeditionen der Briten folgten in den 1860er und 1870er Jahren. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt war den britischen Befehlshaber:innen klar, dass Afghanistan erstens nicht dauerhaft zu halten war und zweitens eine zentrale Machtausübung von Kabul oder irgendeiner anderen Provinzhauptstadt des Landes eine unerreichbare Illusion war.¹¹ Ein wesentlicher Grund hierfür waren die geografischen Gegebenheiten des Landes, welches zu drei Vierteln aus schwer zugänglichen Gebirgen bestand. Trotz diesen Begebenheiten sahen sich die Briten dazu

8 Afghanistan wird umgangssprachlich oft als „Friedhof der Supermächte“ bezeichnet.

9 Vgl. Scholl-Latour Peter, Kampf dem Terror, Kampf dem Islam?, Chronik eines unbegrenzten Krieges, 1. Afl., Berlin, Ullstein Verlag, 2004, S. 24.

10 Fontane Theodor, Das Trauerspiel von Afghanistan (1857), 1. Afl., 2014, Köln, Anaconda Verlag, o.S.

11 Vgl. Scholl-Latour, 2004, S. 88.

gezwungen, aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Interessen des russischen Kaiserreichs selbst in Afghanistan zu intervenieren.¹² Erstens, weil eine Pufferzone zum russischen Staatsgebiet benötigt wurde und zweitens, weil das britische Empire seine wirtschaftlichen Interessen in Indien durch die räumliche Nähe zum russischen Einflussgebiet bedroht sah. Bereits damals wurde in der strategischen Bewertung Afghanistans ein entscheidender Fehler begangen, welcher sich wie ein roter Faden durch sämtliche Einmischungen in Afghanistan zieht. Die Afghan:innen wurde als homogenes Staatsvolk betrachtet und nicht als Konglomerat verschiedener ethnischer Stämme mit sehr unterschiedlichen Interessen. Untereinander gab es wenig, was die Stämme Afghanistans einte. Lediglich ein gemeinsames Interesse hatten diese Stämme: ihre Gebiete gegen fremdländische Invasor:innen zu verteidigen. Hier zeichnet sich bereits eine weitere Erkenntnis ab, welche von den politisch Verantwortlichen, die den ISAF-Einsatz bzw. die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland daran beschlossen haben, nicht beachtet wurde.

Fremde Truppen in Afghanistan haben in der Vergangenheit **immer** dazu geführt, dass sich die Bevölkerung gegen die Besatzungsmacht verbündet hat, getreu dem Motto „Der Feind meines Feindes ist mein Freund“.¹³ Die Ablehnung von Fremdherrschaft war das Einzige, was das „afghanische Volk“ zusammenführte.¹⁴

Es wäre unzutreffend, nach dem Ende der britischen Besatzung zu behaupten, in Afghanistan sei Ruhe eingekehrt sei. Lediglich die Interessen der Supermächte wurden im Great Game während des ersten und zweiten Weltkrieges verschoben, sodass Afghanistan in dieser globalen Konstellation in Vergessenheit geriet.

In den Fokus der breiten Weltöffentlichkeit rückte das „vergessene“ Land Afghanistan erst wieder im Jahr 1979, als die Armee der Sowjetunion in Afghanistan einmarschierte und sich erneute politische Instabilität anzubahnen drohte.¹⁵ Afghanistan war zwischen 1945 und 1979 kein friedliches, aber immerhin ein stabiles Land bis zur Saur-Revolution im Jahr 1978 durch kommunistische Kräfte. Ziel dieser Bewegung war es, sich an die UdSSR anzunähern, eine Bodenreform durch Enteignungen regionaler Stammesführer durchzuführen und einen Anschluss an

12 Vgl. Farell Theo, Osinga Frans, Rusell James, Military Adaption in Afghanistan, 1. Afl. Stanford, US, Stanford University Press, 2013, S. 25ff.

13 Vgl. Farell Theo, S. 317f.

14 Hier kann „afghanisches Volk“ nicht im Sinne der Definition des Begriffs Staatsvolk nach Ernst Jellinek verstanden werden.

15 Vgl. Farell Theo, S. 45.

den Einflussbereich der Sowjetunion zu finden.¹⁶ Aufgrund der Befürchtung, Afghanistan könnte zum Satellitenstaat der Sowjetunion werden (Domino-Theorie), verstärkten die USA ihre nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Afghanistan.¹⁷ Zu groß war die Befürchtung, dass die UdSSR Afghanistan zu einem ihrer Vasallenstaaten machen könnte. Mit der Ermordung eines der Führer der Saur Revolution und afghanischen Ministerpräsidenten Nur Muhammad Taraki drohte die Lage aus der Sicht des Politbüros in Moskau endgültig außer Kontrolle zu geraten und die Streitkräfte der Sowjetunion marschierten ab dem 25. Dezember 1979 in Afghanistan ein. Die Erfahrung, die die britischen Streitkräfte bereits in den 1860er Jahren gemacht haben, dass Afghanistan leicht zu erobern aber unmöglich zu halten sei, machten nun die sowjetischen Streitkräfte erneut.¹⁸ Ebenso machten sie erneut die Erfahrung, dass die Präsenz ausländischer Truppen mehr Unfrieden als Frieden stiftet.¹⁹ Auch wenn die UdSSR aus anderen Motiven heraus in Afghanistan waren als zuvor das britische Empire oder später die ISAF-Truppen.²⁰ Insgesamt dienten ca. 500 000 Soldat:innen der Sowjetunion in Afghanistan von denen ca. 15 000 gefallen sind. Eine große, konventionell organisierte Armee konnte in den Gebirgen Afghanistans gut bewaffneten Aufständischen mit sehr guten Ortskenntnissen nichts entgegenstellen, wovon Jahre später noch Panzerwracks im Pandshir Tal zeugten.²¹ Diese Einsicht führte dazu, dass bereits im Jahre 1985 in Moskau erste Politbürositzungen im Geheimen stattfanden, die einen möglichen Abzug aus Afghanistan zum Gegenstand hatten. Währenddessen unterstützte die damalige Regan-Regierung in Washington gezielt Aufständische mittels Waffenlieferungen, weil sie aufgrund des verlorenen Vietnamkrieges und der Umstrukturierung der amerikanischen Streitkräfte nicht direkt eingreifen konnten und wollten. Die zugrundeliegende Annahme, dass Feinde der Sowjetunion nicht zwangsläufig auch Freunde der USA sind, kam in den USA erst Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre auf.²²

Die sowjetische Besatzung und die indirekte Intervention der USA ermöglichten erst das Aufkommen von Warlords und gebietsübergreifender Anarchie. Da die

16 Vgl. Perovic Jeromin, Vor 40 Jahren marschierten die Russen in Afghanistan ein und die Tragödie nahm ihren Anfang, erschienen in: Neue Züricher Zeitung, 24.12.2019, o.S.

17 Vgl. Kohl Armin, Dominotheorie, Eine Fallstudie zur Rolle von Leitbildern in der internationalen Politik, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Dissertation, 2001, Kap. 1-4.

18 Vgl. Scholl-Latour, 2004, S. 18.

19 Vgl. Scholl-Latour, 2004, S. 117.

20 Vgl. Farrell, S. 27, S. 44f.

21 Vgl. Scholl-Latour, 2004, S. 64, S. 68.

22 Regan, Ronald, Proclamation 4908 on Afghanistan, Ronald Regan Presidential Library, 10.03.1982, <https://www.reaganlibrary.gov/archives/speech/proclamation-4908-afghanistan-day>, online: 22.04.2022.

Intervention der UdSSR rein strategisch und nicht humanitär motiviert war, und der Aspekt des Staatsaufbaus in der Afghanistanpolitik der Sowjetunion keine Rolle gespielt haben, entstand so ein Machtvakuum, welches bewaffnete Mudschaheddin ab Mitte der 1980er Jahre ausfüllten.²³ Dabei wollten die meisten Afghanen weder westlich noch östlich orientiert sein, sondern ihre politische und gesellschaftliche Kultur an den Lehren des Islam ausrichten.

Der Krieg bzw. Stellvertreterkrieg in Afghanistan, der für die USA lediglich mit Waffenlieferungen sowie nachrichtendienstlicher Tätigkeit und für die UdSSR mit direkter militärischer Intervention verbunden war, entwickelte sich für die Sowjetunion schnell zu einem Abnutzungskrieg.²⁴ Er endete im Februar 1989 mit dem Komplettabzug der Kampftruppen und die UdSSR hinterließ Afghanistan im Wesentlichen ohne politische Ordnung. Es wurden lediglich Geldzahlungen zur Stabilisierung bis 1999 zugesagt, die jedoch 1991 mit dem Ende der Sowjetunion ohne Vorankündigung eingestellt wurden.²⁵

Während der 1990er Jahre geriet Afghanistan in der Weltöffentlichkeit erneut weitgehend in Vergessenheit. Die UdSSR bzw. später die Russische Föderation unterhielten zwar diplomatische Beziehungen.²⁶ Dies hatte jedoch praktisch keine Bedeutung, da die ehemalige, sowjetische Teilrepublik Russland während dieser Zeit mit vielen innenpolitischen Problemen zu kämpfen hatte. Die USA hatten, während der 90er Jahre keinerlei diplomatische Beziehungen, was die damalige US-Außenministerin Madeleine Albright im Jahr 1997 als Fehler bezeichnete.²⁷ Misswirtschaft führte zwischen 1992 und 1996 zu schwerwiegenden Hungersnöten, die allein in der Region in und um Kabul zu ca. 50 000 Menschen das Leben kostete.²⁸ Bereits zu Zeiten der sowjetischen Besatzung bildeten sich im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet auf pakistanischer Seite große Flüchtlingslager. Die Kinder der geflüchteten bzw. exilierten Afghan:innen wurden durch Religionslehrer:innen in der Lehre des Koran unterrichtet.²⁹ Diese Bildungsprogramme

23 Mudschaheddin – sinngemäß: „Kämpfer im heiligen Krieg“, wörtlich: „jemand der den Dschihad betreibt“.

24 Vgl. Farrell, S. 64.

25 Vgl. Chiari Bernd, Wegweiser zur Geschichte Afghanistans, Schönigh Verlag, Paderborn, 2020, S. 21-25.

26 Vgl. Interview Münch, Nr. 5.

27 Vgl. Albright Madeleine, Secretary of State Madeleine Albright Tells Afghan Refugees, U.S. Will Not Recognize Taliban Government Due To Its 'Despicable' Treatment of Women and Children, Press Statement, 18.11.1997, o.O.,

<https://apnews.com/article/e8e80f6adf81cf72d39b3c88737343d6>, online: 20.04.2022.

28 Vgl. Farrell, S. 72.

29 Taliban – ursprüngliche Bezeichnung für Koranschüler, die sich später in den 1990er Jahren dem Terrorismus zuwandten.

wurden durch die pakistanische Regierung unterstützt, jedoch waren die religiösen Fanatiker:innen, die meist die Rolle der Koranlehrer:innen einnahmen nur bedingt durch die pakistanische Regierung kontrollierbar, was sowohl der Regierung von Bhenazir Bhutto als auch der Regierung von Pevrez Musharaf bekannt war. Ab 1994 führte die Loslösung von staatlicher Autorität der Taliban in Pakistan zum Einmarsch ebendieser Kämpfer:innen auf afghanisches Staatsgebiet. Die USA unterstützte diese politischen Kräfte damals indirekt, mit dem Ziel Afghanistan zu be-frieden bzw. zu stabilisieren. Ruhe und Ordnung kehrte zunächst ein. Jedoch er-wiesen sich die Taliban schnell als religiöse Fanatiker:innen, was von der damali-gen US-Regierung unterschätzt wurde.³⁰ Erst die Anschläge auf die US-Botschaf-ten in Daressalam, Nairobi und Aden brachten die Verantwortlichen in Washington zur Einsicht, dass sie mit den Taliban und Osama bin Laden die Falschen unter-stützt haben.³¹

Der damalige afghanische Präsident Nadschibullah wurde am 27. September 1996 von Taliban Kämpfer:innen ermordet und sein Leichnam an einer Verkehrsinsel in Kabul zur Schau gestellt.³² Spätestens dieser Zeitpunkt kann als erste Machter-greifung der Taliban gewertet werden, da es danach keine nennenswerte politi-sche Opposition mehr gab, da die zur Schau Stellung von Nadschibullahs sterbli-chen Überresten seine politischen Verbündeten nachhaltig verschreckt hat.³³

Das vergessene Land Afghanistan wurde von Terrorist:innen, die mittlerweile welt-weit Anschläge verübten, als Basis für ihr terroristisches Handeln genutzt. Dies fand am 11.09.2001 seinen Höhepunkt in den Anschlägen von New York und Washington.

30 Vgl. Farell, S. 68.

31 Vgl. Die Anschläge von Daressalam, Nairobi und Aden, o.V., in: FAZ vom 14.09.2002, <https://www.faz.net/aktuell/politik/hintergrund-die-anschlaege-von-nairobi-daressalem-und-a-den-170625.html>, online: 22.04.2022.

32 Vgl. Parenti Christian, Wer war Nadschibullah, in: Le Monde Diplomatique vom 10.08.2012, S. 14-15.

33 Vgl. Mielke, „Vor 25 Jahren: Taliban erobern Kabul“, Bundeszentrale für politische Bildung vom 28.09.2021, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/340903/taliban>, online: 22.04.2022, und: „Wichtig ist, dass die Taliban keine originäre Bürgerkriegspartei waren, sie haben sich erst als Reaktion auf diesen Bürgerkrieg herausgebildet.“

3.2. Die historischen Hintergründe von Auslandseinsätzen der Bundeswehr

Auslandseinsätze des Militärs waren für Deutschland vor Ende des kalten Krieges 1990 nicht Teil ihres Auftrages. Aufgrund von zwei verlorenen Weltkriegen, war die Nachkriegsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland dem Einsatz von Militär gegenüber besonders kritisch eingestellt. Während der 1990er Jahre hat sich die Haltung der politisch Verantwortlichen hierzu grundlegend gewandelt. Auslandseinsätze der Bundeswehr waren zu einer möglichen Option geworden.³⁴

Im Folgenden sollen Auslandseinsätze der Bundeswehr aus rechtshistorischer Sicht betrachtet werden. Um die rechtlichen Voraussetzungen mit spezifischem Bezug auf den Afghanistaneinsatz verstehen zu können, ist es nötig, zuerst eine allgemeine Abhandlung aufzuzeigen.

Bereits Anfang der 60er Jahre, also fünf Jahre nach Gründung der Bundeswehr, entsandte die Bundesrepublik Deutschland Soldat:innen der Bundeswehr nach Marokko im Rahmen eines humanitären Hilfseinsatzes zur Bewältigung einer Erdbebenkatastrophe Unterstützungsarbeit zu leisten. Der Einsatz erfolgte unbewaffnet und lediglich in Form eines humanitären Einsatzes, die auf ausdrücklichen Wunsch der marokkanischen Regierung erfolgte. Kampfeinsätze jenseits des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht Teil des Auftrages der Bundeswehr.³⁵

Es gab zwar mehrere Versuche von internationalen Bündnispartner:innen wie den USA, Deutschland um militärische Hilfe zu ersuchen. Diesen Gesuchen wurde jedoch bis in die 1990er Jahre hinein nicht stattgegeben. Noch im Jahre 1987 lehnte die damalige Bundesregierung ein Ersuchen der USA mit dem Ziel deutscher Beteiligung bei einem Militäreinsatz am Persischen Golf ab, mit der Begründung, dass die Sicherheit im Nahen Osten die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar gefährde.³⁶

Nach 1990 wurde an das wieder vollständig souverän gewordene Deutschland die Bitte herangetragen, sich stärker international zu engagieren; auch militärisch. Der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung war klar, dass eine schrittweise Gewöhnung der deutschen Bevölkerung an Auslandseinsätze der Bundeswehr

34 Vgl. Interview Däubler-Gemlin, Nr. 3-5.

35 Bundeswehr, Marokko 1960, Der erste Auslandseinsatz des Sanitätsdienstes, <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/sanitaetsdienst/aktuelles-im-sanitaetsdienst/marokko-1960-erster-auslandseinsatz-des-sanitaetsdienstes-5350714>, online: 22.07.2022.

36 Vgl. Siedschlag Alexander: Die aktive Beteiligung Deutschlands an militärischen Aktionen zur Verwirklichung kollektiver Sicherheit in: Europäische Hochschulschriften, Reihe I Politikwissenschaft, Bd. 275, Frankfurt a.M. 1995, S. 41f.

erfolgen musste. Die politische Öffentlichkeit vor vollendete Tatsachen zu stellen hätte voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg gebracht.³⁷ Diese „Salami-Taktik“ war ganz bewusstes Vorgehen der Bundesregierung, wie der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr Klaus Naumann später einräumte.³⁸ Widersprüchliche Handlungen der damaligen Regierung Kohl verstärkten diese Annahme.³⁹ So wurde beispielsweise am 05.03.1991, unmittelbar nach dem Ende des zweiten Golfkrieges, ein Minensuchverband unter dem Deckmantel der humanitären Hilfe in den Persischen Golf entsandt.⁴⁰ Praktisch handelte es sich jedoch nicht um einen humanitären Hilfseinsatz, sondern um eine „Show of Force“ Maßnahme, um den Frieden am Persischen Golf mit militärischer Präsenz abzusichern. Dabei war die Bundesrepublik Deutschland nicht am zweiten Golfkrieg beteiligt und der irakische Diktator Hussein gefährdete die Sicherheit Deutschlands nicht direkt. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Streitkräfteurteil von 1994 nachträglich fest, dass es sich bei dem Minensucheinsatz am Persischen Golf mit dem Codenamen Operation Südflanke um den ersten „out of area“ Einsatz der Bundeswehr handelte.⁴¹ Auf Grundlage dieser sehr weiten Verfassungsauslegung entsandte die Bundesregierung noch im selben Jahr, ebenfalls in Form eines humanitären Hilfseinsatzes, Transportflugzeuge in den Irak, die die Vernichtung von irakischen Massenvernichtungswaffen überwachen sollten.⁴² Im Jahr 1993 erfolgte die Entsendung eines Sanitätsbatallions nach Kambodscha im Rahmen eines UN-Blauhelmeinsatzes. Hier kam erstmals der Mythos vom „Samariter in Uniform“ auf. Dieser Euphemismus fand im Sprachgebrauch der Bundesregierung seitdem sehr häufig Verwendung. Einige Monate später wurden deutsche Soldat:innen nach Somalia entsandt, mit dem Ziel die Friedenssicherungsmaßnahmen der VN abzusichern. Hier wurde ebenfalls mithilfe des „Samariter in Uniform“ Euphemismus kommuniziert argumentiert, wobei dieser Einsatz mitnichten ein

37 Vgl. Philippi Nina: Bundeswehr-Auslandseinsätze als außen- und sicherheitspolitisches Problem des geeinten Deutschlands in: Europäische Hochschulschriften, Reihe 31 Politikwissenschaft, Bd. 318, Frankfurt am Main, 1997; S. 204. Und: Schläffer Rudolf.: Die Bundeswehr auf dem Weg zur Armee im Einsatz, in: Auslandseinsätze der Bundeswehr. Wegweiser zur Geschichte, Paderborn, 2010, S. 247.

38 Vgl. Naumann Klaus: Der Wandel des Einsatzes von Katastrophenhilfe und NATO-Manöver zur Anwendung von Waffengewalt und Friedenserzwingung, in: Nägler, Frank Hrsg. : Die Bundeswehr 1955 bis 2005: Rückblenden, Einsichten, Perspektiven in: Sicherheit und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, Oldenburg, 2007.

39 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 1-2.

40 Vgl. Philippi, S. 215f.

41 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.07.1994- 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93.

42 Vgl. Krause Ulf von: Die Bundeswehr als Instrument deutscher Außenpolitik; bpb Verlag, Wiesbaden 2013, S. 21, 26.

ausschließlich humanitärer, sondern eher ein Friedenssicherungseinsatz mit humanitärem Nebenauftrag war.⁴³

Hier wurde seitens der Regierung Kohl bewusst versucht, humanitäre Hilfe als Legitimationsbeschaffung für Auslandseinsätze heranzuziehen und somit eine größere Zustimmung innerhalb der deutschen Bevölkerung zu erzielen.⁴⁴ Rechtlich bewegte sich die Bundesregierung in einem Graubereich und die Vermeidungsrhetorik rund um die Begriffe „Kampfeinsatz“ oder „Krieg“ sollte die nachfolgenden Bundesregierungen noch vor große Legitimationsprobleme stellen.⁴⁵ Die bis dato durchgeführten Auslandseinsätze bewegten sich alle knapp unterhalb der Schwelle von Kapitel VII der VN-Charta, was die Anwendung von Gewaltmaßnahmen zumindest definitorisch ausschloss.⁴⁶ Für eine deutsche Beteiligung an Einsätzen, die Gewaltmaßnahmen auftragsgemäß nicht ausschloss, fehlte im Jahr 1993 im deutschen Bundestag die für eine Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit. Die SPD-Fraktion lehnte zu diesem Zeitpunkt bewaffnete Einsätze ab, öffnete sich jedoch für deutsche Beteiligungen an Friedensmissionen ohne direkte Gewaltanwendung.⁴⁷

Ab Januar 1993 wurde die rechtliche Grauzone in denen sich die Einsätze bewegten immer weiter ausgedehnt. Mitte 1992 wurde eine deutsche Beteiligung an der „Operation Sharp Guard“ beschlossen. Der Einsatz wurde zwar auf Grundlage einer Zwangsmaßnahme der Vereinten Nationen beschlossen, jedoch vertrat Bundesaußenminister Kinkel die Auffassung, dass es sich bei Beobachtungs- und Aufklärungstätigkeiten nicht um Zwangsmaßnahmen handele.⁴⁸ Weiterhin führte Kinkel aus, dass es sich um Eigenentscheidungsmaßnahmen der Bundesregierung handele, und dass ein Beschluss des deutschen Bundestages für die Entsendung der Soldat:innen nicht erforderlich sei. Am 18.08.1992 beantragte die SPD-Fraktion im deutschen Bundestag beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung darüber, ob ein derartiger Beschluss ohne Beteiligung des deutschen Parlaments erfolgen kann.⁴⁹

43 Vgl. Interview Däubler-Gemlin, Nr. 6.

44 Vgl. Philippi, S. 155f.

45 In der politischen Kommunikation wird heute üblicherweise nicht mehr von Krieg, sondern von bewaffneten Konflikten, zwischen Staaten ausgetragen von einem internationalen bewaffneten Konflikt gesprochen.

46 Vgl. Interview Däubler-Gemlin, Nr. 6-7.

47 SPD-Parteivorstand: Außen-, Friedens- und Sicherheitspolitik. Beschlüsse des Bundesparteitages der SPD in Bremen, 28-31.05.1991, <http://library.fes.de/prodok/fc91-00648.pdf>, online: 25.04.2022.

48 Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 12/101 vom 22.07.1992, S. 8612.

49 Vgl. Interview Däubler-Gemlin, Nr. 8.

Am 31.03.1993 reichten die Fraktionen der SPD und FDP im deutschen Bundestag erneut einen Antrag auf Entscheidung ein, da sich der AWACS Einsatz in Jugoslawien definitorisch zu einem Kampfeinsatz wandelte, obwohl die Bundeswehr nicht direkt in Kampfhandlungen verwickelt war. Dies betraf den Einsatz in Somalia in gleicher Weise, da aufgrund der zunehmenden Gewaltanwendung somalischer Milizen, die UN-Resolution um den Unterpunkt Gewaltanwendung nachträglich erweitert wurde. Der verfassungsrechtliche Klärungsbedarf erhöhte sich somit rapide.

Die Bundesregierung hat zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal die Beteiligung deutscher Soldat:innen an Kampfeinsätzen beschlossen, ohne vorher eine Parlamentsentscheidung herbeizuführen. Die SPD-Fraktion stellte am 14.05.1993 erneut einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht, dass die Beschlussfassung zum Einsatz in Somalia die Rechte des Parlaments erheblich verletze.⁵⁰ Somit lagen Mitte 1993 bereits drei Anträge beim Bundesverfassungsgericht, bezüglich der Auslegung der Art. 24 Abs. 2 und 87a Abs.2 GG, vor.⁵¹ Bereits am 23.06.1993 beschloss das Bundesverfassungsgericht mittels einstweiliger Anordnung, dass die Beteiligung an den drei vorgenannten Einsätzen nur dann aufrechterhalten werden darf, wenn der Deutsche Bundestag dies beschließt, was als wegweisendes Urteil für das Streitkräfteurteil von 1994 gilt.⁵² Das Streitkräfteurteil wurde am 12.07.1994 vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe verkündet und beinhaltete neben der Präzisierung des Parlamentsvorbehalts noch die Feststellung, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr auch außerhalb des Nato-Beistandsgebiets verhältnismäßig sind, sowie die Feststellung, dass eine Verfassungsänderung für die Auslegung der Artikel 24 Abs. 2 sowie 87a nicht notwendig sei.⁵³ Ferner wurde in diesem Urteil erstmals der Begriff „Parlamentsheer“ verwendet, was die Rolle des Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr auch definitorisch festlegte. Die endgültige, verfassungsrechtliche Klärung über die Rolle der Bundeswehr in Auslandseinsätzen war somit erfolgt. Es war nun nicht mehr möglich, die Ablehnung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr mit verfassungsrechtlichen Bedenken zu begründen. Ab diesem Zeitpunkt war eine politische Auseinandersetzung notwendig. Spätestens die Einsätze deutscher Tornados im Kosovo fünf

50 Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 23. 06. 1993; 2 BvQ 17/93.

51 Vgl. Philippi, S. 157-160.

52 Bundesverfassungsgericht, Einstweilige Anordnung vom 23.06.1993, 2 BvQ 17/93.

53 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.07.1994, 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93.

Jahre später beendeten die Grundsatzdebatte um die juristische bzw. politische Legitimität von Auslandseinsätzen der Bundeswehr.⁵⁴

Bei der Beschlussfassung zu ISAF gab es erneuten, einsatzspezifischen Klärungsbedarf auf rechtlicher und politischer Ebene.⁵⁵ Innerhalb der neuen rot-grünen Bundesregierung reifte, ebenso wie bei der schwarz-gelben Vorgängerregierung die Erkenntnis, dass sich Sicherheit nicht mehr geografisch begrenzen lässt. Spätestens die Terroranschläge vom 11.09.2001 bestätigten diese Erkenntnis auf tragische Art und Weise. Erstmals in der Geschichte der Nato wurde der Bündnisfall gemäß Art. 5 des Nordatlantikvertrages ausgerufen.⁵⁶ Nach Art. 24. Abs. 2 i.V.m. 87a GG und auf Grundlage des Streitkräfteurteils von 1994 war es der Bundesrepublik Deutschland möglich geworden, erstmals mit bereits von vornerein vorhandener Rechtssicherheit, einen Auslandseinsatz zu beschließen.⁵⁷ Jedoch war die Bundeswehr bei ihrer Transformation von einer reinen Verteidigungsarmee hin zu einer Armee im Einsatz noch nicht weit genug fortgeschritten. Die Weisungslage des BMVg beruhte noch auf den verteidigungspolitischen Richtlinien des Jahres 1992, die das Streitkräfteurteil von 1994 noch nicht berücksichtigten.⁵⁸ Im Jahr 2003 wurden neue, verteidigungspolitische Richtlinien von Verteidigungsminister Peter Struck erlassen, die politisch und juristisch kaum Zweifel an der Legitimität von „out of area“-Einsätzen ließen.⁵⁹ Die Kernaussage dieser Richtlinien war, dass eine Bedrohung des deutschen Staatsgebietes durch eine konventionelle Armee sehr unwahrscheinlich geworden sei und dass Konfliktverhütung weit abseits der deutschen Landesgrenzen den eigentlichen Auftrag der Bundeswehr ergänzt. Ebenso wurden auch die Ziele Bündnisverteidigung und internationale Zusammenarbeit und Integration stärker betont als in den alten VPR. Besonders bemerkenswert in den neuen VPR ist der Satz: „Die Bundeswehr ist zu einem Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik geworden. Zehn Jahre zuvor wäre diese Aussage seitens der Bundesregierung unvorstellbar gewesen.“⁶⁰ Ebenso wie

54 Die Luftschläge auf serbische Stellungen im Gebiet des Kosovo bzw. im albanischen Grenzgebiet hatten militärisch eine weitaus größere Wirkung als die Einsätze, die für das Streitkräfteurteil als Grundlage dienten. Erstmals ging es darum, mit offensiver Waffengewalt Verbrechen an der Zivilbevölkerung zu verhindern.

55 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 8-10.

56 Artikel 5, Nordatlantikvertrag.

57 Vgl. Krause, Ulf von: Die Bundeswehr als Instrument deutscher Außenpolitik, Springer Verlag, Wiesbaden, 2013, S. 298ff.

58 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 8.

59 BMVg: Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung; Berlin 2003; S.6-10.

60 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 10-11.

der Satz des Ministers Struck, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch am Hindukusch verteidigt, werde.⁶¹

Der Verteidigungsbegriff wurde durch das Streitkräfteurteil in Verbindung mit den neuen VPR von 2003 sowohl legal als auch politisch komplett neu definiert. Grundlegend hierfür war die Erkenntnis, dass Bedrohungen für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Verbündeten von jedem Ort der Welt ausgehen können.⁶² Die grundlegende, rechtliche Legitimation war durch das Streitkräfteurteil gewährleistet und die demokratische Legitimation dadurch, dass für jeden Einsatz ein Beschluss des deutschen Bundestages erforderlich wurde. Jeder Einsatz ist demnach eine demokratische Einzelfallentscheidung, die eine Aussage zum Einsatzzweck, Ort, Dauer und Art des Einsatzes zulässt.⁶³

Die rechtliche Handhabung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Allgemeinen und bei ISAF im Besonderen war somit auf verfassungsrechtlicher Ebene geklärt.

61 BMVg, Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck am 20.12.2002, abrufbar: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-verteidigung-dr-peter-struck--784328> online: 21.02.2022.

62 Vgl. Biehl Heiko: Von der Verteidigung- zur Interventionsarmee. Konturen eines gehemmten Wandels, in: Kümmel Gerhard: Streitkräfte im Einsatz: Zur Soziologie militärischer Interventionen, Militär- und Sozialwissenschaften, Bd. 42, Baden-Baden 2008, S. 9-20.

63 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 4 u. 6.

4. Die Entstehung der deutschen Beteiligung am ISAF-Einsatz

In dem nachstehenden Kapitel soll der Fokus der Analyse auf dem deutschen Beitrag zum ISAF-Einsatz liegen, wobei für das Gesamtverständnis auch punktuell Exkurse zu internationalen Partner:innen erforderlich sein werden. Da die Ziele des Einsatzes häufig angepasst wurden, finden die ursprünglichen Einsatzziele in dieser Analyse eine besondere Berücksichtigung.

Mit ihrem Beschluss vom 07.11.2001 stellte die Bundesregierung zur Abstimmung, dass für die Operationen Enduring Freedom und ISAF bis zu 3900 Soldat:innen zur Verfügung gestellt werden.⁶⁴ Dieser Antrag wurde am 22.12.2001 mit großer Mehrheit im deutschen Bundestag angenommen.⁶⁵

Die ersten, deutschen Soldat:innen trafen am 02.01.2002 in Kabul ein und bezogen Quartier in einem nicht mehr genutzten Lagerhaus auf dem Gelände des Kabuler Flughafens, wo sie ihre „Camp Warehouse“ genannte Basis errichteten.⁶⁶ Der Bundestag beschloss explizit einen bewaffneten Einsatz. Jedoch glaubte das BMVg nach wie vor an den Euphemismus des „Samariters in Uniform“ und war davon überzeugt, Afghanistan in wenigen Jahren bereits wieder verlassen zu können. Zunächst war der Einsatz auf zwölf Monate begrenzt mit dem Ziel einer Wiederbefassung im deutschen Bundestag im Zeitraum Ende 2002. In einem gemeinsamen Interview im Jahre 2010 räumten der ehemalige Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages Reinhold Robbe sowie der damalige Verteidigungsminister Peter Struck eine „extreme Blauäugigkeit“ ein, mit der das erste ISAF-Mandat erteilt wurde.⁶⁷ Im Jahr 2004 räumte Struck bereits Mängel in der Mandatierung von ISAF ein.⁶⁸

Im Jahr 2002 war die vorherrschende Meinung der politisch Verantwortlichen, dass der Wiederaufbau nach dem Sturz des Taliban Regimes nur noch eine Frage der Zeit sei. Es wurde gemeinhin angenommen, dass sich der Regimechange ähnlich wie in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg gestalten würde. Hinzu kam, dass der militärische Teil der deutschen Beteiligung am ISAF-Einsatz im Antrag der Bundesregierung sehr präzise definiert war. Der zivile Teil wurde im ersten Antrag eher unpräzise formuliert. Weiterhin findet sich dort auch keine Aussage zur zivil-

64 Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7296 vom 07.11.2001.

65 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/210 vom 22.12.2001, TOP 1.

66 Vgl. Pan Helmut, Camp Wareouse, Aritkel in: Die Welt vom 12.05.2004, <https://www.welt.de/print-welt/article312986/Camp-Warehouse.html>, online: 20.04.2022.

67 Vgl. Feldhoff Mattis, Gack Uli, Die Afghanistan Lüge, ZDF, Erstaussstrahlung: 07.04.2010, <https://www.presseportal.de/pm/7840/1589030> , online: 20.04.2022.

68 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 15/97, Ziffer: 8600D vom 11.03.2004.

militärischen Zusammenarbeit im ISAF-Einsatz. Auch zur Bündniszusammenarbeit mit internationalen Partner:innen findet sich kaum eine Aussage im Antragstext, die präzise genug ist, um daraus Handlungsempfehlungen für die Verantwortlichen des ISAF-Einsatzes abzuleiten. Weiterhin wurde die Abgrenzung von humanitärem Einsatz und Kampfeinsatz im ersten Antragstext nicht in ausreichend konkreter Weise vorgenommen.

Dass die Taliban nicht besiegt wurden, sondern im Untergrund bzw. aus Stammesgebieten in Pakistan heraus weiter agierten, wurde bei der Betrachtung nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Die durch die Taliban Herrschaft erschaffenen, gesellschaftlichen Strukturen existierten ebenso wie das Terrornetzwerk Al Quaida weiterhin. Bereits damals hätte klar sein müssen, dass ein permanenter Friede nicht im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hätte erreicht werden können.

In Bonn wurden während der Petersberger Konferenz im Herbst 2001 Ziele formuliert, die im Wesentlichen in die Antragstexte der Bundesregierung übernommen wurden. Werden beide Dokumente als Grundlage für eine Synopse genommen, so können daraus folgende, wesentlichen Einsatzziele abgeleitet werden:⁶⁹

- „1. Bündnissolidarität aufgrund des von den USA ausgerufenen Bündnisfalls.
2. Suche nach Osama bin Laden
3. Substanzielle Hilfe beim Wiederaufbau
4. Etablierung demokratischer Strukturen
5. Perspektivische Übergabe der Sicherheit an die afghanische Bevölkerung
6. Sicherheit und Ordnung für zivile Wiederaufbaukräfte und NGOs“

Das Einsatzgebiet war im ersten Antragstext auf das Kabuler Umland beschränkt. Die Erkenntnis, dass sich Sicherheit nicht geografisch begrenzen lässt, wurde hier nicht in ausreichender Weise berücksichtigt.⁷⁰

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Februar des Jahres 2002 trat eine vorübergehende Ruhe im Land ein, die jedoch kein permanenter Friede war, sondern die Ruhe vor dem Sturm. Die ISAF-Truppen standen vor einem asymmetrischen

69 Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter, staatlicher Strukturen, o. V., Bonn, amtliche Übersetzung: https://www.ecoi.net/en/file/local/1318760/432_1176455753_vereinbarungafg.pdf, online: 27.04.2022.

70 Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7296 vom 07.11.2001.

Konflikt von großer Tragweite und bereits im Februar 2002 gab es erste Anschlagversuche auf deutsche Truppen.⁷¹ Im Jahr 2003 nahm die Zahl der Anschläge, überwiegend durch Selbstmordattentäter:innen und IEDs, weiter zu.⁷² Am 07.06.2003 kam es zum bis dato größten Zwischenfall der Bundeswehr in Afghanistan. Ein Selbstmordattentäter sprengte sich in der Nähe eines Busses mit deutschen Soldat:innen in die Luft, wovon vier getötet und 31 weitere zum Teil schwer verletzt wurden.⁷³

In den Jahren 2004 und 2005 nahm die Zahl der Anschläge weiter zu und das anfängliche Bild vom „Samariter in Uniform“ wurde von den vorherrschenden Realitäten eingeholt.

71 Vgl. Todesfälle in der Bundeswehr, <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/todesfaelle-bundeswehr>, online: 21.02.2022.

72 IED – Improvised explosive device.

73 Vgl. Vier Bundeswehrsoldaten getötet, o. V. in: Der Spiegel 26/02: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-vier-bundeswehr-soldaten-getoetet-a-252046.html> online: 21.02.2022.

5. Stabilisierung und Wiederaufbau durch zivile Hilfsorganisationen und militärische Kräfte der Bundesrepublik Deutschland

Im Jahr 2003 begann die Bundeswehr die Verantwortung über das Provincial Reconstruction Team Nord für das Gebiet des nördlichen Afghanistans zu übernehmen. Ab 2006 übernahm die Bundesrepublik Deutschland das gesamte Kommando über Nordafghanistan. Das Gebiet umfasste die Provinzen Faizabad, Kunduz, Mazar e Sharif, Manima und Pol e Chomri. In den Provinzhauptstädten Kunduz, Faizabad und Mazar e Sharif wurden Feldlager der Bundeswehr errichtet, die Soldat:innen und zivilen Wiederaufbauhelfer:innen als Stützpunkte für ihre Arbeit dienten.⁷⁴



Abb. 1: Führungsnationen der Wiederaufbauteams, deutscher Verantwortungsbereich im Norden, durch Bundesflaggen markiert.⁷⁵

Der wichtigste Bestandteil des Stabilisierungs- und Wiederaufbaukonzeptes der Bundesrepublik Deutschland im PRT Nord war das Konzept der vernetzten Sicherheit. Dies bedeutet, dass der eigentliche Wiederaufbau mit zivilen Kräften durchgeführt wird und militärische Kräfte die zivilen Helfer:innen vor Angriffen der Aufständischen schützen. Zivilmilitärische Zusammenarbeit, kurz CIMIC, ist die Folge einer historischen Erkenntnis des Krieges auf dem Balkan, während der 1990er Jahre, dass militärische Intervention allein nicht zu einem dauerhaften Frieden

74 Vgl. Deutscher Beitrag zu ISAF aus dem Jahr 2006, o. V., veröffentlicht bei der NATO: <http://www.nato.int/docu/review/2007/issue3/german/art2.html> online: 22.02.2022.

75 Abbildung: BMVg, ISAF im Jahr 2006, o.V. <https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-isaf>, online: 22.02.2022.

führt, sondern mit zivilen Maßnahmen humanitärer Art ergänzt werden muss. Ein weiterer Bestandteil von CIMIC ist die Erkenntnis, dass die Hilfe von zivilen Organisationen auf eine größere Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung stößt als Hilfsmaßnahmen die von militärischer Akteur:innen ausgehen.⁷⁶ Hinzu kam, dass die Bundesregierung den Eindruck vermeiden wollte, dass es sich bei der militärischen Intervention um eine Invasion Afghanistans handelt. Weiterhin machten die höheren Kosten in Verbindung mit geringer Akzeptanz von rein militärischer Wiederaufbauhilfe, das Zusammenwirken ziviler und militärischer Kräfte unmittelbar erforderlich. Im Afghanistan Konzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2008 steht:

„Die militärische Komponente schafft [...] das notwendige, sichere Umfeld für den Wiederaufbauprozess, so lange bis die afghanischen Sicherheitsorgane dazu selbst in der Lage sind.“⁷⁷

Die Ziele des Einsatzes sind um zwei weitere wesentliche Bestandteile weiterentwickelt worden: der zivilmilitärischen Zusammenarbeit sowie die schrittweise Übergabe der Sicherheitsverantwortung an afghanische Kräfte.

Jedoch hat das BMVg trotz allem politischen Idealismus sich an die realen Gegebenheiten in Afghanistan anpassen müssen. Bestimmte Aufgaben, wie Kampfmittelebeseitigung oder Ausbildung von afghanischen Sicherheitskräften können nur von militärischer Seite übernommen werden. Jedoch ist es nur teilweise gelungen, stabile Strukturen aufzubauen. Die Afghanische Nationalarmee ANA, die im August 2021 praktisch aufgehört hat zu existieren, war nie eine stabile Institution, war stets mit hoher Korruption belastet und hatte mit vielen Überläufer:innen hin zu den Taliban fertig zu werden.

Wiederum andere Aufgabenbereiche des Einsatzziels Stabilisierung und Wiederaufbau, lassen sich lediglich von den Afghan:innen selbst umsetzen. Insbesondere im Bereich der Etablierung demokratischer Strukturen können zivile, internationale Kräfte nur eine Starthilfe leisten. Leider ist es auch hier den afghanischen Kräften nicht gelungen, nachhaltig sichere Strukturen aufzubauen bzw. Demokratie innerhalb der Bevölkerung populär zu machen.⁷⁸ Dies spiegelte sich in den Jahren 2004 bis 2014 insbesondere in den Handlungen der Person Hamid Karzai wider, der

76 Vgl. Retjens Sebastian, *Managing Civil Military Cooperation*, 2008, New York, Routledge Verlag, S. 55-60.

77 Das Afghanistankonzept der Bundesregierung, o. V., Presse und Informationsamt der Bundesregierung, 2008, S. 23.

78 Vgl. Maas, Chiata, *Afghanistan, Staatsaufbau ohne Staat*, SWP Studie 04/2007, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, 2007. S. 13-17.

lediglich einem Anteil von weniger als 50% der Afghan:innen überhaupt bekannt war.

Ein weiteres Problem, welches den internationalen Kräften bereits im Jahre 2008 bekannt war, ist die nicht lückenlos sichergestellte Weiterfinanzierung von Wiederaufbauprogrammen nach dem Abzug der internationalen Schutztruppe. Vom afghanischen Staatsbudget wurden beispielsweise im Jahr 2007 mehr als 93% von Externen, sprich Regierungen, NGOs und natürlichen Personen, finanziert.⁷⁹ Aufgrund von fehlender Infrastruktur war bereits 2008 bekannt, dass es mittelfristig nicht möglich war, die finanzielle Eigenversorgung des Landes zu gewährleisten. Die Grundvoraussetzung jeder Staatsfinanzierung ist ein funktionierendes Steuersystem, welches wiederum einen funktionierenden Arbeitsmarkt und eine intakte Wirtschaft voraussetzt.⁸⁰ Voraussetzung für den funktionierenden Arbeitsmarkt sind wiederum stabile staatliche Institutionen, die für eine gerechte Ressourcenverteilung und Chancengleichheit durch Zugang zu Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sorgen. Dass diese staatlichen Institutionen nicht innerhalb weniger Jahre aufgebaut werden können, war ebenfalls vor Beschlussfassung bekannt.⁸¹

Dieser Teufelskreis hätte nur durch weitgehende Befriedung des afghanischen Staatsgebietes sowie jahrzehntelanger ziviler Wiederaufbauhilfe gewährleistet werden können.⁸²

Externe Hilfen konnten bereits aus damaliger Sicht nur eine mittelfristige Lösung sein. Funktionierende Strukturen, insbesondere ein intaktes Steuerwesen, hat Afghanistan bis 2021 nicht vorweisen können. Das Ziel eines funktionsfähigen Staatshaushaltes war zu keinem Zeitpunkt erreicht.

Der niedrige Alphabetisierungsgrad der Bevölkerung erschwerte alles Vorgenannte nochmals zusätzlich.⁸³ Wenn in Teilen der afghanischen Bevölkerung kein Verständnis für Buchstaben und Zahlen vorhanden ist, dann ist das Vorhaben, dem Volk einen Staatsapparat nach westlichem Vorbild zu geben von vornherein zum Scheitern verurteilt.

79 Der Wert von 93% ist in den darauffolgenden Jahren weitgehend konstant geblieben.

80 Vgl. Interview Arnold, Nr. 4 -5.

81 Vgl. Maas, S. 27.

82 Vgl. Interview Arnold, Nr. 5 u. 8.

83 Vgl. Farell, S. 212f.

5.1. Die sicherheitspolitische Relevanz für die Bundesrepublik Deutschland

Bereits während der sicherheitspolitischen Grundsatzdebatten der 1990er Jahre wurde klar, dass sich Sicherheit nicht geografisch begrenzen lässt. Zunächst war die Rede davon, dass die Sicherheit des europäischen Umfelds höchste Priorität genieße.⁸⁴ Spätestens nach dem 11. September 2001 war klar, dass gegen die westliche Welt gerichtete Bedrohungen von jedem Ort der Welt ausgehen können und sich auch gegen Deutschland richten können, wenngleich die Bundesrepublik im Jahr 2001 von einem radikalislamischen Anschlag bzw. Anschlagsversuch noch verschont gewesen ist.

Die Bundeswehr wurde erst in den 1990er Jahren mit dem Streitkräfteurteil vom 12.07.1994 zu einer Armee im Einsatz. Praktische Erfahrung für Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland war in den Reihen der Bundeswehr zu Beginn des ISAF-Einsatzes praktisch nicht vorhanden. Es gab zwar militärische Verantwortungsträger:innen, die bereits im Kosovo erste Einsatzerfahrungen sammeln konnten. Jedoch waren diese nur sehr begrenzt auf den Einsatz in Afghanistan übertragbar. Aus den vorangegangenen Auslandseinsätzen entsprechende Verhaltensmuster abzuleiten war ebenfalls nicht möglich, da humanitäre Missionen wie in Kambodscha, Beobachtermissionen wie in der Adria oder „show of force“-Missionen wie jene am Persischen Golf ebenfalls nicht dazu geeignet waren, um für den damals in der Anfangsphase befindlichen Einsatz in Afghanistan als Exempel zu dienen.

Weiterhin war damals noch nicht klar, dass sich die Konfliktintensität in Afghanistan so weit entwickeln würde, dass selbst der Bundesminister der Verteidigung umgangssprachlich von Krieg sprechen würde.⁸⁵

Der Einsatz in Afghanistan entwickelte sich immer mehr zu einem asymmetrischen Konflikt mit immer intensiver werdenden Kampfhandlungen. Dieser Umstand verunmöglichte es zusätzlich, auf Einsatzerfahrungen aus der Vergangenheit zurückzugreifen, da es für Deutschland der erste Konflikt dieser Art war. Im Gegensatz zur Bundesrepublik konnten die Vereinigten Staaten aufgrund ihrer Erfahrungen in Vietnam bedingt Muster für asymmetrische Konflikte auf den aktuellen Konflikt in Afghanistan übertragen, wenngleich der Kulturkreis ein anderer war.

⁸⁴ Vgl. Krause, S. 213.

⁸⁵ Vgl. Augstein Rudolf, Exklusivinterview mit Bundesminister zu Guttenberg, in: Der Spiegel 04/2010, o.S.

Die Frage der sicherheitspolitischen Relevanz für Deutschland kam in der deutschen Öffentlichkeit meist in Form der Frage nach dem Wieso auf. Wieso hat sich Deutschland am ISAF-Einsatz beteiligt? Wieso hat die Bundesrepublik den US-Amerikanischen Einsatz unterstützt, obwohl sie selbst nicht von den Anschlägen betroffen war? Wieso wurde der ursprünglich amerikanische Krieg nach und nach auch zu einem deutschen Krieg?

Der Auslöser für das deutsche Engagement in Afghanistan war primär die Solidarität mit den USA. Bereits wenige Stunden nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sprach der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder von „uneingeschränkter Solidarität“. Was die Beweggründe für ebendiese Wortwahl waren, lässt sich im Nachhinein nicht exakt bestimmen. An eine militärische Intervention dachte er vermutlich an diesem Tag noch nicht. Die Verwendung der Vokabel „uneingeschränkt“ wurde vom US-Präsidenten allerdings anders aufgefasst. In den USA ist die Verwendung militärischer Mittel ein Instrument der Außenpolitik, welches gleichberechtigt neben diplomatischen Mitteln oder Handelssanktionen steht. In der Bundesrepublik Deutschland wird militärische Intervention erst dann eingesetzt, wenn alle vorher ergriffenen diplomatischen und wirtschaftlichen Mittel keine Wirkung entfaltet haben.⁸⁶ Die Wortwahl von Bundeskanzler Schröder wirkten bei Präsident Bush offensichtlich wie ein Blankoscheck für einen anstehenden Krieg und entsprechend groß waren die Erwartungen an die Bundesrepublik Deutschland. Hätte Gerhard Schröder in seiner Rede anstatt von „uneingeschränkter Solidarität“ nur von „Solidarität“ gesprochen, so wäre die politische Reaktion vermutlich anders ausgefallen.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Bundesrepublik Deutschland von den Ereignissen in und um Afghanistan nicht selbst unmittelbar betroffen. Die nachweisbare Notwendigkeit zur Beteiligung an der Intervention zum Eigenschutz war nicht gegeben. Vielmehr konnten nur Gründe der internationalen Solidarität und der Bündnistreue zur politischen und moralischen Rechtfertigung der Beteiligungsentscheidung angeführt werden. Darüber, ob ohne den politischen Druck, welcher durch die Wortwahl von Gerhard Schröder weiter angefacht wurde, die Beschlussvorlage des Bundeskabinetts einen anderen Inhalt gehabt hätte, kann im Nachhinein nur

⁸⁶ Beispiel: Slobodan Milosevic, erst nachdem er 13 Waffenstillstandsabkommen gebrochen hat, intervenierte die Bundesrepublik Deutschland 1999 im Kosovo mittels Bombardements. Vgl. hierzu: Fischer Joschka, Rede von Bundesaußenminister Joschka Fischer am 10.05.1999 auf dem Sonderparteitag von Bündnis 90, die Grünen in Bielefeld, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wortlaut-auszuege-aus-der-fischer-rede-a-22143.htm>, online: 08.03.2022.

spekuliert werden. Wenngleich eine solche Annahme keineswegs als fernliegend oder unwahrscheinlich erscheint.

Auch wenn die Solidarität gegenüber den USA die Hauptursache für die deutsche Beteiligung am ISAF-Einsatz war, so spielt auch die Nato-Bündnissolidarität eine erhebliche Rolle.⁸⁷ Die Bundesrepublik ist zum Beistand im Angriffsfall vertraglich verpflichtet und ist einer der größten Nato-Mitgliedsstaaten. Weiterhin hatte Deutschland mit damals 250 000 Soldat:innen eine im Vergleich zu anderen Nato-Staaten große Armee und wollte bereits damals permanentes Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen werden. Eine Enthaltung hätte die Bundesrepublik in den Augen der Weltöffentlichkeit mit sehr großer Wahrscheinlichkeit außenpolitisch isoliert.

Eine weitere, wesentliche Rolle in der sicherheitspolitischen Relevanz für die Bundesrepublik Deutschland spielte der Eigenschutz vor weiteren Anschlägen vergleichbaren Umfangs. Die nachrichtendienstliche Informationslage zu Al Quaida und Afghanistan war zu Beginn des ISAF-Einsatzes noch dürftig. Osama bin Laden kündigte in einer Videobotschaft weitere Anschläge an, die sich ebenso gegen Deutschland hätten richten können.⁸⁸ Weitergehende Schlüsse ließ die Informationslage in den Jahren 2001 bis 2004 nicht zu. In den Jahren 2004 und 2005 ereigneten sich weitere, von Al Quaida ausgehende Anschläge in Madrid und London.⁸⁹ Am 31.07.2006 gab es einen Anschlagversuch auf einen Regionalzug am Düsseldorfer Hauptbahnhof mittels einer Kofferbombe, der ebenfalls auf Al Quaida zurückzuführen war.⁹⁰ Da Al Quaida auch in diesem Jahr noch überwiegend aus Afghanistan heraus agierte, war es auch im Sinne der Sicherheit der Bundesbürger:innen notwendig, den Terrorist:innen den Rückzugsort in Afghanistan zu entziehen.

Ein letzter, wenn auch in der sicherheitspolitischen Debatte eher schwach ausgeprägter Aspekt, ist die historische Verantwortung Deutschlands gegenüber Unrechtsregimen. In Afghanistan wurden von Beginn der 1990er Jahre an bis zum Beginn der militärischen Intervention systematisch Menschenrechte verletzt,

87 Die Frage, ob Art. 5 des Nordatlantikvertrages hier einschlägig war, wird in Kapitel 7 dieser Arbeit ausführlich behandelt werden.

88 Vgl. Marlin Robert, *What does Al Qaeda want? Unedited communiques.*, 1. Aufl., New York, North Atlantic Books, 2004, o.S.

89 Vgl. Anschläge von Madrid und London in bpb, o.V., <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/180328/10-jahre-terroranschlaege-in-madrid/sowie>: <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36404/die-dunkle-bedrohung/> online: 08.03.2022.

90 Das Afghanistankonzept der Bundesregierung, o. V., Presse und Informationsamt der Bundesregierung, 2008, S. 25.

Frauen unterdrückt, Minderheiten verfolgt und andere schwerwiegende Verbrechen begangen. Diese historische Verantwortung rechtfertigte zum Teil auch den Bundeswehreininsatz auf dem Balkan, was von Joschka Fischer mit den Worten: „Nie wieder Krieg, nie wieder Auschwitz, nie wieder Völkermord, beides gehört für mich zusammen“, wiedergegeben wurde.⁹¹ Mit dieser historischen Analogie, die in der politischen Öffentlichkeit stark kritisiert wurde, rechtfertigte Fischer aufgrund eines einst von Deutschland ausgehenden Unrechtsregimes, die Verantwortung bei der Bekämpfung von Unrechtsregimen weltweit.

Zusammenfassend lässt sich für die sicherheitspolitische Relevanz der Bundesrepublik Deutschland ein ambivalentes Bild zeichnen. Auf der einen Seite steht die Gewissheit, dass Sicherheit sich nicht mehr regional begrenzen lässt und dass sich terroristische Angriffe auch gegen Anschlagziele in Deutschland richten können. Auf der anderen Seite die Gegebenheit, dass die Bundesrepublik Deutschland von den Anschlägen vom 11. September 2001 nicht direkt selbst betroffen war und aus eigener Motivation heraus vermutlich nicht in Afghanistan interveniert hätte. Die deutsche Einsatzbeteiligung in Afghanistan steht in unmittelbarem Zusammenhang zu Gerhard Schröders Wortwahl „uneingeschränkte Solidarität“ am 11.09.2001 sowie der Nato-Beistandsverpflichtung.

5.2. Anpassungen der Einsatzziele der Bundesrepublik Deutschland ab 2005

Die politischen Ziele des Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan waren weitgehend zeitinkonsistent und oftmals nicht kongruent mit den Zielen anderer Bündnispartner:innen. Im folgenden Kapitel soll anhand der Antrags-texte der Bundesregierung an den deutschen Bundestag eine Chronologie von 2005 bis zum Ende des Einsatzes im August 2021 gezeichnet werden, die die vorstehende Hypothese validiert.

Internationale Bündnispartner:innen kamen bzgl. des deutschen Engagements in Afghanistan bereits in der Anfangsphase des Einsatzes bis 2005 zu dem Schluss, dass sich die Bundeswehr lange selbst in ihren Möglichkeiten eingeschränkt hat. Die Ursachen hierfür waren sowohl historischer als auch kultureller Natur. Historisch, weil Deutschland aufgrund der Niederlage in beiden Weltkriegen ab 1945 eine sehr reservierte Haltung gegenüber dem Militär entwickelt hat und kulturell,

⁹¹ Vgl. Fischer Joschka, Ich habe gelernt nie wieder Auschwitz, Gastbeitrag in „Süddeutsche Zeitung“ vom 24.01.2005, o.S.

weil es im Gegensatz zu den USA und Großbritannien keine wirkliche „Kultur der militärischen Intervention“ gab.⁹² Erschwerend hinzu kam, dass die Bundeswehr sowohl institutionell als auch technisch schwach ausgestattet war, und die politische Öffentlichkeit in Deutschland den Einsatz eher mit einem „freundlichen Desinteresse“ verfolgt hat.⁹³

Weiterhin wurden erhebliche kommunikative Fehler begangen. Der Einsatz wurde im Wesentlichen mit wenig klaren und erreichbaren Zielen geführt und der Einsatz wurde von Mandat zu Mandat schleichend ausgeweitet, sodass bei Abzug der Truppen, bis auf das übergeordnete Ziel, dass Afghanistan kein Hafen für international operierende Terrorist:innen mehr werden dürfe, wenig von den eigentlichen Zielen verblieb.⁹⁴ Ebenso war die die humanitäre Hilfe ziviler Akteur:innen in sämtlichen Antragstexten der Bundesregierung nur sehr unpräzise dargestellt.⁹⁵

Bezugnehmend auf den Ausgangspunkt des Einsatzes in Afghanistan, den 11. September 2001, lässt sich festhalten, dass ohne die USA und den Bündnisfall der Nato, der Bundeswehreininsatz in Afghanistan mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht stattgefunden hätte. Die USA hatten neben dem Ziel Al Quaida den Rückzugsort zu nehmen noch ein weiteres wesentliches Ziel: die Vernichtung und Ergreifung von Osama bin Laden.⁹⁶ Dieses Ziel tauchte in keinem Antragstext der Bundesregierung auf. Die USA führten den Krieg in Afghanistan überwiegend gegen Feinde, die nichts mit 9/11 zu tun hatten. Zwar waren in Afghanistan viele international agierende Terrorist:innen aktiv. Jedoch war kein einziger Drahtzieher der Anschläge afghanischer Herkunft. Bis zum Ende des Einsatzes ist es den ISAF-Truppen nicht gelungen Freund:in von Feind:in zu unterscheiden.⁹⁷

Die Illusion, dass die ISAF-Kräfte Afghanistan bereits innerhalb weniger Jahre wieder verlassen haben würden, erschwerte den Einsatz zusätzlich, da so ein enormer Zeitdruck entstand. In den USA wurde bereits 2001 von dem damaligen US-Außenminister Colin Powell festgestellt, dass eine militärische Intervention in

92 Vgl. Farrell, S. 193.

93 Vgl. Interview Münch, Nr. 4 und Interview Arnold, Nr. 6.

94 Die Bundeswehr kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des deutschen Bundestages agieren. Für zivile Entwicklungshilfe ist diese Hürde nicht erforderlich, was die mangelnde Präzisierung ziviler Hilfe in den Antragstexten erklären kann.

95 Vgl. Whitlock Craig, Die Afghanistan Papers, Der Insider Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, 1. Afl. Berlin, Econ Verlag, 2022, S. 20.

96 Vgl. Whitlock, S. 45f.

97 Vgl. Farrell, S. 355.

Afghanistan, die sich über viele Jahre hinweg zieht, nicht ausgeschlossen werden kann.⁹⁸

Sämtliche Antragstexte der Bundesregierung werden von der Zielvorstellung: „Afghanistan darf nicht mehr zu einem sicheren Hafen für Terrorist:innen werden“, angeführt. Dieser Satz steht in unterschiedlicher Formulierung von 2001 bis 2021 in sämtlichen, dem Afghanistaneinsatz zugeordneten Antragstexten und kann als das einzig wirklich konsistente, wenn auch wenig präzise formulierte, Ziel gesehen werden.

Im ersten Antrag der Bundesregierung vom 21.12.2001 werden die Sicherheit im Kabuler Umfeld, die Durchsetzung der Ziele der Petersberg Konferenz von Oktober 2001 sowie die Machtübergabe an eine Übergangsregierung als Ziele angeführt.⁹⁹ Der Einsatz war zunächst zeitlich begrenzt, um den Bundestag Mitte 2002 die Möglichkeit zur Wiederbefassung zu geben. 2002 wurden die Ziele aus dem Jahr 2001 noch um die Absicherung der großen Ratsversammlung der afghanischen Stämme, der sogenannten Loya Dschirga, erweitert.¹⁰⁰ Die Loya Dschirga tagte im August 2002 und kam zu keinem einmütigen Ergebnis. Jedoch tat sich ein Paschtune namens Hamid Karzai als mehrheitsfähig und dem Westen zugeneigt hervor, was die Internationale Schutztruppe dazu veranlasste, ihn mit dem Aufbau von Regierungsinstitutionen zu betrauen. Dies geht auch aus dem Folgeantrag hervor, der den Wiederaufbau von Regierungsinstitutionen als Ziel nennt, ohne Hamid Karzai namentlich zu nennen.¹⁰¹ Bei der Wiederbefassung am 15.10.2003 formulierte die Bundesregierung aufgrund der Ausweitung des deutschen Einsatzgebiets auf die nördlichen Provinzen einen ausführlicheren und detailreicheren Antrag, der auch erstmals Ziele in der zivilen Wiederaufbauhilfe sowie der zivilmilitärischen Zusammenarbeit definierte.¹⁰² Ein neu hinzugekommener Aspekt war die Absicherung der Arbeit internationaler Hilfsorganisationen sowie die Schaffung eines sicheren Umfelds für die Arbeit ziviler, am Wiederaufbau beteiligter, Akteur:innen. Der militärische Teil des Mandats wurde um die Aspekte der Erhöhung der militärischen Präsenz sowie der Entwaffnung ehemaliger Kombattant:innen erweitert.¹⁰³ Ebenso sollten die anstehenden Parlaments- sowie

98 Sinngemäße Übersetzung eines Auszuges aus Colin Powells Rede am 11.12.2001 vor den Vereinten Nationen in New York, https://irp.fas.org/congress/2004_hr/powell_statement.pdf, online: 20.04.2022.

99 Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7930 vom 21.12.2001.

100 Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 9246 vom 05.06.2002.

101 Deutscher Bundestag, Drucksache 15/ 128 vom 03.12.2002.

102 Deutscher Bundestag, Drucksache 15/1700 vom 15.10.2003.

103 Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, WD2-3010-127/09, Sachstandsanalyse zum Afghanistankonzept der Bundesregierung vom 03.11.2003.

Präsidentenwahlen abgesichert werden, was im Antrag mit der Formulierung: „eine sich selbst tragende Stabilität bei fortschreitender Demokratisierung des Landes“, umschrieben wurde. Im Detailfragen wurde hier im Wesentlichen auf die Beschlüsse der Petersberger Konferenz aus Oktober 2001 verwiesen.¹⁰⁴ Die Ziele wurden als übergeordnete Ziele definiert, deren Präzisierung sich erst im Folgeantrag gewidmet wurde.¹⁰⁵ In diesem Antragstext wurde der Aspekt der zivilen Entwicklungshilfe präzisiert und erstmals der Begriff „Provincial Reconstruction Teams PRT“ genannt.¹⁰⁶ Nachdem ISAF von 2003 bis 2005 von zwei deutschen Kommandeur:innen geführt wurde, wurde im Antragstext aus dem Jahr 2005 erstmals die Mitwirkung an der Führung von ISAF genannt.¹⁰⁷ Weiterhin wollte sich die internationale Truppe in Afghanistan dem Aufbau einer Polizei widmen.

Im Antragstext aus dem Jahr 2005 tauchte erstmals die Bekämpfung von Drogenkriminalität als neues Einsatzziel auf. Von Expert:innen wurde dieser Aspekt stark kritisiert. Erstens, weil Drogen in Afghanistan eine andere kulturelle Verwurzelung haben als in der Bundesrepublik Deutschland und zweitens, weil sie einen wesentlichen Teil des afghanischen BIPs ausmachten.¹⁰⁸ Der ehemalige Leiter des INF Wirtschaftsbüros fasste es mit der Aussage:

„Die Afghanen dazu aufzufordern ihren Drogenanbau einzustellen, das sei so ungefähr wie den US-Präsidenten dazu aufzufordern, sämtliche Wirtschaftsaktivität westlich des Mississippi einzustellen.“¹⁰⁹

Diese Aussage verdeutlicht das Unverständnis westlicher Akteur:innen für die wirtschaftlichen und kulturellen Gepflogenheiten Afghanistans.

Bereits aus den ersten sechs von insgesamt 23 Antragstexten der Bundesregierung ist ein Aspekt deutlich geworden: Die Bundesregierung bediente sich einer Salomitaktik, was zum einen Teil auf mangelnde Einsatzerfahrung und zum anderen, wesentlichen Teil auf gering ausgeprägtes Verständnis für die afghanische Kultur zurückzuführen war. Da spätestens seit dem Streitkräfteurteil von 1994 bei Entscheidungen zu Auslandseinsätzen nicht mehr mit juristischen Bedenken

104 United Nations Security Council, Agreement on provisional agreements in Afghanistan pending the re-establishment of permanent government institutions, Resolution: S-2001/ 1154, 05.12.2001.

105 Deutscher Bundestag, Drucksache 15/ 5996 vom 21.09.2005.

106 Wörtlich: Lokale Wiederaufbauteams, praktisch: militärische Einheiten der ISAF, die die Arbeit ziviler Akteur:innen schützen sollten.

107 Deutscher Bundestag, Drucksache 15/5996 vom 21.09.2005.

108 Mit Drogen sind hier überwiegend Opiate gemeint, die nicht nur auf dem Schwarzmarkt, sondern auch ganz legal von der weltweiten Pharmaindustrie nachgefragt wurden. Gewonnen werden sie aus dem Anbau von Schlafmohn.

109 Vgl. Farrell, S. 187.

argumentiert werden konnte, mussten Kritiker:innen seither mit politischen Argumenten gegen Auslandseinsätze ankämpfen, was die Salamtaktik der Bundesregierung erklärt. Wenig ausführliche Anträge in Verbindung mit einer scheinbaren Anpassung des Mandats führten zu wenig Angriffsfläche für die politische Opposition und die kritische Öffentlichkeit in Deutschland.¹¹⁰

Am 31.01.2006 fand in London eine weitere Afghanistan Konferenz statt, bei der eine Abschlusserklärung verfasst wurde, die die Zielvorstellungen der Petersberg Konferenz präziserte und an die neue sicherheitspolitische Lage anpasste.¹¹¹ Völkerrechtlich war die Erklärung nicht bindend, jedoch diente sie dem ISAF-Kommando als Maßstab und wurde von fast allen Bündnispartner:innen weitgehend eingehalten. Im Antragstext der Bundesregierung vom 13.09.2006 wurde hierauf Bezug genommen.¹¹² Wesentliche Neuerung war, die Anliegen der afghanischen Regierung stärker als zuvor zu berücksichtigen. Erstmals tauchte im Text der Hinweis auf, dass die internationalen Truppen auf ausdrückliches Geheiß der afghanischen Regierung in Afghanistan seien.¹¹³

Nach der Ausbreitung deutscher ISAF-Truppenteile in die nördlichen Provinzen, war es erforderlich, ein deutlich größeres Gebiet abzusichern. Dies war nur mit Luftaufklärung und Luftraumüberwachung sicherzustellen. Im Folgeantrag vom 08.02.2007 wurde dies im Antragstext mit einbezogen, was die Entsendung von Tornado Aufklärungsflugzeugen nach Afghanistan zur Folge hatte.¹¹⁴

Das Jahr 2007 brachte für die deutsche Beteiligung noch eine weitere Neuerung hervor. Erstmals erschienen Bilder von verwundeten, deutschen Soldat:innen in den Medien, was die gesellschaftliche Debatte sowie den Druck auf die Bundesregierung wesentlich erhöhte.¹¹⁵ Daraufhin wurden in den Anträgen der Bundesregierung erstmals Rückschläge eingestanden, im Gesamten jedoch das Bild einer positiven Entwicklung gezeichnet.¹¹⁶ Weiterhin wurde erstmals die langfristige Übergabe der Sicherheitsverantwortung in die Hände der ANA als Ziel genannt.

110 Vgl. Interview Arnold, Nr. 17.

111 The Afghanistan Compact, London, 31.01.2006, https://web.archive.org/web/20060506045857/http://www.unama-afg.org/news/_london-Conf/_docs/06jan30-AfghanistanCompact-Final.pdf, online: 09.03.2022.

112 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2573 vom 13.09.2006.

113 Mit afghanischer Regierung ist die Regierung von Hamid Karzai gemeint, die ohne Unterstützung der internationalen Schutztruppe nie an die Macht gekommen wäre. Wie dies völkerrechtlich zu bewerten ist, wird in Kapitel 7 dieser Arbeit behandelt.

114 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 4298 vom 08.02.2007.

115 Vgl. Die Illusion vom ruhigen Bundeswehreininsatz, o. V., 20.05.2007, erschienen im Handelsblatt, Titelseite.

116 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6460 vom 19.09.2007.

Nachdem mehrere deutsche Soldat:innen in den Jahren 2007 und 2008 gefallen waren, beinhaltete der Folgeantrag zusätzlich die Punkte taktischer Verwundeten-transport MEDEVAC sowie erstmals auch die Bekämpfung regierungsfeindlicher Ziele.¹¹⁷ Erstmals wurden somit offensive Kampfhandlungen der Bundeswehr mandatiert. Eine Zäsur in der deutschen Sicherheitspolitik.

Im November 2008 wurde in den USA Barack Obama zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt, was eine Kursanpassung in der US-Amerikanischen Außen- und Sicherheitspolitik zur Folge hatte, die auch indirekt die bundesdeutsche Afghanistanpolitik beeinflusste. Er versprach den Einsatz der US-Streitkräfte im Irak bis Ende 2011 zu beenden und definierte seine Ziele für Afghanistan wie folgt:

- „1. Al Quaida den Rückzugsort nehmen
2. Osama bin Laden ausfindig machen
3. Regierung vor einer Machtübernahme der Taliban schützen
4. Die Ausbildung der afghanischen Militär- und Polizeikräfte zu intensivieren“

Dazu erhöhte Präsident Obama die Anzahl US-Amerikanischer Truppen in Afghanistan erheblich, sodass kurzzeitig ein Höchstwert von 100 000 Soldat:innen erreicht wurde. Zu einem konkreten Abzugsdatum äußerte er sich noch nicht.¹¹⁸

Bis auf das Ziel, Osama bin Laden ausfindig zu machen, stimmten die Ziele mit dem Auftrag der Bundeswehr in Afghanistan gemäß Bundestagsbeschluss überein. Bin Laden war für Deutschland nie ein Ziel, wenngleich er als Drahtzieher der Anschläge vom 11. September 2001 indirekt der Auslöser für den Einsatz in Afghanistan war. Ein wesentlicher Unterschied zum Afghanistanmandat des deutschen Bundestages war, dass die USA kein VN Mandat für ihren Einsatz in Afghanistan voraussetzen.

Aufgrund der anstehenden Bundestagswahl im September 2009 befasste sich der deutsche Bundestag außerplanmäßig bereits im Juni 2009 erneut mit dem Afghanistan Einsatz, anstatt wie zuvor üblich in einem Turnus von 12 bis 14 Monaten.¹¹⁹

In diesem Mandat wurde der Teilauftrag Luftbetankung präzisiert. Weiterhin wurde eine Luftraumüberwachung durch AWACS Flugzeuge der Nato sowie Hilfe beim Wiederaufbau einer zivilen afghanischen Luftraumkontrolle beschlossen, mit dem

117 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 10473 vom 07.10.2008.

118 Vgl. Farrell, S. 59.

119 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13377 vom 17.06.2009.

Ziel, den Luftraum über Afghanistan wieder für den internationalen zivilen Flugverkehr nutzbar zu machen. Die Sicherheitslage lies zu diesem Zeitpunkt zivilen Luftverkehr über Afghanistan wieder zu, da die Aufständischen nicht über Kampfflugzeuge und nur in sehr begrenztem Maß über Boden-Luft-Waffen verfügten, die in den meisten Fällen noch aus sowjetischen Beständen stammten und veraltet wie auch unzuverlässig waren.

Am 04. September 2009 ereignete sich unweit des deutschen Feldlagers in Kunduz ein Zwischenfall. Zwei Tanklastwägen sollten als rollende Benzinbombe gegen das deutsche Feldlager in Kunduz eingesetzt werden. Der deutsche Oberst Georg Klein befahl einen Luftangriff auf die Tanklasten, bei denen ca. 150 Zivilist:innen starben.¹²⁰

Bei seiner Wiederbefassung mit dem Einsatz beschloss der Deutsche Bundestag die Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 4500 Soldat:innen. Weiter wurden als Ziele die Stärkung von Grund- und Berufsbildung sowie die Weiterentwicklung der Wasser- und Energieversorgung formuliert, ohne im Antrag zu präzisieren, vom wem diese Zielvorgaben im Einzelnen umgesetzt werden sollen. Die Bundeswehr konnte, aufgrund von erhöhter Gefahrenlage, ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele nicht leisten und auch nur in sehr begrenztem Maße Soldat:innen zu Personen- und Objektschutzaufträgen außerhalb des Feldlagers entbehren, was dazu führte, dass die vorgenannten Ziele nicht erreicht werden konnten.¹²¹

Nachrichtendienstliche Erkenntnisse aus Januar 2010 ließen den Schluss zu, dass sich die Sicherheitslage für deutsche Soldat:innen in Afghanistan weiter verschärfen wird, was dazu führte, dass sich der Bundestag im Februar 2010 außerplanmäßig erneut mit dem Einsatz befasste.¹²² Das Kontingent der Bundeswehr wurde auf 5350 Soldat:innen erhöht. Die bereits vorhandenen Ziele wurden hier um ein Programm zur Rückkehr afghanischer Aufständischer in die Zivilbevölkerung sowie dem Aufbau von Verwaltung und Justiz erweitert. Auch dieses Ziel stellte sich in einem Land mit einer Analphabeten Quote von über 70% schnell als Illusion heraus.¹²³

In ihrem Antrag vom 13.01.2011 nannte die Bundesregierung die Errichtung eines Polizeiausbildungszentrums in Kabul sowie die bessere Ausstattung afghanischer

120 Vgl. Demmer Ulrike, Ein deutsches Verbrechen, Beitrag in Der Spiegel 5/2010, o. S.

121 Presse und Informationsamt der Bundesregierung, Frieden und Entwicklung für Afghanistan, Sicherheit für uns, Berlin, Silber Druck OHG, 2008, S. 26.

122 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/654 vom 09.02.2010.

123 Vgl. Whitlock, S. 60.

Sicherheitskräfte als weitere Ziele.¹²⁴ Die beiden Folgeanträge beinhalteten keine neuen Ziele, bis auf einige Anpassungen beim AWACS Einsatz sowie bei der Polizeiausbildung.¹²⁵ Jedoch zeichneten sich die Antragstexte vom 23.03.2011 sowie dem 14.12.2011 dadurch aus, dass deutlicher als in den vorherigen Antragstexten Rückschritte eingeräumt wurden. Davon, dass die allgemeine Tendenz positiv sei, war jedoch nach wie vor die Rede. In der öffentlichen Wahrnehmung stagnierte der Einsatz jedoch. Der Begriff Abnutzungskrieg kam erstmals in der öffentlichen Debatte mit Bezug auf Deutschland auf.¹²⁶ Die Sicherheitslage verbesserte sich nicht, wenngleich es weniger Anschläge auf deutsche Soldat:innen gab, was dem Umstand geschuldet war, dass die Patrouillenfahrten außerhalb der Feldlager weitgehend eingestellt wurden.

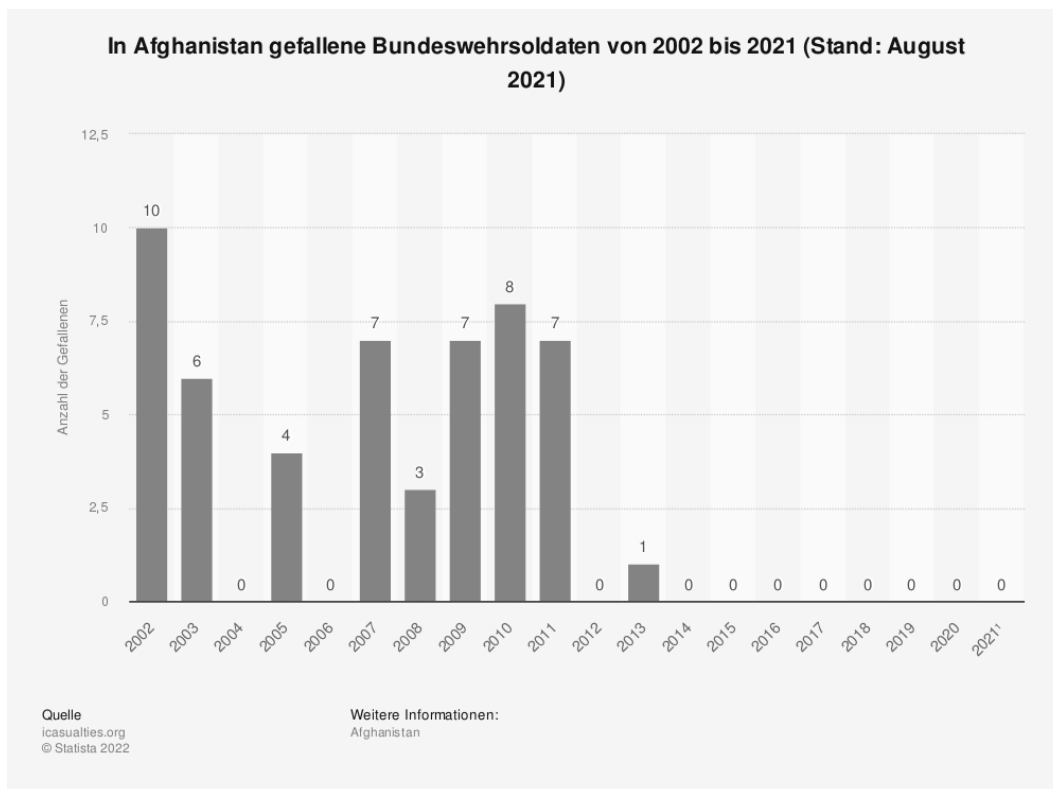


Abb. 2: Gefallenenstatistik, aus dem Umstand, dass es ab 2013 keine Gefallenen mehr gab, lassen sich Rückschlüsse zu einer veränderten Strategie ziehen.¹²⁷

124 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4402 vom 13.01.2011.

125 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/5190 vom 23.03.2011 und Drucksache 17/8166 vom 14.12.2011.

126 Vgl. Hammerstein, Konstantin von, Das Afghanistan Abenteuer, in: Der Spiegel 47/2006, o. S.

127 Abbildung: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153902/umfrage/in-afghanistan-gefallene-bundeswehrgesoldaten/>, online: 28.04.2022.

Gegen Ende des Jahres 2012 kam eine neue Dynamik in den stagnierenden Bundeswehreinsatz in Afghanistan.¹²⁸ Die Anzahl der Soldat:innen sollte im Laufe des Folgemandats auf 4400 reduziert werden. Ebenso wurde in Abstimmung mit den Verbündeten beschlossen, dass die internationale Truppe Afghanistan gemeinsam verlassen wird und dass eine Folgemission von ISAF geplant werden soll, ohne dieses Ziel weiter zu präzisieren. Diese Präzisierung wurde erst im Folgebeschluss vorgenommen.¹²⁹ In diesem Antrag wurde der Folgemission der Name Resolute Support gegeben. Weiterhin wurde der Rückbau militärischer Infrastruktur beschlossen sowie die Beendigung des ISAF-Einsatzes bis zum 31.12.2014.

Zu ebendiesem Datum endete ISAF in Afghanistan für alle internationalen Verbündeten und die Mission Resolute Support, kurz RS, trat zum 01.01.2015 mit einer Truppenstärke von ca. 800 Soldat:innen der Bundeswehr in Kraft.

Das erste Mandat für die Mission Resolute Support wurde im November 2014 auf Grundlage des Antrags der Bundesregierung vom 19.11.2014 beschlossen.¹³⁰ Die Ziele der Mission wurden auf die Rückverlegung von ISAF-Personal und Material sowie Ausbildung und Beratung der ANA und ANSF festgelegt. Auf die Rückschritte von ISAF wurde im Antragstext nicht eingegangen. Es war lediglich von einer immer noch angespannten Sicherheitslage die Rede.

Im September 2015 gelang es Kämpfer:innen der Al Quaida und der Taliban, die Stadt Kunduz, die der Bundeswehr während des ISAF-Einsatzes als Feldlager gedient hat, zu erobern und einige Tage zu halten, was die Rückschritte verdeutlicht.

Bei seiner Wiederbefassung im deutschen Bundestag ging die Bundesregierung in ihrem Antrag vom November 2015 explizit auf den Vorfall ein und sagte weitere Unterstützung zu, um Kunduz nach der Rückeroberung durch die ANA zu halten.¹³¹

Weitere Ziele, die aus diesem Antrag sowie dem Folgeantrag hervorgingen, waren die sichere Gestaltung der Übergangsphase sowie der weitere Ausbau der zivilen Unterstützungsmaßnahmen und die Unterstützung der ANA bei militärischer Aufklärung sowie im Bereich des Verwundetentransports. Da der Einsatz in Afghanistan sich in den Jahren 2016 und 2017 bereits in der Rückabwicklungsphase befand, kamen keine neuen Ziele hinzu. Ein Abzugsdatum stand aber auch noch

128 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11685 vom 28.11.2012.

129 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/436 vom 05.02.2014.

130 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/ 3246 vom 19.11.2014.

131 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/ 6743 vom 18.11.2015 und Drucksache 18/ 10347 vom 16.11.2016.

nicht fest, da dies den Aufständischen einen wesentlichen, strategischen Vorteil verschafft hätte. In diesem Falle hätten die Taliban Kämpfer:innen nur abwarten müssen, bis die internationalen Truppen abgezogen waren und hätten dann ihre Ziele ungehindert weiterverfolgen können.

Zusammenfassend lässt sich das Engagement der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan auch nach Analyse der Antragstexte ambivalent bewerten. Zu lange wurde ein zu starker Fokus auf die militärische Komponente des Einsatzes gelegt und die zivile Wiederaufbauhilfe wurde stark vernachlässigt. Erfahrungen aus anderen Einsätzen der Bundeswehr auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens haben ergeben, dass zivile Hilfe von Zivilist:innen eher akzeptiert wird als militärische Maßnahmen mit humanitärem Charakter. Diese Erkenntnis wurde bei der Einsatzplanung nicht berücksichtigt. Weiterhin war die Bundeswehr institutionell und technisch schwach ausgestattet, was dem Erfolg des Einsatzes ebenfalls entgegenwirkte.¹³² Historische und kulturelle Bedenken seitens der Verantwortlichen in Berlin führten zu einer eher zurückhaltenden Einsatzplanung. Von Verbündeten wurde dies kritisch aufgenommen, da den Partner:innen in der Regel das Verständnis für die besondere historische Komponente des Einsatzes aus deutscher Sicht fehlte.

Die Frage, welche Ziele des Einsatzes langfristig bzw. temporär erreicht wurden lässt sich nicht abschließend beantworten. In dieser Betrachtung wurden funktionelle und übergeordnete Ziele unterschieden. Auf die funktionellen Ziele soll hier nur begrenzt eingegangen werden, weil sie in diesem Zusammenhang lediglich als Zwischenziele dienen, um die übergeordneten Ziele zu erreichen.

Sämtliche übergeordneten Ziele können in der Nachbetrachtung mit dem umgangssprachlichen Begriff „Wunschdenken“ am besten beschrieben werden. Dies spiegelte sich bereits in den ersten Antragstexten wider, in denen die Illusion gehegt wurde, dass Afghanistan bereits in wenigen Jahren ohne Hilfe von Nato und VN überlebensfähig sei. Weiterhin verfolgten die beteiligten Nationen zum Teil sehr wesensverschiedene Ziele. Während für die USA die Ergreifung Osama bin Ladens die höchste Priorität hatte, war dies für die Bundesrepublik Deutschland kein Ziel ihres Einsatzes in Afghanistan. Ohne klare und einheitliche Zielvorgaben wird der Erfolg eines jeden Vorhabens von Anfang an geschmälert.¹³³

132 Vgl. Farell, S.193.

133 Vgl. Interview Münch, Nr. 6 u. 12.

Mit Blick auf den Erfolg bei dem übergeordneten Ziele, die aus allen Anträgen hervorgingen, gilt es festzustellen, dass kein einziges davon nachhaltig erreicht wurde. Die Taliban beherrschen seit September 2021 wieder das komplette Land. Die ANA sowie die ANSF haben im August 2021 praktisch aufgehört zu existieren. Das Material der afghanischen Sicherheitskräfte fiel weitgehend in die Hände der Taliban, was den Schluss zulässt, dass aufgrund der hohen Militarisierung der afghanischen Bevölkerung eine größere Bedrohung besteht als noch während der 1990er Jahre.¹³⁴

Die Demokratisierung des Landes kann ebenfalls als gescheitert angesehen werden. Der Präsident floh bereits Ende Juli 2021 erst ins benachbarte Usbekistan und später dann in die Vereinigten Arabischen Emirate, was Afghanistan ohne demokratisch gewählte, politische Führung zurücklässt. Andere legislative Regierungsinstitutionen haben auf Druck der Taliban ihre Arbeit im August und September 2021 weitestgehend eingestellt. Aktuell gibt es in Afghanistan keine funktionierende und institutionalisierte Legislative, die Exekutive wird von Warlords und Taliban geleitet und die Judikative wird durch Scharia-Richter unter streng islamischer Auslegung der Verhaltenskodizes der Scharia, der Rechtslehre des Korans, sichergestellt.¹³⁵ Die nach 2001 etablierten Regierungsinstitutionen haben somit praktisch aufgehört zu existieren.¹³⁶

Die im Bildungssektor erzielten Fortschritte hingegen könnten auch in Zukunft noch Bestand haben. Schulen sowie Hochschulen wurden nicht geschlossen.¹³⁷ Inwiefern der Lehrbetrieb inhaltlich verändert wurde, lässt sich hier noch nicht beantworten, da es hierzu kaum unabhängige und verlässliche Quellen gibt. Jedoch wurde in einigen Bildungseinrichtungen wieder eine Geschlechtertrennung eingeführt. Wiederum andere Bildungseinrichtungen haben Frauen komplett von ihrem Lehrbetrieb ausgeschlossen. Die international nicht anerkannte Taliban Regierung sicherte zwar zu, die Rechte von Frauen zu wahren. Jedoch ist eine Einhaltung dieser Zusage höchst unwahrscheinlich.¹³⁸

Der humanitäre Einsatz in Afghanistan hat die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 12 500 000 000 Euro gekostet.¹³⁹ Weiterhin fielen 59 deutsche Soldat:innen

134 Vgl. Interview Münch, Nr. 7.

135 Vgl. Müller Christian, Scharia, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21676/scharia/> online: 20.04.2022.

136 Vgl. Schmidt-Radefeld, Roman, Clemens Farina, Gutachten zur Völkerrechtlichen Anerkennung des Talibanregimes, Deutscher Bundestag, Drucksache: WD 2 – 3010 – 070/21, S. 23-29.

137 Vgl. Interview Arnold, Nr. 11 u. 13.

138 Vgl. Interview Arnold, Nr. 13 u. 17.

139 Vgl. Farrell, S. 348.

in Afghanistan.¹⁴⁰ Die Ziele wurden, wenn sie überhaupt erreicht wurden, nur temporär erreicht, sodass die Menschen in Afghanistan von der Intervention der Bundesrepublik Deutschland nicht nachhaltig profitieren können.

6. Kritik am Einsatz

Carl von Clausewitz prägte einst den Satz: „Krieg ist die Fortführung der Staatspolitik mit anderen Mitteln.“¹⁴¹ Etwas präziser ausgedrückt wird nach dieser Deutung militärische Intervention als außenpolitisches Mittel dort eingesetzt, wo reguläre Politik versagt hat. Inwiefern dies im 21. Jahrhundert noch zutreffend ist, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. In jedem Fall entsteht hier die Frage, warum nicht zunächst versucht wurde, den Konflikt politisch zu lösen. Hatte der Konflikt eine politische oder nur eine militärische Dimension mit politischem Nebencharakter?

Militärische Interventionen war in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des Afghanistan Einsatzes weder gesellschaftlich etabliert, noch institutionalisiert. Im Kosovokonflikt, einige Jahre zuvor, wurden vom jugoslawischen Staatspräsidenten Milosevic 13 Waffenstillstandsabkommen gebrochen, bevor die Nato militärisch intervenierte. In Afghanistan wurde wesentlich schneller zur militärischen Intervention als Mittel der Außenpolitik gegriffen als noch im Krieg auf dem Balkan.

In diesem Kapitel soll auf die Argumente der Kritiker:innen des Afghanistaneinsatzes eingegangen werden, und inwiefern Prognosen aus früheren Jahren sich in der Retrospektive bewahrheitet haben.

Da für die USA die oberste Priorität des Einsatzes die Ergreifung von Osama bin Laden war, entstand in der politischen Debatte in Deutschland der Eindruck, dass alle weiteren Ziele der US-Beteiligung am Einsatz nur einen nebensächlichen Charakter haben. Für die Bundesrepublik Deutschland hingegen waren eben diese Nebenziele die Hauptziele des Einsatzes. Nachdem bin Laden im Jahr 2011 getötet wurde, standen die USA vor einem Rechtfertigungsproblem, weshalb im Pentagon ab diesem Zeitpunkt den humanitären Zielen sowie Ausbildungszielen eine höhere Priorität eingeräumt wurde.

Die Vernichtung bin Ladens war ein militärisches Ziel. Die politischen Ziele wie Stabilisierung und Wiederaufbau kamen erst nach und nach auf und wurden aus

¹⁴⁰ Statista, Anzahl gefallener Soldat:innen in Afghanistan von 2001 bis 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2006/umfrage/gefallene-oder-verunglueckte-soldaten-der-westlichen-koalition-in-afghanistan/>, online: 22.04.2022.

¹⁴¹ Von Clausewitz, Carl, vom Kriege, Köln, Anaconda Verlag, 2014, Kap. 1, S. 24.

Sicht vieler Kritiker:innen um das eigentlich militärische Ziel herum konstruiert. Im Afghanistaneinsatz wurde seitens der Verantwortlichen versucht ein militärisches Ziel, die Vernichtung bin Ladens, mit einem politischen Ziel, Stabilisierung und Wiederaufbau, zu legitimieren. Der Historiker Wolf Lepenies sagte einst in einem Interview: „Vom Krieg reden, heißt Klartext reden.“¹⁴² Diesem Anspruch wurde während dem Verlauf des gesamten Einsatzes weder die US-Amerikanische noch die deutsche Politik gerecht.

Neben der Kritik auf politischer Ebene gab es, trotz der für die Bundesrepublik Deutschland durch ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts geklärten Rechtslage, noch erhebliche rechtliche Bedenken. Die legalen Hürden von Auslandseinsätzen wurden bereits im dem Streitkräfteurteil von 1994 definiert. Der Bündnisfall gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrages wurde im September 2001 das erste Mal ausgerufen. Vor diesem Datum wurde sich mit einer konkreten Anwendung des Bündnisfalls lediglich zweimal befasst. Das erste Mal während der Kubakrise im Jahr 1962 und während des Falklandkrieges 1982.¹⁴³ Während der Kubakrise konnte eine militärische Eskalation des Konfliktes durch Diplomatie verhindert werden und im Falklandkrieg wurde von der britischen Regierung nicht erwogen andere Bündnispartner:innen um militärische Hilfe zu ersuchen, wenngleich die Voraussetzungen gegeben gewesen wären. Im Gegensatz zum Einsatz in Afghanistan ging jedoch sowohl während der Kubakrise als auch während des Falklandkrieges die Bedrohung bzw. der Angriff von einem anderen Staat aus und nicht von einer Terrorzelle wie Al-Quaida.¹⁴⁴

Unter konkreter Bezugnahme auf Afghanistan stellt sich nun die grundsätzliche Frage, ob mit einem von einer Terrororganisation ausgehenden Anschlag der Bündnisfall völkerrechtlich hätte gerechtfertigt werden können. Noch dazu mit einem Einsatz, der in der öffentlichen Wahrnehmung zum Teil das Ansehen eines Rachefeldzuges hatte. Gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrages wird ein Angriff auf einen Nato- Mitglied als Angriff gegen alle Nato-Mitglieder aufgefasst, woraus sich unmittelbar das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung ergibt. Selbstverteidigung bedeutet, dass die Gefahr mit militärischen Mitteln innerhalb der Grenzen

142 Vgl. Lepenies, Wolfgang, Vom Krieg reden heißt Klartext reden, in: Die Welt vom 20.05.2011, o. S.

143 Zu Kubakrise: Kampmann Sandra, Kalter Krieg, Kubakrise, https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche_geschichte/kalter_krieg/pwiekubakrise100.htmlonline: 20.04.2022. Zu Falklandkrieg: Kämpfer, Tobias, Argentinien missachtete Veteranen, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2011-10/Falkland-Veteranen/komplettansicht>online: 20.04.2020.

144 Die USA wurde von der UdSSR bedroht. Großbritannien von Argentinien. Und: Al-Quaida ist eine Terrorzelle, die Taliban sind eine religiöse Bewegung des Islam mit politischem Anspruch. Al-Quaida war für 9/11 verantwortlich, die Taliban für die politische Situation in Afghanistan.

des humanitären Völkerrechts ausgeräumt werden darf. Hätte es keinen Terroranschlag gegeben, der als Angriff auf das Nato-Bündnisgebiet interpretiert worden wäre, hätte mit Artikel 5 kein humanitärer Einsatz legitimiert und legalisiert werden können, zu der sich der Einsatz jedoch praktisch schnell entwickelte.

Neben den juristischen Bedenken gab es auch eine Reihe gesellschaftlicher Vorbehalte, die zum überwiegenden Teil auf kommunikative Fehler der politisch Verantwortlichen zurückzuführen sind. Der Öffentlichkeit war lange nicht klar, welche Ziele der Einsatz in Afghanistan eigentlich verfolgte. In der öffentlichen Wahrnehmung ging es für die Bundesrepublik Deutschland oftmals ebenfalls um die Ergreifung von Osama bin Laden, wenngleich dies nicht direkt aus den Antragstexten der Bundesregierung hervorgeht. Nachdem Osama bin Laden im Jahr 2011 von US-Soldat:innen getötet wurde, mussten neue Gründe gefunden werden, die den Einsatz rechtfertigten. Öffentlich kommuniziert wurden die Befriedung von Afghanistan, was konkret bedeutete, dass das Land nicht mehr zur Basis international operierender Terrorist:innen werden sollte.

Jedoch verloren auch diese beiden Begründungen an Glaubwürdigkeit. Afghanistan war in den Jahren von 2011 bis 2021 nicht mehr die „Drehscheibe“ für den internationalen Terrorismus.¹⁴⁵ Diese nutzen nunmehr die FATA Gebiete in Pakistan oder den Jemen bzw. ab 2014 auch das irakische und syrische Staatsgebiet als Basis.

Die Ziele Stabilisierung und Wiederaufbau verloren im Verlaufe des Einsatzes an Glaubwürdigkeit. Erstens weil Erfolge nur bedingt erzielt wurden und zweitens, weil es andere Länder gab, in denen die Menschenrechtsslage noch verheerender war und Stabilisierung und Wiederaufbau dort mehr Sinn ergeben hätten als in Afghanistan.

Die politischen Verantwortlichen in der Bundesregierung und im BMVg taten sich zum Ende des Einsatzes hin immer schwerer damit, den Einsatz zu rechtfertigen. Seit dem Jahr 2011 waren die Forderungen nach einem sofortigen Truppenabzug zum Zwecke der Schadensbegrenzung lautstärker zu vernehmen als je zuvor.¹⁴⁶ Wenn die konkreten Ziele des Einsatzes von Anfang an klar kommuniziert worden wären und über den gesamten Verlauf des Einsatzes hin konstant gewesen wären,

145 Yemen's Al Qaeda expanding the base, Report # 174, International crisis group, 17.02.2011, o. V., 2011.

146 Vgl. Steinberg Guido, The other vanguard of international terrorism, Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik, 2016, o. S.

dann hätte der Glaubwürdigkeitsverlust der politisch Verantwortlichen vermutlich geringer ausgeprägt sein können.

Ein weiterer Kritikpunkt am Einsatz war die schlechte Perspektive für einen dauerhaften Frieden nach dem Abzug der internationalen Truppe sowie die nachhaltige Existenz der wiederaufgebauten Regierungsinstitutionen.¹⁴⁷ Kofi Annan prägte in Bezug auf Afghanistan die Aussage: „Ein Frieden, der von Soldaten gesichert werden muss, ist kein richtiger Friede.“¹⁴⁸

Im August 2021 führte dieser falsche Frieden bzw. Scheinfrieden zum schnellen Sieg der Taliban sowie der Rückeroberung Kabuls. Die Ursachen für das Scheitern des Einsatzes liegen, neben einzelnen Fehlern auf funktionaler Ebene, zum großen Teil in mangelnder Glaubwürdigkeit der politisch Verantwortlichen, der mangelnder Nachhaltigkeit in der Strategie der beteiligten Nationen sowie mangelnder Einheitlichkeit der Zielvorstellungen der am Einsatz beteiligten Nationen. Viele Kritiker:innen sahen sich nach dem Abzug im August 2021 in ihrer Kritik bestätigt.

147 Vgl. Interview Arnold, Nr. 14 u. 15.

148 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.03.2012, Mitschwimmen im Golfstaatenstrom, Seite 6, o. V.

7. Die völkerrechtliche Würdigung des Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan

Im folgenden Kapitel soll die völkerrechtliche Dimension des Einsatzes mit besonderem Fokus auf das Engagement der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan von 2001 bis 2021 untersucht werden. Da es sich explizit um eine sozialwissenschaftliche Arbeit handelt und nicht um eine juristische Ausarbeitung, wird auf die Verwendung des Gutachtenstils weitestgehend verzichtet. Quellen sind neben den im deutschen Raum gängigen Völkerrechtslehrbüchern ein einschlägiges Gutachten des Deutschen Bundestags sowie vereinzelte Kommentare von Expert:innen des Fachs. Das methodische Vorgehen erfolgt im Sinne dieser Arbeit deduktiv, um den sozialwissenschaftlichen Anspruch im Sinne der Fragestellung zu wahren. Gegenstand dieser Arbeit ist explizit die deutsche Beteiligung am Einsatz in Afghanistan, wenngleich auch die Sichtweise der internationalen Verbündeten punktuell und ergänzend mit einbezogen werden muss.

7.1. War 9/11 dazu geeignet, den Bündnisfall auszulösen?

Die 1949 gegründete Nato hatte ursprünglich das Ziel die Streitkräfte des ehemaligen Ostblocks, allen voran der Sowjetunion, davon abzuhalten militärisch in Westeuropa zu intervenieren. Kernstück des Nordatlantikvertrages war die Übereinkunft, dass ein Angriff auf ein einzelnes Mitglied der Nato von den anderen Mitgliedern als Angriff auf das eigene Territorium gesehen wurde. Hieraus entstand die Beistandsverpflichtung gemäß Artikel 5 Nordatlantikvertrag.¹⁴⁹

Im Jahr 1991 hörte die Sowjetunion auf zu existieren und somit endete auch der Ost-West-Konflikt vorläufig, da eine konkrete Bedrohung durch die Streitkräfte des Warschauer Paktes nicht mehr gegeben war.¹⁵⁰ Die nun weggefallene Bedrohung durch den Warschauer Pakt leitete ein neues Kapitel der strategischen Ausrichtung der Nato ein, in dem sie neue Ziele definierte. Wesentliche Punkte dieser neuen Strategie waren die Erweiterung des Bündnisgebietes um ost- und mitteleuropäische Staaten, die Europäisierung der atlantischen Allianz, die Bereitschaft

¹⁴⁹ Artikel 5, Nordatlantikvertrag. Und: Grundlegend war die Sichtweise, dass eine einzelne Mitgliedsnation der Nato zu schwach sei, um sich gegen eine Bedrohung durch die UdSSR zu verteidigen, weshalb eine Notwendigkeit zur Kooperation entstand.

¹⁵⁰ Vgl. Von Bredow Wilfried, Sicherheit, Sicherheitspolitik und Militär, Deutschland seit seiner Wiedervereinigung, 1. Afl., Wiesbaden, Springer Verlag, 2015, S. 224.

Mandate von den Vereinten Nationen entgegenzunehmen und die Befähigung notfalls auch ohne UN-Mandat zu intervenieren.¹⁵¹ Die Vereinten Nationen und die Nato teilen das gemeinsame Ziel der „Wahrung des Weltfriedens“, wenngleich die rechtlichen Grundlagen sowie die Vorgehensweisen sich aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit beider Organisationen zum Teil erheblich unterscheiden.¹⁵² Die Charta der Vereinten Nationen kodifiziert das grundsätzliche Recht eines Mitglieds der Vereinten Nationen auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung.¹⁵³ Der Nordatlantikvertrag manifestiert wiederum die kollektive Selbstverteidigung sämtlicher Nato-Mitgliedsstaaten.¹⁵⁴

Das Recht auf kollektive Selbstverteidigung ist dann gegeben, wenn ein bewaffneter Angriff, entweder von einem staatlichen- oder nicht-staatlichen Akteur:in mittels Waffengewalt erfolgt.¹⁵⁵ Im Fall von Afghanistan war diese Voraussetzung erfüllt, da die Terroranschläge vom 11. September 2001 von Afghanistan aus, durch eine international operierende Terrorzelle verübt worden waren.¹⁵⁶ Auch wenn das Recht auf kollektive Selbstverteidigung nicht zwischen dem Angriff durch einen staatlichen Akteur:in bzw. nicht-staatlichen Akteur:in unterscheidet, so ist dieses Recht, wenn es sich gegen nicht-staatliche Gewaltakteur:innen richtet, umstritten. Nicht zuletzt, weil sich die militärischen Maßnahmen nicht gegen Soldat:innen des betreffenden Staates richten sondern gegen Zivilist:innen die sich an Kampfhandlungen beteiligen.

Am 12.09.2001 befasste sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit den Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon und stellte fest, dass es sich bei der Bedrohung durch den radikalislamischen Terrorismus um eine Friedensbedrohung handelt.¹⁵⁷ Eine Friedensbedrohung muss laut Charta der Vereinten Nationen nicht zwangsläufig kriegerischen Charakter haben.¹⁵⁸ Im Sinne von Kapitel VI der UN-Charta waren die Anschläge eine hinreichende Friedensbedrohung, die dazu geeignet war, den Einsatz militärischer Mittel zu legitimieren . Da

151 Vgl. Varwick Johannes, Die Nato, Vom Verteidigungsbündnis zur Weltpolizei, 1. Afl., Beck-sche Reihe, München, 2008, S. 42.

152 Vgl. Ipsen, Knut, Völkerrecht, 7. Afl., CH Beck Verlag, München, 2018, § 57, Nr. 8. Sowie Erklärung: Die Vereinten Nationen sind ein System kollektiver Sicherheit, die Nato ist ein Verteidigungsbündnis.

153 Vgl. Art. 51, Charta der Vereinten Nationen.

154 Vgl. Präambel, Nordatlantikvertrag.

155 Vgl. Artikel 6, Nordatlantikvertrag.

156 Vgl. zur Safe Harbour Doktrin: Guistozzi Antonio, Royal United Services Institute, Afghanistan: A Safe Haven for Global Jihadism?, 20.09.2021, <https://rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/afghanistan-safe-haven-global-jihadism-once-more> online: 20.04.2022.

157 VN Sicherheitsrat, Resolution 1368/2001 vom 12.11.2001.

158 Vgl. Ipsen, §56, Nr. 3 und 27.

es sich bei der Bekämpfung von Al Quaida um eine für Strategen und Berater vollkommen neue Problemstellung handelte, wurde eigens zur Umsetzung ein „Al Quaida and Taliban Sanctions Committee“ einberufen.¹⁵⁹ Die Zusammensetzung sowie die Arbeit dieses Komitees war aus völkerrechtlicher Sicht anfänglich höchst umstritten. Jedoch waren die Alternativen der Nato begrenzt, da sich der internationale Terrorismus nicht geografisch begrenzen und sich bei Verletzung fremder Rechte auch nicht durch internationales Recht sanktionieren lasse.¹⁶⁰ Weiterhin war es aufgrund fehlender staatlicher Strukturen in Afghanistan kaum mehr möglich hier eine Staatenverantwortlichkeit zu sehen.¹⁶¹ Wirtschaftssanktionen wären eine mögliche Option gewesen. Allerdings hätten Sanktionen aufgrund von weitgehend nicht vorhandenem, legalen Außenhandel Afghanistans im Jahr 2001 nicht die gewünschte Wirkung entfaltet. Der Umstand, dass es in den 90er Jahren keine diplomatische Vertretung der USA in Afghanistan gab, erschwerte die nicht-militärische Konfliktlösung zusätzlich.

Damit waren alle rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Bündnisfalls ausgeräumt. Es lag ein bewaffneter Angriff gegen ein Nato-Mitglied vor.¹⁶² Die notwendigen Resolutionen bzw. Beschlüsse der Vereinten Nationen bzw. der Nato legalisierten die Ausrufung des Bündnisfalls sowie die daraus folgende kollektive Selbstverteidigung. Das praktische Recht auf kollektive Selbstverteidigung ist neben den bereits genannten Voraussetzungen noch an Selbstbeschränkungen im Hinblick auf Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Unmittelbarkeit geknüpft. Die Maßnahmen zur kollektiven Selbstverteidigung waren erforderlich, denn es galt weitere Anschläge gegen die USA bzw. Nato-Mitgliedsstaaten zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit war, zumindest zu Beginn des Einsatzes, größtenteils gegeben.¹⁶³ Der Grundsatz der Unmittelbarkeit bezieht sich darauf, dass die Bedrohung gegen den Staat noch existieren muss. Diese Voraussetzung war hier erfüllt, da das Terrornetzwerk Al Quaida nach dem 11. September 2001 weiterhin existierte. Außerdem ist das Selbstverteidigungsrecht an eine zeitliche Beschränkung geknüpft. Es besteht nur so lange, bis die Vereinten Nationen geeignetere

159 Vgl. VN Resolution 1267 vom 12.09.2001.

160 Die wesentlichen Kritikpunkte am Al Quaida Sanktionskomitee waren, Afghanistan angegriffen wurde, obwohl keiner der Attentäter:innen afghanischer Staatsbürger war und dass mögliche mildere „präventive“ Maßnahmen, während der 90er Jahre nicht genutzt wurden.

161 Vgl. Interview Däubler-Gmelin, Nr. 3 u. 6.

162 Vgl. Ipsen, §56, Nr. 37.

163 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll sicherstellen, dass „wahlloses Töten“ ausgeschlossen wird. Erst mit dem Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen stand die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Disposition.

Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens getroffen haben.¹⁶⁴ Die zeitliche Beschränkung wurde hier nicht verletzt, da es ein UN-Mandat für Afghanistan gab, welches mehrmals angepasst wurde.¹⁶⁵

Somit waren die völkerrechtlichen Voraussetzungen für das Recht auf kollektive Selbstverteidigung und daraus folgend, der Ausrufung des Bündnisfalls als Reaktion auf die Anschläge des 11. September 2001 gegeben.

7.2. Wie sind die Einsätze ISAF und RS völkerrechtlich zu bewerten?

Im folgenden Unterkapitel soll die Frage beantwortet werden, wie die Einsätze ISAF und RS völkerrechtlich zu würdigen sind. Dabei soll zunächst der Konflikt rechtlich eingeordnet werden, die Einsätze definiert und voneinander abgegrenzt werden. Weiterhin soll auf die spezifischen Eigenheiten des Afghanistaneinsatzes eingegangen werden. Im Anschluss daran soll untersucht werden, ob es seitens der Internationalen Schutztruppe Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Rahmen der Einsatzhandlungen gab. Abschließend soll dargelegt werden, inwiefern die machthabenden Taliban bis 2001 eine Regierung im Sinne des Völkerrechts waren und inwiefern die heute herrschenden Taliban nach 2021 eine Regierung im Sinne des Völkerrechts sind.

Das Völkerrecht unterscheidet moderne Konflikte auf internationaler Ebene im Wesentlichen in Kriege, internationale, bewaffnete Konflikte und nicht-internationale, bewaffnete Konflikte. Die Auseinandersetzungen in Afghanistan zwischen 2001 und 2021 fallen in die Kategorie der nicht-internationalen, bewaffneten Konflikte.¹⁶⁶

Das Hauptmerkmal eines nicht-internationalen, bewaffneten Konflikts ist, dass eine Konfliktpartei ein Staat und die andere Konfliktpartei eine nicht-staatliche Institution ist. Weitere Eingrenzungsmerkmale von nicht-internationalen, bewaffneten Konflikten sind die Konfliktintensität sowie die räumliche Reichweite.¹⁶⁷ Die Konfliktintensität muss ein nicht weiter definiertes Maß an Gewaltanwendung erreicht haben, sodass umgangssprachlich von Krieg oder von kriegsähnlichen Zuständen gesprochen werden kann. Genauere Anforderungen an das Merkmal Konfliktintensität gibt die völkerrechtliche Definition nicht her. Und die räumliche

164 Art. 51, Charta der Vereinten Nationen.

165 Vgl. von Arnould Andreas, Völkerrecht, 4. Afl., CH Beck Verlag, München, 2018, § 4, Nr. 88.

166 Vgl. Ipsen, §61, Nr. 29-41.

167 Vgl. Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Afl., utb Verlag, Tübingen, 2020, Kapitel 13.2, S. 473-477.

Reichweite bezieht sich auf die Ausdehnung des Konflikts über weite Landesteile, sodass im allgemeinen Verständnis nicht von einem regionalen, sondern von einem nationalen Konflikt, gesprochen werden kann.¹⁶⁸

Der Einsatz der Internationalen Schutztruppe kann mit Fokus auf die Zielvorstellungen aller beteiligten Nationen unterschiedlich gewürdigt werden. Während für die USA die Suche und Ergreifung von Osama bin Laden anfänglich die oberste Priorität hatte, so setzte sich die Bundesrepublik Deutschland von Beginn des Einsatzes primär humanitäre Ziele, die mit systematischen Menschenrechtsverletzungen der Taliban Machthabenden bis 2001 begründet wurden. Oder etwas einfacher ausgedrückt: Was für die USA eine Verbrecherjagd mit humanitärem Nebencharakter war, war für die bundesdeutsche Afghanistanpolitik ein ausschließlich humanitärer Einsatz.¹⁶⁹

Definitiv beschreibt eine humanitärer Einsatz das Eingreifen einer oder mehrerer ,meist staatlichen, Akteur:innen in einem abgrenzbaren Gebiet mit dem Ziel, systematische Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.¹⁷⁰ Die völkerrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen für einen humanitären Einsatz sind das Vorhandensein von schweren, systematischen und weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, die Anwendung militärischer Gewalt als Ultima Ratio, die Beschränkung militärischer Mittel nach dem Primat der Erforderlichkeit sowie der Vorrang des VN-Sicherheitsrates.¹⁷¹ Der humanitäre Einsatz darf nicht mit der humanitären Hilfe durch nicht-staatliche Institutionen verwechselt werden, an die keine derartigen völkerrechtlichen Voraussetzungen gebunden sind.

Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen seitens der Taliban lagen zu Beginn des Einsatzes vor, was sich unter anderem in der Nicht-Wahrung von Frauenrechten sowie der Unterdrückung von Minderheiten widerspiegelte.¹⁷² Die Voraussetzung, dass militärische Gewalt als Ultima Ratio Anwendung findet, war hiermit erfüllt. Es gab keine mildere Möglichkeit die systematischen Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden. Eine geeignete Maßnahme hätten Wirtschaftssanktionen sein können, was jedoch aufgrund von kaum vorhandenem

168 Vgl. Die Urteile gegen Dusko Tadic des ICTY, <https://www.icty.org/en/case/tadic>, online: 22.07.2022, Aus einschlägigen Urteilen gehen Eingrenzung bzgl. der Konfliktintensität hervor, die jedoch noch nicht völkerrechtlich kodifiziert wurden.

169 Vgl. Ipsen, § 56, Nr. 50 und Hobe, Kap. 10.1, S. 353. Und: Vgl. Interview Münch, Nr. 1 u. 2.

170 Vgl. Von Arnould, § 13, Nr. 1059.

171 Vgl. Heintze Hans Joachim, Menschenrechte und humanitäre Intervention in: Vereinte Nationen, Heft 4/2011, S.182-183.

172 Deutscher Bundestag 967/2001, Menschenrechteausschuss, Pressemitteilung vom 20.10.2001.

Außenhandel Afghanistans vermutlich nicht zur Beendigung der nachweislich vorhandenen Menschenrechtsverletzungen geführt hätte.¹⁷³ Der Grundsatz der Erforderlichkeit wurde gewahrt, da es aus der Anfangsphase des Einsatzes keine Berichte von übertriebener Gewaltanwendung seitens der Internationalen Schutztruppe gab und der UN-Sicherheitsrat den Einsatz mit mehreren Resolutionen legalisiert hatte. Weiterhin sind keine Verfahren von internationalen Spruchkörpern bekannt, die übertriebene Gewaltanwendung aufarbeiteten. Aus diesen Gründen sind die definitorischen Anforderungen an einen humanitären Einsatz erfüllt.

Weiterhin ist von Seiten der intervenierenden Partei immer das humanitäre Völkerrecht zu wahren, das immer vorrangig, auch vor dem Primat der militärischen Effektivität gilt.¹⁷⁴ Es ist nur das gestattet was militärisch notwendig ist und Kollateralschäden sind in jedem Fall zu vermeiden. Weiterhin gilt der Menschlichkeitsgrundsatz, der besagt, dass überflüssiges, menschliches Leiden vermieden werden soll.¹⁷⁵ Weiterhin ist auch der Unterscheidungsgrundsatz, der für den nicht-internationalen, bewaffneten Konflikt spezifisch ist, als völkerrechtlicher Grundsatz, einschlägig. Im vorliegenden Konflikt wird unterschieden zwischen Kombattant:innen und Mitglieder:innen anderer organisierter, bewaffneter Gruppen. Der Begriff der Kombattant:innen schließt alle Mitglieder:innen von organisierten bewaffneten Gruppen und Einheiten eines Staates ein. Im Gegensatz zu nicht-staatlichen Akteur:innen genießen Kombattant:innen einen besonderen Schutz.¹⁷⁶

Was den Konflikt in Afghanistan betrifft, so können die Kämpfer:innen der Taliban und Al Quaida nicht als Kombattant:innen gesehen werden, da sie nicht in staatlichem Auftrag handelten und einen zu geringen Grad an Organisation aufwiesen.¹⁷⁷ Diese Individuen können als Zivilpersonen, die unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, gesehen werden. Durch die direkte Teilnahme an den Kampfhandlungen verlieren die Zivilist:innen ihren zivilen Schutzstatus, ohne die Privilegien eines Kombattanten:in zu erhalten. Eine weitere, mögliche Sichtweise wäre es, die Taliban Kämpfer:innen als Agent:innen eines de Facto Regimes zu sehen, was allerdings immer noch nicht zwangsläufig zu einem Kombattantenstatus führt, da der

173 Vgl. Kap. 7.1, Abs. 4.

174 Vgl. Ipsen, § 62, Nr. 1 und Hobe 10.1, S. 353.

175 BMVg, ZDv, 2141/1, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, S. 40, zum Menschlichkeitsgrundsatz ggü. Personen hors de combat, Dienstvorschrift auf Grundlage der Rules of Engagement für den Geschäftsbereich BMVg in der aktuellen Fassung vom 18.02.2016.

176 BMVg, ZDv, 2141/1, S. 190, zum Menschlichkeits- und Unterscheidungsgrundsatz in nicht-internationalen, bewaffneten Konflikten ggü. Kombattant:innen.

177 Vgl. Ipsen, § 63, Nr. 7.

staatliche Auftrag zu undurchsichtig und der Grad an Organisation zu gering ausgeprägt war.¹⁷⁸

Der Einsatz der Internationalen Schutztruppe in Afghanistan war von 2001 bis Ende 2014 im ISAF-Einsatz und von 2015 bis 2021 in dem Einsatz Resolute Support institutionalisiert. Bei dem ISAF-Einsatz handelte es sich aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland um einen humanitären Einsatz, die durch Mandate des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie des deutschen Bundestages legalisiert war. Bei humanitären Einsätzen wird unterschieden in friedenserhaltende und friedensschaffende Einsätze.¹⁷⁹ Auch wenn die Mandatierung durch eine supranationale Organisation wie die Vereinten Nationen erfolgt, so bleiben die Staaten in jedem Fall die Zurechnungssubjekte für das Handeln ihrer Akteur:innen.¹⁸⁰

Bei der Nachfolgemission Resolute Support handelte es sich ausschließlich um eine Ausbildungs- und Unterstützungsmission. Ziel von Ausbildungsmissionen ist es, die lokalen Kräfte dahingehend zu befähigen, Sicherheitsaufgaben, die bisher von fremden Kräften wahrgenommen wurden, selbst zu übernehmen. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur humanitären Intervention ist, dass es keine direkten Einmischungen in die Angelegenheiten des betreffenden Staates gibt, sondern dass ausschließlich innerhalb gesicherter Einrichtungen polizeiliche und militärische Ausbildung betrieben wird.

Beim humanitären Einsatz ist, abhängig vom Inhalt des Mandats, auch ein direktes Eingreifen der Schutztruppen möglich, wenn eine Gefährdungslage vorliegt. Während des ISAF-Einsatzes war ein direktes Eingreifen möglich. Der RS Einsatz erlaubte militärische Mittel lediglich zum Selbstschutz.

Direkte Kampfhandlungen seitens der Internationalen Truppen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich. Der Faktor Eigenschutz spielt hierbei eine wesentliche Rolle, wonach militärischen Zwangsmaßnahmen erst ergriffen werden dürfen, wenn eine direkte Bedrohung für das eigene Leben oder für das Leben anvertrauter Soldat:innen besteht.¹⁸¹ Während der Ausführung dieser Zwangsmaßnahmen sind beide Seiten dazu angehalten, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts einzuhalten.

178 Vgl. Zur Völkerrechtlichen Verantwortung von de-Facto Regimen: Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 331. Grundlegend Frowein, Das De-facto-Regime im Völkerrecht, 1968.

179 Vgl. Ipsen, § 57, Nr. 22 sowie englische Übersetzung: peace enforcement vs. peace keeping.

180 Vgl. Ipsen, § 60, Nr. 16.

181 ZDv 2141/1, S. 61, Grundlegende Bestimmungen, Eigenschutz.

Für die Bundesrepublik Deutschland war der Angriff auf zwei Tanklastwagen durch US-Amerikanische Kampfflugzeuge im Kunduz Fluss am 04.09.2009, eine besonders kritische Situation, in dessen Beurteilung dem Eigenschutz eine besondere Bedeutung zukam. Durch zwei im Kunduz-Fluss feststeckende Tankwagen, die zuvor entführt wurden, existierte eine direkte Bedrohung für das deutsche Feldlager in Form von zwei rollenden Benzinbomben, die dazu geeignet gewesen wäre, Soldat:innen und zivile Mitarbeiter:innen der Bundesrepublik Deutschland sowie internationale Hilfskräfte im Feldlager Kunduz zu töten. Die Bombardierung durch Kampfflugzeuge konnte die Gefahr zwar ausräumen; jedoch wurden auch 150 Zivilist:innen getötet.

Ob es sich bei dieser Begebenheit um einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht handelte, konkret gegen das Unterscheidungsprinzip, wonach Zivilist:innen einen besonderen Schutzstatus genießen, war Gegenstand mehrerer gerichtlicher Auseinandersetzungen auf Bundes- sowie auf europäischer Ebene.¹⁸² Letztlich wurde der Verantwortliche in allen Instanzen freigesprochen.

Weiteren schwerwiegenden Vorwürfen während des ISAF-Einsatzes gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen zu haben, sah sich die Bundesrepublik Deutschland nicht ausgesetzt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Grundsätze des humanitären Völkerrechts eingehalten wurden.¹⁸³ Aufgrund der internationalen Aufmerksamkeit, die der Einsatz mit sich zog, kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht publik geworden wären, was in jedem Fall zu öffentlichem Klärungsdruck geführt hätte, der jedoch nicht eingetreten ist.

7.3. Waren bzw. sind die Taliban eine Regierung im Sinne des Völkerrechts?

Das folgende Unterkapitel widmet sich der Unterforschungsfrage, ob es sich bei den Taliban-Herrscher:innen der 1990er Jahre bis 2001 sowie den Taliban-Herrscher:innen ab August 2021 um eine Regierung im Sinne des Völkerrechts handelte bzw. handelt.¹⁸⁴

Die Internationale Schutztruppe verfolgte während ihres Einsatzes ein wesentliches, einsatzprägendes Ziel, welches sich mit den englischen Schlagworten

¹⁸² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.05.2015., 2 BvR 987/11.

¹⁸³ Vgl. Hobe, 10.3, S. 356.

¹⁸⁴ Vgl. Schmidt-Radefeld, Roman, Clemens Farina, Gutachten zur Völkerrechtlichen Anerkennung des Talibanregimes, Deutscher Bundestag, Drucksache: WD 2 – 3010 – 070/21, S. 23-29.

„Peace building through state building“ am besten zusammenfassen lässt.¹⁸⁵ Die zugrunde liegende Vision war, dass Afghanistan ohne eine dem Terrorismus sowie dem radikalen politischen Islamismus zugeneigte Regierung eine sichere und stabile Zukunft haben soll.

Die Taliban Herrscher:innen, die bis 2001 die staatliche Gewalt in Afghanistan innehatten, kamen durch einen Putsch gegen die Vorgängerregierung im Jahr 1996 an die Macht. Die Ermordung bzw. Vertreibung der alten Regierung führte zur ersten Machtergreifung der Taliban, die unter den Afghan:innen auf wenig Widerstand stieß. De facto war Afghanistan immer ein durchgehend existierender Staat, weshalb die Frage nach der Staatennachfolge hier keine Relevanz im Sinne der Fragestellung hat.¹⁸⁶ Es wechselten lediglich die Regierungen, der Staat blieb sowohl im Hinblick auf das Staatsvolk als auch das Staatsgebiet weitgehend konstant.¹⁸⁷ In der folgenden Analyse ist die völkerrechtliche Unterscheidung von Staat und Regierung entscheidend für eine präzise Beantwortung der Forschungsfrage wobei der Analysegegenstand im Sinne der Fragestellung hier bei der Regierung liegt.

Die Frage nach der Anerkennung der Regierung Afghanistans von 1996 bis 2001 kann nicht eindeutig beantwortet werden. Einerseits gab es keine UN-Resolution oder eine vergleichbare, rechtsverbindliche Feststellung, dass es sich bei der Taliban Regierung nicht um eine Regierung im Sinne des Völkerrechts gehandelt habe. Andererseits gab es u. a. zwischen den USA und Afghanistan im besagten Zeitraum keine diplomatischen Beziehungen, weshalb bezweifelt werden kann, ob die Taliban Herrschaft aus Sicht der USA als Regierung im Sinne des Völkerrechts anerkannt waren. dargestellt haben.

Die Grundfrage, welche sich bei der völkerrechtlichen Anerkennung einer Regierung stellt ist, ob die Regierung dazu imstande ist, für den Staat und seine Bürger:innen zu handeln. Im vorliegenden Fall kann das bezweifelt werden, da mangelhafte, staatliche Strukturen einen geregelten Staatsbetrieb nicht möglich machten. Die wenige Staatsgewalt, die die Taliban hatten, nutzten sie hingegen zur Durchsetzung der eigenen radikalislamischen Ideologie und daraus folgend systematischen Menschenrechtsverletzungen.¹⁸⁸

185 Vgl. Rubin Barnett, Peace building and state building in Afghanistan, constructing sovereignty for whose security, in: Third World Quarterly, Vol. 27, Nr. 1, S. 175-185, 2006.

186 Vgl. Ehm Fritjhof, „Demokratie und die Anerkennung von Staaten und Regierungen“, in: Archiv des Völkerrechts Nr. 49, Bd. 2011, S. 64.

187 Vgl. Ipsen, § 7 Nr. 175, 182, 183 und 198.

188 Vgl. Rubin, Barnett, S. 177f.

In der Regel erfolgt die Anerkennung einer Regierung nach einem Regierungswechsel, sei es ein demokratischer oder gewaltsamer Regierungswechsel, entweder konkludent, in Form einer Verlautbarung wie beispielsweise einer diplomatischen Verbalnote oder durch die Aufnahme bzw. Weiterführung diplomatischer Beziehungen.¹⁸⁹ Da die Bundesrepublik Deutschland zwischen 1982 und 2001 keinerlei diplomatische Beziehungen zu Afghanistan unterhielt kann die Frage der Anerkennung im völkerrechtlichen Sinne aus der Perspektive der diplomatischen Beziehungen nicht beantwortet werden.¹⁹⁰ Eine diplomatische Verbalnote erfolgte ebenfalls nicht, weshalb die Taliban Machthabenden von 1996 bis 2001 von der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich anerkannt wurden. Demnach war Afghanistan seitens Deutschland zwar als Staat anerkannt, die Regierung von 1996 bis 2001 aber nicht. Eine explizite Anerkennung der Taliban Regierung hätte politisch auch als konkludente Anerkennung ihrer Machtergreifung interpretiert werden können, was erklären könnte, wieso es seitens der Bundesrepublik Deutschland keine dahingehende Verlautbarung gab. Afghanistan war, während der 1990er Jahre ein weitgehend vergessenes Land, was die nicht erfolgte Verlautbarung zusätzlich erklären könnte.

Ein weiterer, wesentlicher Aspekt der völkerrechtlichen Anerkennung einer Regierung, ist die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker in ausreichender Weise gewahrt wurde.¹⁹¹ Welchen konkreten Weg das Selbstbestimmungsrecht des Volkes nimmt, ist dabei nur nachrangig von Bedeutung. Referenden und Plebiszite sind mögliche Formen. Ob die unwidersprochene, feindliche Übernahme einer Regierung dem Selbstbestimmungsrecht der Völker in gleicher Weise genügt, ist völkerrechtlich nicht abschließend geklärt und aus historischer Sicht fraglich. Unerheblich hingegen ist, ob die Regierung im Einklang mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten an die Macht gekommen ist. Da es keine global einheitliche Vorstellung von Demokratie gibt, sondern Herrschaftsgepflogenheiten immer im kulturellen Kontext betrachtet werden müssen, ist dies aus Sicht anderer Staaten weiterhin unerheblich.

189 Vgl. „Demokratie und die Anerkennung von Staaten und Regierungen“, in: Archiv des Völkerrechts Nr. 49/2011, S. 64-67, abrufbar unter: https://www.mohrsiebeck.com/artikel/demokratie-und-die-erkennung-von-staaten-und-regierungen101628000389211795906262?no_cache=1, online: 20.04.2022.

190 Vgl. Auswärtiges Amt über die bilateralen Beziehungen zw. Deutschland und Afghanistan, https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Afghanistan/Bilateral_node.html, online: 20.04.2022.

191 Vgl. Ipsen, § 10, Nr. 43 -55.

Träger:innen des Selbstbestimmungsrechts der Völker sind die Völker selbst. Das Völkerrecht kennt keine verbindliche Definition des Begriffes Volk. Der Ansatz, Völker volksethnisch zu definieren, ist in der Praxis die gängigste Herangehensweise.¹⁹² Jedoch kann bei dem afghanischen Volk, das aus vielen verschiedenen Ethnien zusammengesetzt ist, von Volkshomogenität nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine heterogene Masse verschiedener Ethnien, die sich weder durch eine gemeinsame Kultur noch durch konstante Interessen oder Gepflogenheiten auszeichnen.¹⁹³



Abb. 3: Kulturelle Heterogenität Afghanistans, dargestellt durch eine Landkarte. Die Farbgebung der Landkarte ist für das allgemeine Verständnis der kulturellen Heterogenität weniger von Bedeutung als die Legende rechts unten im Bild.¹⁹⁴

Auch wenn es im vorliegenden Fall definitorische Schwierigkeiten bei der Einordnung der Begriffe Regierung und Volk gibt, so gilt es dennoch festzustellen, dass auch de facto Regime völkerrechtlich verantwortlich sind.¹⁹⁵ In jedem Fall war die

192 Vgl. Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, Völkerrecht, 3. Aufl., 2021, § 5, Nr. 23.

193 Vgl. Hossaini, Sayed Asef, Die Rolle der Stämme, <https://www.bpb.de/themen/asien/afghanistan-das-zweite-gezicht/150915/die-rolle-der-staemme/>, online: 21.04.2022.

194 Abbildung: Aufbruch in eine frühere Oase, in: FAZ vom 28.08.2003, o.V., o. S., online: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-aufbruch-in-eine-fruehere-oase-1113894/grafik-faz-ethnische-gruppen-1126951.html>, online: 20.04.2022.

195 Vgl. Ipsen, § 11, Nr. 15.

Taliban Regierung von 1996 bis 2001 ein de facto Regime und somit für ihre Handlungen verantwortlich.¹⁹⁶ Die Effektivität der Regierung spielt bei der völkerrechtlichen Einordnung ebenfalls eine wichtige Rolle. Ob Effektivität im vorliegenden Fall gegeben war, ist jedoch für die Frage nach der Regierungsverantwortlichkeit unerheblich, weshalb dies hier nicht weiter thematisiert werden soll.

Eine ähnliche Herangehensweise könnte auch auf die machthabenden Taliban, welche seit August 2021 die Regierungsgeschäfte in Kabul leitet, anwendbar sein.¹⁹⁷ Ob sie praktisch dazu imstande sind für den Staat und seine Bürger:innen zu handeln kann noch nicht abschließend beantwortet werden, da es aufgrund des zu kurzen Zeitfensters noch wenig wissenschaftlich verwertbare Quellen gibt, die Aufschluss über die Effektivität der Regierung geben.¹⁹⁸ Die einzigen Regierungshandlungen seitens der machthabenden Taliban, die seit August 2021 vollzogen wurden und völkerrechtlich verbindlich sein könnten, sind die Umbenennung des Staates von „Islamische Republik Afghanistan“ hin zu „Islamisches Emirat Afghanistan“, sowie die Verkündung des islamischen Rechtsanspruchs im Sinne der Scharia. Jedoch kann aus beidem nicht abgeleitet werden, dass der die Regierung effektive Staatsgewalt ausübt.¹⁹⁹

Der afghanische Präsident Ghani floh Ende Juli 2021 mit seiner Familie ins benachbarte Tadschikistan. Die auf Kabul vorrückenden Taliban Kämpfer:innen eroberten die Stadt praktisch kampflos und übernahmen symbolisch durch die Einnahme des Präsidentenpalastes die Macht im Land. Das Ausnutzen eines Machtvakuumms, welches durch die Flucht Abdullahs entstand, kann nicht konkludent als Regierungswechsel betrachtet werden, weshalb die aktuelle Taliban Regierung völkerrechtlich betrachtet keinen Anspruch darauf hat, als Regierung im Sinne des Völkerrechts anerkannt zu werden. Weiterhin wurde ebendiese Regierung noch von keiner anderen Regierung als solche anerkannt. Jedoch handelt es sich mindestens, ebenso wie bereits in den 1990er Jahren, um ein de facto Regime,

196 Vgl. Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl. 2021, § 8 Nr. 10. Sowie: Zur Völkerrechtlichen Verantwortung von de-Facto Regimen: Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Nr. 331., Das De-facto-Regime im Völkerrecht, 1968.

197 Vgl. Barber, „How Should Governments Decide Whether or not to Recognise other Governments, and can the General Assembly Help?“, EJIL:Talk! vom 06.12.2021.

198 Vgl. Malik, „The Islamic Emirate of Afghanistan and the Recognition of Governments under International Law“, in: Research Society of International Law vom 4.10.2021, S. 8, abrufbar unter: https://rsilpak.org/wp-content/uploads/2021/10/afghanistan-taliban-recognition_rsil.pdf., online: 21.04.2022.

199 Vgl. Schmidt-Radefeldt, S. 12.

welches für seine Handlungen in gleicher Weise verantwortlich ist, wie eine völkerrechtlich anerkannte Regierung.²⁰⁰

7.4. Die rechtliche Würdigung des Abzugs der Bundeswehr aus Afghanistan

Im folgenden Unterkapitel soll untersucht werden, inwiefern der Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan im August 2021 von dem Mandat der Vereinten Nationen bzw. vom Mandat des Deutschen Bundestags gedeckt war. Hierbei soll zwischen Eigenevakuierung sowie Fremdevakuierung im Rahmen des internationalen Schutzes von Geflüchteten und politisch Verfolgten unterschieden werden. Ein besonderer Fokus soll auf jenen Ortskräften liegen, die sich durch ihre Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan gegenüber den Taliban nun einer besonderen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sehen. Dieses Kapitel behandelt lediglich die rechtliche Würdigung, die politikwissenschaftliche Würdigung ist den Kapiteln 9 und 10 dieser Arbeit vorbehalten.

Bereits im letzten, auf die Mission Resolute Support bezogenen Antragstext der Bundesregierung vom 24.02.2021 ist von einer Abzugsperspektive die Rede, ohne den Ablauf einer möglichen Evakuierung zu präzisieren. Weiterhin findet sich in diesem, wie in allen zuvor eingebrachten Antragstexten zu ISAF und RS die Passage „Eigenevakuierung bei Bedarf.“

Eigenevakuierung bedeutet in diesem Zusammenhang die sichere Rückführung von militärischen und zivilen Akteur:innen, die im Rahmen des RS Mandats seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan entsandt bzw. kommandiert worden sind.²⁰¹

Fremdevakuierung, also Evakuierung von lokalen Akteur:innen, die sich durch ihre Arbeit für die ISAF bzw. RS Mission einer erheblichen Gefahr gegenüber den machthabenden Taliban ab August 2021 ausgesetzt haben, war laut Antragstext nicht von deren Mandat gedeckt. Jedoch räumt das Grundgesetz die Möglichkeit ein, politisch Verfolgten, ungeachtet der Ursache der politischen Verfolgung, Asyl zu gewähren. Ob die politische Verfolgung im direkten Zusammenhang mit einer

200 Vgl. Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl. 2021, § 8 Nr. 6. Sowie: Wolfrum/Philipp, „The Status of the Taliban: Their Obligations and Rights under International Law“, in: Frowein/Wolfrum, Max Planck Yearbook of United Nations Law 6, 2002, S. 559., abrufbar unter: https://brill.com/view/journals/mpyo/6/1/article-p559_12.xml?rskey=veMqw9&result=1, online: 21.04.2022. sowie: Schmidt-Radefeldt, S. 22.

201 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/26916 vom 24.02.2021.

Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland steht, ist gemäß dieser Definition, unerheblich.²⁰²

Die ISAF und RS Einsätze in Afghanistan waren humanitäre Einsätze mit dem Ziel, das Land dauerhaft zu befrieden, was nicht gelungen ist. Die humanitäre Verpflichtung gegenüber afghanischen Ortskräften besteht auch über das Ende des Mandats hinaus. Die hier einschlägigen Rechtsnormen sind die Genfer Konvention und das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Asyl.²⁰³

Die Rückführung eigener Kräfte und Fremdkräfte war nicht durch ein Mandat des Bundestages legalisiert und auch nicht durch andere Stellen explizit mandatiert. Es wurde bei den Entscheidungen im BMVg lediglich auf den einschlägigen Mandatstext, konkret, auf die Passage „Eigen- und Fremdevakuierung“, Bezug genommen.²⁰⁴ Im Vergleich zu den vorherigen Antragstexten waren im letzten Antrag der Bundesregierung zur RS die Aspekte Eigen- und Fremdevakuierung deutlich ausführlicher beschrieben.²⁰⁵ Eine explizite Beschlussfassung zur Evakuierungsmision war deswegen nicht erforderlich, weil alles notwendige bereits aus dem zum damaligen Zeitpunkt gültigen Mandatstext hervor ging. Die Rückführung erfolgte noch im Rahmen des RS Mandats.

Die USA hingegen leiteten aus der „Responsability to Protect“ die völkerrechtliche Legitimation für ihre Evakuierungseinsatz aus Kabul ab.²⁰⁶ Durch ihr Engagement in Afghanistan wollten sich die USA vor weiteren Terroranschlägen durch Al Quaida und Taliban schützen. Daraus wurde eine Schutzverantwortung für jene, die ebenfalls unter diesem Terror zu leiden hatten, abgeleitet.²⁰⁷ In Deutschland wurde hingegen eine andere herangehensweise verfolgt.

Das Grundrecht auf Asyl gemäß Artikel 16a Grundgesetz ist jedoch, ungeachtet der Offensichtlichkeit der Fluchtgründe, an rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Die Grundvoraussetzung ist das Vorliegen anerkannter Fluchtgründe. Wenn keine anerkannten Fluchtgründe vorliegen, so handelt es sich nicht um Asyl, sondern um

202 Vgl. Art. 16a, Abs. 1 und 3 GG.

203 UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 sowie Art. 16a Abs. 1 GG.

204 Eine Vorabentscheidung im deutschen Bundestag blieb aus, da sich das Parlament zum einschlägigen Zeitpunkt in der Sommerpause befand. Weiterhin gaben die USA ihrer Rückholmission den Namen „Alles Refuge“. Die deutsche Mission hatte keinen eigenen Namen, da sie organisatorisch noch zum RS Einsatz gehörte.

205 Deutscher Bundestag, Drucksache19/26916 vom 24.02.2021.

206 Vgl. Ipsen, § 7, Nr. 134-144. Und: Vergleich zur Responsibility to protect: Hamilton Lee, Naumann Klaus, The Responsibility to Protect, London, International Development and Research Centre, 2021, S. 29.

207 Vgl. Hobe, Kapitel 10.1, S. 353.

Migration. Die Grundvoraussetzung für Asyl ist eine politische Verfolgung, die hier gegeben ist.²⁰⁸ Weiterhin muss die geflüchtete Person aus einem nicht sicheren Staat einreisen, was hier ebenfalls erfüllt ist.²⁰⁹ Die nächste Voraussetzung ist das Vorliegen einer politischen Verfolgung. Diese ist erfüllt, wenn dem Flüchtenden unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung in seinem Heimatland drohen. Ob dies tatsächlich erfüllt ist, muss in jedem Einzelfall individuell begründet werden, da es sich bei dem Grundrecht auf Asyl nicht um ein Kollektivrecht handelt. Jede Asylentscheidung in Deutschland gilt als Einzelfallentscheidung.

Während des Asylverfahrens hat die antragstellende Person ein Bleiberecht in Deutschland. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts ist nur dann möglich, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verbleibs bestehen. Weiterhin ist eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts nur dann möglich, wenn im Herkunftsland keine Gefahr für Leib und Leben mehr droht, was aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan in absehbarer Zeit praktisch auszuschließen ist. Die Gefährdungslage verschlechtert sich stetig und kontinuierlich.²¹⁰ Weiterhin gilt es zu bemerken, dass es sich bei Asyl grundsätzlich um ein Recht auf temporären Schutz handelt, ungeachtet dessen, ob sich aus dem temporären Aufenthalt in Deutschland praktisch ein permanenter Aufenthalt entwickelt oder nicht. In Bezug auf die aus Afghanistan evakuierten Menschen dürfte der permanente Aufenthalt tatsächlich eintreten. Sollte die Geflüchteteigenschaft bei den evakuierten Afghan:innen nicht erfüllt sein, so handelt es sich in jedem Fall um subsidiär Schutzberechtigte. Bei einem subsidiär Schutzberechtigten liegt im Gegensatz zu einem Geflüchteten nur die ernsthafte Gefahr bei einer Rückkehr in das jeweilige Heimatland vor.²¹¹ Alle weiteren Anwendungsvoraussetzungen, die auf einen Geflüchteten zutreffen würden, sind hier unerheblich. Weiterhin kann der subsidiäre Schutzstatus bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen einfacher aberkannt werden als der Geflüchtetenstatus.²¹² Die Voraussetzungen an einen subsidiär Schutzberechtigten dürften bei nahezu allen aus Afghanistan evakuierten Personen gegeben sein, da in absehbarer Zeit eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr nach Afghanistan sehr wahrscheinlich ist.

208 Vgl. Art. 16a, Abs.1 S.1 GG.

209 Für Afghanistan gab es seitens des Auswärtigen Amtes eine Reisewarnung. Hieraus kann abgeleitet werden, dass es sich bei Afghanistan nicht um ein sicheres Herkunftsland handelte.

210 Vgl. „Taliban verschärfen den Kurs“, Tagesschau vom 28.09.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-199.html>, online: 22.04.2022.

211 Vgl. § 4, Abs. 1 AsylG in der Fassung vom 09.07.2021.

212 Vgl. § 4 Abs. 2 AsylG in der Fassung vom 09.07.2021.

Die Definition eines Geflüchteten im Grundgesetz stimmt im Wesentlichen mit der Definition eines Geflüchteten der Genfer Konvention von 1951, überein. Gemäß Genfer Konvention, sind die Voraussetzungen der Aufenthalt außerhalb des eigenen Landes, die Angst vor Verfolgung, sowie die Unmöglichkeit der Rückkehr ins Heimatland.²¹³ Auch die Genfer Flüchtlingskonvention sieht Flucht als ein Individualrecht, und nicht als ein Kollektivrecht an. Als unterzeichnender Staat der Genfer Konvention ist die Bundesrepublik Deutschland an ebendiese supranationale Rechtsnorm gebunden, ungeachtet des Inhalts wesensverwandter, nationaler Rechtsnormen.

Die Evakuierungsflüge der Bundeswehr vom Flughafen Kabul nach Termez in Usbekistan endeten am 27.08.2021. Die Bundesrepublik Deutschland räumt Geflüchteten aus Afghanistan auch nach dem Ende der offiziellen Evakuierungsmaßnahmen die Möglichkeit ein, über deutsche Auslandsvertretungen in Drittstaaten ihren Antrag auf Asyl bzw. subsidiären Schutz zu stellen.²¹⁴ Durch diese Sonderzuständigkeiten wurden legale Fluchtmöglichkeiten aus Afghanistan geschaffen, wenngleich es für die meisten Geflüchteten bereits eine erhebliche Hürde darstellen dürfte, die zuständigen Auslandsvertretungen überhaupt zu erreichen, sowie die eigene politische Verfolgung glaubhaft zu machen.

Die politische Opposition im deutschen Bundestag forderte einen Untersuchungsausschuss, der die Möglichkeit eröffnen soll, die Evakuierungsflüge der Bundeswehr abschließend zu würdigen. Bisher trat ein solcher Untersuchungsausschuss noch nicht zusammen.

8. Der schnelle Sieg der Taliban im August 2021

Das folgende Kapitel widmet sich der Frage, wie der schnelle Sieg der Taliban im August 2021 erreicht wurde und politikwissenschaftlich eingeordnet werden kann. Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen die Ausführungen des britischen Politikwissenschaftlers und Afghanistan Experten Theo Farrell.²¹⁵

213 Vgl. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951, Artikel 1.

214 Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den deutschen Botschaften in Islamabad und Neu Dehli.

215 Vgl. Farrell Theo, How the Taliban won? Gastbeitrag für das Australian Institute of international Affairs, <https://www.youtube.com/watch?v=EG463JTEDBo&t=2748s>, online: 22.04.2022.

Am 14. April 2021 kündigte US-Präsident Biden an, bis spätestens zum 11. September 2021 sämtliche US-Truppen aus Afghanistan abziehen zu wollen.²¹⁶ Zunächst ging es nur um den Abzug des Militärs, wenngleich im August 2021 auch das diplomatische Personal der USA aus Afghanistan evakuiert wurde. Die Bundesrepublik Deutschland orientierte sich bzgl. der Rückführung des eigenen Personals ebenfalls an diesem Datum.

Zum Zeitpunkt von Bidens Pressestatement standen 300 000 ANA Soldat:innen ca. 40 000 bis 60 000 Taliban Kämpfer:innen gegenüber. Trotz der zahlenmäßigen Überlegenheit gelang es nicht, wichtige Städte gegen den Vormarsch der Taliban zu verteidigen. Bereits Mitte Juni 2021, also ca. zwei Monate vor dem endgültigen Abzug der internationalen Truppen, beherrschten die Taliban bereits alle größeren Städte Afghanistans, mit Ausnahme der Hauptstadt Kabul, sowie alle strategisch wichtigen Straßen.²¹⁷

Zum endgültigen Scheitern der des Einsatzes führten mehrere Faktoren. Zunächst wurden die diplomatischen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung erst ab ca. 2015 effektiv genutzt. Die diplomatischen Bemühungen wurden im Jahr 2020 im Doha Agreement niedergelegt, worin ein wesentlicher Faktor gesehen werden kann, der den Sieg der Taliban begünstigte.²¹⁸ Das Agreement wurde offiziell zwischen den USA und Vertreter:innen der Taliban geschlossen. Jedoch wurde es auch von anderen Akteur:innen, wie der Bundesrepublik Deutschland, als verbindlich angesehen. Die Taliban sicherten im Doha Agreement den USA zu, dass es keine Angriffe auf Internationale Kräfte mehr geben wird und dass sie den Dialog mit der Regierung Ghani suchen werden. Im Gegenzug sagte die USA den Abzug bis Ende des Jahres 2021 zu sowie den Verzicht auf Drohnenflüge zur Aufklärung und Luftangriffen. Die fehlende Aufklärung mittels Drohnen führte dazu, dass die wenigen noch vorhandenen Befunde falsch interpretiert wurden, was das Lagebild nicht mehr repräsentativ und valide erscheinen ließ. Ohnehin wurde in Afghanistan fast ausschließlich mit Drohnen aufgeklärt. Gesprächsaufklärung in Form von zwischenmenschlichem Dialog gab es kaum, was es schwierig machte, die Lage

216 Biden, Joseph, Remarks by President Biden on the Way Forward in Afghanistan, <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/speeches-remarks/2021/04/14/remarks-by-president-biden-on-the-way-forward-in-afghanistan/>, online: 22.04.2022.

217 Vgl. Farrell, Theo, S. 3f.

218 Doha Peace Agreement, Joint Declaration between the Islamic Republic of Afghanistan and the United States of America for Bringing Peace to Afghanistan, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/02.29.20-US-Afghanistan-Joint-Declaration.pdf>, und: <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/Agreement-For-Bringing-Peace-to-Afghanistan-02.29.20.pdf>, online: 22.04.2022.

ganzheitlich zu beurteilen.²¹⁹ Die ausbleibenden US-Luftangriffe zur Unterstützung der ANA führten weiterhin dazu, dass die Taliban am Boden praktisch widerstandslos expandieren konnten. Die ANA konnte sich fast ausschließlich am Boden verteidigen und viele ANA Kämpfer:innen ergaben sich, nachdem Munition und Proviant aufgebraucht waren.²²⁰ Das wesentliche Problem des Doha Abkommens blieb jedoch, dass es dem Vertragspartner USA lediglich darum ging, den eigenen Abzug zu sichern. Zu den Aspekten der Absicherung des erreichten Fortschritts in Afghanistan bzw. Zukunftsaussichten der afghanischen Gesellschaft findet sich in dem ohnehin sehr knapp formulierten Doha Abkommen keine Passage.

Die fragile ANA kann als weiterer, wesentlicher Faktor des Sieges der Taliban gesehen werden. Zwar war die Armee zahlenmäßig überlegen und im Vergleich zur Taliban gut ausgestattet. Jedoch war die Qualität der Ausbildung desaströs und es war praktisch keine Kampfmoral vorhanden. Viele Soldat:innen hatten mit Drogenproblemen zu kämpfen und der Diebstahl von Waffen und anderen Militärgütern erschwerte die Situation zusätzlich.²²¹

Als dritter Faktor des schnellen Sieges der Taliban kann das Führungsversagen des Präsidenten Ashraf Ghani gesehen werden. Ghani war im afghanischen Volk kaum bekannt. Bis zum Ende seiner Amtszeit ist es ihm nicht gelungen, eine Regierung der nationalen Einheit zu bilden. Wesentliche Akteur:innen der Afghanischen Gesellschaft, darunter auch strategisch bedeutende, regionale Warlords, wurden von Ghani nicht in die Planung der Phase nach dem Abzug mit einbezogen. Tendenziell unterstützten sie eher die Taliban als die Regierung Ghani. Weiterhin sah sich Ghani im Verlaufe seiner Amtszeit häufig dem Vorwurf der Korruption und Selbstbereicherung ausgesetzt, was das Vertrauen in ihn nochmals schmälerte. Ende Juli 2021 verließ Ghani das Land in einem Hubschrauber in Richtung Usbekistan. Über den Hubschrauber wird behauptet, dass er so schwer mit Goldbarren beladen war, dass er kaum abheben konnte, was die Vorwürfe der Selbstbereicherung auf tragische Weise untermauert.²²²

Zum Sieg der Taliban führten jedoch nicht ausschließlich das Versagen der Internationalen Truppen in Afghanistan, sondern auch die militärische Kampagne der Taliban, die beispiellos ablief. Wie bereits erwähnt, führten fehlende Aufklärung und Luftschläge dazu, dass die Taliban schnell alle wesentlichen Knotenpunkte im

219 Vgl. Farell, S. 350.

220 Vgl. Interview Münch, Nr. 7.

221 Vgl. Interview Münch, Nr. 8.

222 Vgl. Böge, Friederike, Ein Hubschrauber voller Geld, in: FAZ vom 24.08.2021, o. S.

Land beherrschten. Die ANA Kräfte ergaben sich schnell und die ANA Ausrüstung fiel in die Hände der Taliban, was diese wiederum binnen kurzer Zeit erheblich stärkte.

Am 27.08.2021 wurde Kabul von den Taliban praktisch widerstandslos zurückerobert. Bilder von Hubschrauberevakuierungen erinnerten viele Beobachter:innen an das Ende des Vietnamkrieges 1975, als die dortige US-Botschaft ebenfalls durch Hubschrauberflüge evakuiert wurde.²²³ Kurz darauf, am 8. September 2021, erklärten Sprecher:innen der Taliban die Regierungsgeschäfte übernommen zu haben.²²⁴

Die Übernahme der Regierungsgeschäfte institutionalisierte den Sieg der Taliban auf der politischen Ebene. Mit einer zeitnahen völkerrechtlichen Anerkennung ist nicht zu rechnen.

9. Eine mögliche Zukunft Afghanistans

Folgendes Kapitel soll sich der Frage widmen, welche Faktoren die Entwicklung der afghanischen Gesellschaft in der nahen Zukunft beeinflussen könnten. Um eine Prognose handelt es sich ausdrücklich nicht sondern lediglich um eine Aufzählung.

Im Laufe der vergangenen 20 Jahre wurden Hilfsgelder in Milliardenhöhe nach Afghanistan überwiesen und unter anderem in Infrastruktur investiert. Mit einem nachhaltigen Erhalt der Infrastruktur ist nicht zu rechnen.²²⁵ Weiterhin ist auch die Zukunft der afghanischen Wirtschaft ungewiss, da seit der Machtübernahme der Taliban die Zahlung von Gehältern in vielen Bereichen ausgeblieben ist, was in Verbindung mit steigenden Lebensmittelpreisen die ohnehin schon prekäre Situation nochmals verschärft. Es drohen Hungersnöte mit aktuell nicht prognostizierbaren Opferzahlen in Afghanistan auszubrechen.

223 Vgl. Gersten Ronald, Das bittere Ende des Vietnamkrieges, in NZZ vom 29.04.2015, <https://www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/das-bittere-ende-im-vietnamkrieg-ld.883561?reduced=true>, online: 22.04.2022. Das Bild des Hubschraubers auf dem Dach der US-Botschaft in Saigon.

224 VN-Sicherheitsrat, Resolution 2596/2021 vom 17.09.2021. Hier wird die Erklärung der Taliban eingeordnet.

225 Vgl. Farrell, S. 212.

Ein weiterer Aspekt ist die internationale Isolation der Taliban Regierung. Es kann als höchst unwahrscheinlich angesehen werden, dass das Islamische Emirat Afghanistan mittelfristig Mitglied in einer internationalen Organisation wird. Auch wenn es seitens westlicher Staaten Bemühungen gibt, diplomatische Beziehungen unterhalb der Schwelle der Staatenanerkennung aufzubauen, so ist nicht mit einer zeitnahen Anerkennung der neuen afghanischen Regierung als Regierung im Sinne des Völkerrechts zu rechnen. Die islamische Republik Afghanistan bis 2021 war ein Staat im Sinne des Völkerrechts mit völkerrechtlich anerkannter Regierung. Das aktuelle islamische Emirat Afghanistan und seine Regierung sind als solche im Sinne des Völkerrechts noch nicht anerkannt. Diese Anerkennung ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für einen nachhaltigen und zielführenden Dialog mit Afghanistan. Ein möglicher Ansatz wäre es, die Anerkennung an bestimmte Bedingungen wie die Wahrung von Frauenrechten oder die nicht-Verhängung von körperlicher Bestrafung, zu knüpfen.

In der Diplomatie gilt die völkerrechtliche Anerkennung mittels Verbalnote als die mildeste Form der Anerkennung, was in Bezug auf die Taliban Regierung zu gegebener Zeit eine geeignete Maßnahme sein könnte. Ob es der Taliban Regierung gelingen wird, die Kontrolle über das gesamte afghanische Staatsgebiet zu behalten, ist weiterhin fraglich. Aufgrund der ethnischen und kulturellen Heterogenität der afghanischen Bevölkerung wird ein Nationalstaat aller Voraussicht nach auf lange Zeit eine Illusion bleiben.²²⁶ Außerdem besteht die aktuelle Regierung der Taliban zu über 90 Prozent aus paschtunischen Stammesangehörigen, was die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit nochmals erschwert.²²⁷

Weiterhin steht das gesamte politische Handeln der Taliban unter dem Primat der Religion, weshalb das Verständnis für die Anliegen der aus ihrer Sicht „Ungläubigen“ sehr gering ausgeprägt sein dürfte. Abgesehen von dem Wunsch als Regierung im Sinne des Völkerrechts anerkannt zu werden, dürfte sich die weitere Zusammenarbeit über die Anerkennung hinaus aus ideologischen Gründen schwierig gestalten. Solange die Taliban in Afghanistan an der Macht sind, dürften sich bilaterale Beziehungen zwischen Afghanistan und nicht-islamischen Ländern äußerst schwierig gestalten.

226 Vgl. Farrell, S. 317.

227 Vgl. Schmidt-Radefeldt, S. 27.

Zudem haben die Taliban demokratische Wahlen in Afghanistan nicht in Aussicht gestellt. Die Herrschaft der Taliban ist demnach weder durch Wahlen legitimiert noch steht eine Legitimierung durch Wahlen unmittelbar bevor.

Der nächste, wesentliche Aspekt ist die Missachtung von Frauenrechten seitens der Taliban.²²⁸ Die Zusage, Frauenrechte zu wahren, hat die Taliban Regierung nicht eingehalten. Bereits jetzt müssen Frauen in öffentlichen Verkehrsmitteln zugeteilte Bereiche verwenden, dürfen das Haus nur in Begleitung ihres Mannes verlassen und werden von Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.²²⁹ Afghanistan entwickelt sich zunehmend zu einem Staat mit Trennung des öffentlichen Raumes nach Geschlecht. Einzelne Expert:innen sprechen bereits von Gender Apartheid, in Anlehnung an die Rassentrennung, die bis 1994 das öffentliche Leben in Südafrika prägte.

Weiterhin hat die COVID-19 Pandemie, die Situation in Afghanistan zusätzlich verschärft. Insgesamt sind nur wenige Afghan:innen von den bisher bekannten Virusvarianten betroffen gewesen. Andererseits gibt es in Afghanistan nur sehr wenige Möglichkeiten gegen COVID-19 geimpft zu werden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass es künftig gefährlichere Virusvarianten geben wird, die ihren Weg nach Afghanistan finden. Außerdem werden Frauen von medizinischer Versorgung weitgehend ausgeschlossen, was die Spaltung der Gesellschaft nochmals nach Geschlecht nochmals verstärkt.²³⁰

All diese Faktoren lassen die Migration aus Afghanistan heraus erheblich ansteigen.²³¹ Hier kann unterschieden werden, zwischen regionaler Migration und internationaler Migration, wobei die regionale Migration deutlich stärker ausgeprägt ist. Regionale Migration gilt als Migration in die direkten Nachbarländer Afghanistans, insbesondere nach Indien und Pakistan. Beziffern lässt sich diese Migration kaum, da es keine Grenzkontrollen gibt und Geflüchtete oftmals nicht registriert werden.

Internationale Migration wurde im August 2021 noch durch Evakuierungsflüge der beteiligten Nationen sichergestellt und hat seit deren Einstellung praktisch

228 Vgl. Carpenter Charly, The Talibans Gender Apartheid is a Case for the ICC, in: World politics review, 29.10.2021, Cambridge University Press, Cambridge, UK.

229 Vgl. Unmüßig Barbara, Im Namen der Frauen, 18.02.2021, in: Heinrich Böll Stiftung: <https://www.boell.de/de/presse/feminismus-geschlechterdemokratie-krieg-im-namen-der-frauen-11268.html>, online: 22.04.2022.

230 Vgl. Sanaa Alima, Die Taliban sind wieder an der Macht, in Heinrich Böll Stiftung, 27.03.2022, <https://www.boell.de/de/2021/08/26/die-taliban-sind-wieder-der-macht-was-bedeutet-das-fuer-fluchtbewegungen-innerhalb-und>, online: 22.04.2022.

231 Vgl. Unmüßig Barbara, Die Taliban sind die Realität vor Ort, in: Heinrich Böll Stiftung, 19.11.2021, <https://www.boell.de/de/2021/11/19/die-taliban-sind-eine-realitaet-vor-ort>, online: 22.04.2022.

stagniert. Es ist zwar möglich, einen Asylantrag in einer deutschen Auslandsvertretung in einem Nachbarstaat Afghanistans zu stellen. Jedoch wird dieses Angebot praktisch kaum wahrgenommen, weshalb internationale Migration aus Afghanistan zu einer überschaubaren Größe gefunden hat.

Auch wenn eine valide Zukunftsanalyse Afghanistans aufgrund der geringen Zeitspanne von weniger als einem Jahr kaum möglich ist, so kann in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass eine kurz- und mittelfristige Verschlechterung der Situation der Afghan:innen deutlich wahrscheinlicher ist als eine Verbesserung hin zu einem stabilen Staat.

Heute sind die afghanischen Taliban als Gruppe schwieriger einschätzbar als in den Jahren zwischen 1996 und 2001. Sie sind besser aufgestellt, was beispielsweise ihre diplomatischen Verbindungen und Verhandlungskompetenzen angeht. Auch die religiöse Landschaft hat sich dahingehend verändert, dass andere radikalislamische Bewegungen sich in Afghanistan niedergelassen haben. Die Taliban sind nicht mehr die einzige radikalislamische Bewegung in Afghanistan, aber nach wie vor die Bedeutendste.²³²

10. Lehren für künftige, humanitäre Einsätze

Nach dem Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan steigt die Anzahl der bewaffneten Konflikte weltweit an.²³³ Der Afghanistaneinsatz wird international von vielen Expert:innen als gescheitert angesehen. Das nachstehende Kapitel soll mögliche Lehren und Perspektiven für künftige vergleichbare Stabilisierungseinsätze aufzeigen. Die dem Kapitel übergeordnete Unterforschungsfrage dieser Arbeit lautet: „Wie kann humanitäres Engagement aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland aussichtsreich geplant werden?“

Das wesentliche Problem des Afghanistaneinsatzes waren die nicht einheitlichen Ziele verschiedener Bündnispartner:innen, sowie stetig wechselnde Prioritäten. Sollte es in der Zukunft zu einem vergleichbaren, humanitären Einsatz kommen, so sollten von Beginn des Einsatzes an klare und einheitliche Zielvorstellungen das Handeln prägen. Weiterhin wäre es vorteilhaft, bei einer humanitären

²³² Über das Hakkani Netzwerk als weitere radikalislamische Bewegung in Afghanistan: Schulze Reinhard, Ein Kampf um Kabul, in: FAZ vom 17.02.2022, o. S.

²³³ Vgl. Sipri Yearbook 2021, Armaments, disarmaments and international security, Sipri, Stockholm, 2021, S. 2.

Intervention humanitäre Ziele in den Vordergrund zu stellen und nicht mit humanitären Zielen militärische Ziele, wie beispielsweise die Ergreifung von Osama bin Laden zu überdecken. Ebenso wären ein klar definierter Zeitansatz und eine zumindest grobe Vorstellung darüber, welche Kräfte wofür eingesetzt werden von Vorteil. Dies bezieht auch die Arbeit ziviler Kräfte mit ein, wengleich hierfür kein Bundestagsmandat erforderlich ist. Auch die zivilen Hilfsmaßnahmen eines humanitären Einsatzes sollten künftig Einzug in die Antragstexte an den deutschen Bundestag finden, da ein Zusammenspiel von beiden die Erfolgsaussichten eines humanitären Einsatzes deutlich erhöht, wie bereits in den 1990er Jahren in Jugoslawien festgestellt wurde.²³⁴

Bereits Habermas bemerkte zum Einsatz der Bundeswehr im Kosovo im Jahr 1999, dass eine durchgreifende Verrechtlichung der internationalen Beziehungen nicht ohne etablierte Verfahren der Konfliktlösung zu bewerkstelligen ist.²³⁵ Auf den Einsatz in Afghanistan trifft dies in gleicher Weise zu. Vielleicht ist der Afghanistaneinsatz sogar dazu geeignet, als grundsätzliches Exempel für humanitäre Einsätze zu dienen. Gegebenenfalls könnten die bereits bestehenden Rechtsnormen des humanitären Völkerrechts sowie politischen Praktiken um die in Afghanistan gemachten Erfahrungen erweitert werden.

Zur einheitlichen Vorgehensweise gehört auch die Einhaltung des Prinzips „Gemeinsam rein, gemeinsam raus.“ Da sich die Bündnispartner:innen auch innenpolitischen Zwängen ausgesetzt sahen und Afghanistan vielfach auch als nationales Wahlkampfthema diente, zogen einige Bündnispartner:innen bereits vor dem offiziellen Ende des ISAF-Einsatzes aus Afghanistan ab.²³⁶ Die so entstandenen Lücken mussten durch die noch in Afghanistan verbliebenen Bündnispartner:innen gefüllt werden.

Eine andere, wesentliche Erkenntnis, die sich aus dem Afghanistan Einsatz auf der Policy-Ebene ableiten lässt, ist die der Umstand, dass sich die Werte westlicher Demokratien wie der USA und der Bundesrepublik Deutschland nicht auf fremde Kulturkreise übertragen lassen, da die grundsätzliche Akzeptanz hierfür nicht vorhanden ist. Das politische Konzept hinter einem derart umfangreichen

234 Vgl. Kap. 5.

235 Vgl. Habermas, Jürgen, Habermas plädiert für „legitimierte Nothilfe“, in: Spiegel Kultur, <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kosovo-habermas-plaedierte-fuer-legitimierte-nothilfe-a-19984.html>, online: 22.04.2022.

236 Vgl. Fücks Ralf, Afghanistan, so musste es nicht kommen, in: Zentrum liberale Moderne, 19.08.2021, Bremen, <https://libmod.de/zwischenruf-debakel-afghanistan-fuecks-2/>, online: 22.04.2022.

Einsatz, der im Wesentlichen das Ziel hatte, einen gesamten Staat zu verändern und für Afghanistan kulturfremde Werte zu etablieren, muss in der jeweiligen Kultur verwurzelt sein, da sonst ein unmittelbares Scheitern droht. Stabilität nimmt hierbei einen deutlich größeren Stellenwert als Demokratie ein, da Instabilität in der Tendenz langfristig zu Anarchie führt und damit das Gegenteil des eigentlichen Ziels, nämlich der Stabilisierung und ggf. auch der Demokratisierung, erreicht wurde.²³⁷

Die Hauptakteur:in des Einsatzes in Afghanistan, die USA, gingen davon aus, dass eine US-Militärregierung in Afghanistan ebenso funktionieren würde, wie in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1955, was sich jedoch als fatale Fehleinschätzung herausstellte.²³⁸ Historische Dogmen prägten jedoch nicht nur das Denken der USA. In Deutschland führten historisch begründete Vorbehalte gegenüber militärischer Intervention im Allgemeinen zu einer Afghanistanpolitik, die mit dem umgangssprachlichen Begriff „Salamitaktik“ am besten umschrieben werden kann.²³⁹ Die Kommunikation seitens der politischen Verantwortlichen war verbesserungswürdig.

Außerdem hätten die Erfahrungen von Akteur:innen auf der untersten Ebene deutlich gewinnbringender eingesetzt werden können. Der einfache Soldat:in hat eher die Möglichkeit herauszufinden, was in einem fremden Kulturkreis unmittelbar möglich ist und was nicht.²⁴⁰

Dies führt nahtlos zum nächsten verbesserungswürdigen Aspekt des Einsatzes, der mangelnden Aufklärung. In Afghanistan lag die Priorität in der Aufklärungsarbeit bei der Aufklärung mit Drohnen. Gesprächsaufklärung durch direkten Dialog gab es während des ISAF-Mandats nur vereinzelt und während des RS Mandats fast gar nicht. Wäre der direkte Dialog mit der afghanischen Bevölkerung stärker bzw. anders ausgeprägt gewesen, so hätte insbesondere der Abzug deutlich planbarer verlaufen können und es hätte umfangreicher auf kulturelle Gepflogenheiten Rücksicht genommen werden können.

Was in der Afghanistanpolitik der Bundesregierung in den ersten Jahren praktisch nicht vorhanden war, ist die Abzugsperspektive. Ursprünglich gingen die Verantwortlichen davon aus, Afghanistan binnen weniger Jahre wieder verlassen zu haben. Jedoch wurden über die Jahre hinweg mehr und mehr Geräte und Waffen nach Afghanistan transportiert, sodass sich der Abzug gegen Ende des Einsatzes

²³⁷ Vgl. Whitlock, S. 60.

²³⁸ Vgl. Farell, S. 20.

²³⁹ Vgl. Farell, S. 194.

²⁴⁰ Vgl. Farell, S.30.

äußerst schwierig gestaltete. Afghanistan ist ein Land ohne Seezugang und mit kaum intakten Straßen oder Eisenbahnverbindungen. Der praktisch einzige Weg heraus ist der Luftweg, was die Rückholung des Materials erschwerte und verteuerte.

Wie kann eine humanitärer Einsatz nun aussichtsreich durchgeführt werden? Erreichbare Ziele, ein konkreter Zeithorizont, ein realistischer Kräfteansatz sowie ein ausgewogenes Verhältnis von militärischem und zivilem Handeln sind hier ein möglicher Anfang. Kulturelle Sensibilität in Verbindung mit Dialog auf Augenhöhe sind ebenfalls Faktoren, die bei der Planung künftiger humanitärer Einsätze Einzug in die Betrachtung finden sollten.²⁴¹

Allgemein dient der Afghanistaneinsatz als negatives Exempel für einen humanitären Einsatz, da die Ziele weitgehend zeitinkonsistent waren, ein militärisches Ziel mit einem humanitären Einsatz zu rechtfertigen versucht wurde und die erreichten Fortschritte nicht nachhaltig bestehen werden.

11. Fazit

Die Fragstellung dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung lautet:

Welche Lehren für die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland lassen sich aus dem Einsatz in Afghanistan ziehen?

Die Frage nach Lehren für künftige humanitäre Interventionen, die in Kap. 10 bereits gewürdigt wurde, ist eng mit der übergeordneten Forschungsfrage verknüpft. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier der Aspekt der humanitären Intervention möglichst ausgeklammert werden und stattdessen die politischen Lehren für die Außen- und Sicherheitspolitik für die Bundesrepublik Deutschland allgemein gewürdigt werden. Ein weiteres Ziel dieser Arbeit war es, Handlungsempfehlungen für künftige politische Verantwortungsträger:innen der Bundesrepublik Deutschland herauszuarbeiten, was ebenfalls im Fazit erfolgen wird.

Weiterhin sollen Anknüpfungspunkte für mögliche künftige Forschungsvorhaben aufgezeigt werden. Auf die Unterforschungsfragen soll hier ausdrücklich nicht eingegangen werden, da diese bereits in den einzelnen Kapiteln beantwortet wurden.

²⁴¹ Vgl. Interview Münch, Nr. 12, 14 u. 15.

Die Haupteckdaten dieser Arbeit ist die Tatsache, dass sich in der heutigen Zeit Sicherheit nicht mehr geografisch begrenzen lässt. Im Wesentlichen war dies bereits, während der 1990er Jahre bekannt, als im Deutschen Bundestag erstmals Debatten über Auslandseinsätze der Bundeswehr geführt wurden. Jedoch führten die Anschläge des 11. September 2001 der ganzen Welt schmerzhaft vor Augen, was passieren kann, wenn Terrorist:innen praktisch ein ganzes Land als Basis für ihr terroristisches Handeln nutzen können und weltweit agieren.

Bis 2001 unterhielten weder Deutschland noch die USA diplomatische Beziehungen zu Afghanistan, was im Nachhinein als nächste, entscheidende Lehre aus dem Afghanistaneinsatz betrachtet werden kann. Auch wenn es erhebliche ideologische Unterschiede gibt, so ist aussichtsloser Dialog mit dem übergeordneten Ziel den Frieden zu wahren bzw. zu schaffen immer noch besser als gar kein Dialog. Auch hätten diplomatische Beziehungen zu Afghanistan die Lage vor Ort im Jahr 2001 deutlich berechenbarer gemacht. Allein schon das Vorhandensein einer Auslandsvertretung sorgt dafür, dass die Informationslage zu dem Staat bzw. der Regierung deutlich umfangreicher ist, als wenn sich Diplomaten:innen bzw. politische Verantwortungsträger:innen nur in Bibliotheken und digitalen Datenbanken über die Lage in einem Land informieren können.

Der Aspekt der mangelhaften Informationslage führt direkt zur nächsten Lehre für die Bundesrepublik Deutschland, der mangelnden kulturellen Sensibilität. Während des Einsatzes in Afghanistan wurde im Wesentlichen versucht ein Demokratiemodell westlichen Ursprungs auf einen, aus deutscher Sicht, exotischen Kulturkreis zu übertragen. Auf die gesellschaftlichen Besonderheiten der Menschen in Afghanistan, die meist religiösen und stammesethnischen Ursprungs waren, wurde zu wenig Rücksicht genommen. Dieser Umstand macht die Ablehnung des Engagements Deutschlands in Teilen der Afghanischen Gesellschaft verständlich. Durch hohe Militärpräsenz im Land entstand weiterhin der Eindruck, dass es sich um eine Besatzung und nicht um einen humanitären Einsatz handelt, was nahtlos zur nächsten Lehre für die Deutschland führt.

In einem humanitären Einsatz muss die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren:innen genau koordiniert sein und es muss klar abgegrenzte Zuständigkeiten geben, was während des Afghanistaneinsatzes nicht immer der Fall war. Im Idealfall stellen militärische Kräfte die notwendige Sicherheit her und die Wiederaufbauhilfe wird von zivilen Akteuren:innen durchgeführt. Auch dies wurde im Afghanistaneinsatz nicht in ausreichender Form berücksichtigt, da Anfang der 2000er Jahre in der Deutschland noch viele politische Verantwortungsträger:innen

an das Leitbild des „Samariters in Uniform“ glaubten. Mittlerweile gilt dies als hinreichend widerlegt, da sowohl während der militärischen Intervention auf dem Balkan in den 1990er Jahren als auch in Afghanistan die Erfahrung gemacht wurde, dass humanitäre Hilfe von zivilen Akteur:innen auf eine deutlich größere Akzeptanz stößt. Zivile Ziele sollten immer im Vordergrund stehen. Auf Unterstützung durch das Militär kann im Falle einer schwerwiegenden Eskalation dann immer noch zurückgegriffen werden.

Aufgrund des engen Zeitfensters von weniger als einem Jahr seit Ende des Evakuierungseinsatzes, bietet das gesamte Themengebiet „Sicherheitspolitik in Afghanistan“ noch sehr viel Anknüpfungspunkte für weitere Forschung. Wissenschaftlich verwertbare Quellen, die sich dem Einsatz aus der ex-post Betrachtung annehmen, gibt es bisher nur in geringer Anzahl. Insbesondere der künftige Dialog mit den Taliban auf diplomatischer Ebene könnte Gegenstand einer weiteren wissenschaftlichen Abhandlung sein.

Wie sich die Lage in Afghanistan weiter entwickeln wird, ist aktuell nur schwer absehbar. Der Krieg in der Ukraine seit Februar 2022 hat den internationalen Fokus verschoben, weshalb in deutschen Medien gegenwärtig nur selten über Afghanistan berichtet wird. Zudem haben sich auch die sicherheitspolitischen Prioritäten der Bundesregierung, mittlerweile mit Bundeskanzler Olaf Scholz an der Spitze, verschoben. Landes- sowie Bündnisverteidigung nehmen in der künftigen Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland eine deutlich größere Rolle ein als noch vor wenigen Jahren, da Bedrohungen gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Nato nach wie vor auch von Staaten ausgehen können. Die Bedrohung durch international operierende Terrororganisationen wie Al Quaida erschwert die sicherheitspolitische Lage noch zusätzlich.

Bedrohungen, Aggressionen und Terrorakte, die ein friedliches Miteinander auf dieser Welt erschweren bzw. unmöglich machen, nehmen seit Jahren sowohl ihrer in Anzahl als auch in ihrer Intensität zu. Ebenso steigt auch die Zahl der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an. Humanitäre Interventionen sind daher künftig nicht auszuschließen.

Wenn jedoch die Lehren aus dem Einsatz in Afghanistan Einzug in die praktische Politik der Zukunft finden, dann könnte dies zu einer weniger verlustreichen Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland und damit auch zu weniger menschlichem Leid in internationalen Konflikten führen.

XII. Anhang

XII.I Primärliteratur

XII.I.I. Primärliteratur allgemein

Albright Madeleine, Secretary of State Madeleine Albright Tells Afghan Refugees, U.S. Will Not Recognize Taliban Government Due to Its 'Despicable' Treatment of Women and Children, Press Statement, 18.11.1997, online: 15.05.2022.

Anschläge von Madrid und London in bpb, o.V., <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/180328/10-jahre-terroranschlaege-in-madrid/> sowie: <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36404/die-dunkle-bedrohung/>, online: 08.03.2022.

Augstein Rudolf, Exklusivinterview mit Bundesminister zu Guttenberg, in: Der Spiegel 04/2010, o.S.

Auswärtiges Amt, Über die bilateralen Beziehungen zw. Deutschland und Afghanistan, https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Afghanistan/Bilateral_node.html, online: 20.04.2022.

Barber, „How Should Governments Decide Whether or not to Recognise other Governments, and can the General Assembly Help?“, EJIL:Talk! vom 6.12.2021.

Biden, Joseph, Remarks by President Biden on the Way Forward in Afghanistan, <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/speeches-remarks/2021/04/14/remarks-by-president-biden-on-the-way-forward-in-afghanistan/>, online: 22.04.2022.

Biehl Heiko: Von der Verteidigung- zur Interventionsarmee. Konturen eines gehemmten Wandels, in: Kümmel Gerhard: Streitkräfte im Einsatz: Zur Soziologie militärischer Interventionen, Militär- und Sozialwissenschaften, Bd. 42, Baden-Baden 2008.

BMVg, Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck am 20.12.2002, abrufbar: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-verteidigung-dr-peter-struck--784328>, online: 21.02.2022.

BMVg: Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, Berlin 2003.

Böge, Friederike, Ein Hubschrauber voller Geld, in: FAZ vom 24.08.2021, o. S.

Bush George, Rede zur Lage der Nation am 09.12.2001, <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/12/20011211-1.html>, online: 07.02.2022.

Bush George, Rede zur Lage der Nation am 11.09.2001, abrufbar: <https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/09/20010911-16.html>, online: 07.02.2022.

Carpenter Charly, The Talibans Gender Apartheid is a Case for the ICC, in: World politics review, 29.10.2021, Cambridge University Press, Cambridge, UK.

Chiari Bernd, Wegweiser zur Geschichte Afghanistans, Schönigh Verlag, 1. Afl., Paderborn, 2020.

Das Afghanistankonzept der Bundesregierung, o. V., Presse und Informationsamt der Bundesregierung, 2008.

Demmer Ulrike, Ein deutsches Verbrechen, Beitrag in Der Spiegel 5/2010, o. S.

Demokratie und die Anerkennung von Staaten und Regierungen“, in: Archiv des Völkerrechts Nr. 49/2011, S. 64-67, abrufbar unter: https://www.mohrsiebeck.com/artikel/demokratie-und-die-erkennung-von-staaten-und-regierungen101628000389211795906262?no_cache=1, online: 20.04.2022.

Deutscher Beitrag zu ISAF aus dem Jahr 2006, o. V., veröffentlicht bei der NATO: <http://www.nato.int/docu/review/2007/issue3/german/art2.html> online: 22.02.2022.

Die Anschläge von Daressalam, Nairobi und Aden, o.V., in: FAZ vom 14.09.2002, <https://www.faz.net/aktuell/politik/hintergrund-die-anschlaege-von-nairobi-daressalem-und-aden-170625.html>, online: 22.04.2022.

Die Illusion vom ruhigen Bundeswehreinsatz, o. V, erschienen im Handelsblatt vom 20.07.2005, S.1.

Doha Peace Agreement, Joint Declaration between the Islamic Republic of Afghanistan and the United States of America for Bringing Peace to Afghanistan, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/02.29.20-US-Afghanistan-Joint-Declaration.pdf>, online: 15.05.2022.

Farell Theo, How the Taliban won? Gastbeitrag für das Australian Institute of international Affairs, <https://www.youtube.com/watch?v=EG463JTEDBo&t=2748s>, online: 22.04.2022.

Farell Theo, Osinga Frans, Rusell James, Military Adaption in Afghanistan, 1. Afl., Stanford, US, Stanford University Press, 2013.

Feldhoff Mattis, Gack Uli, Die Afghanistan Lüge, ZDF, Erstausstrahlung: 07.04.2010, <https://www.presseportal.de/pm/7840/1589030> , online: 20.04.2022.

Fischer Joschka, Ich habe gelernt nie wieder Auschwitz, Gastbeitrag in „Süddeutsche Zeitung“ vom 24.01.2005.

Fischer Joschka, Rede von Bundesaußenminister Joschka Fischer am 10.05.1999 auf dem Sonderparteitag von Bündnis 90, die Grünen in Bielefeld, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wortlaut-auszuege-aus-der-fischer-rede-a-22143.htm>, online: 08.03.2022.

Fontane Theodor, Das Trauerspiel von Afghanistan (1857), in: Theodor Fonaten, gesammelte Werke, 1. Afl., 2014, Köln, Anaconda Verlag.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.03.2012, Mitschwimmen im Golfstaatenstrom, o. V.

Fücks Ralf, Afghanistan, so musste es nicht kommen, in: Zentrum liberale Moderne, 19.08.2021, Bremen, <https://libmod.de/zwischenruf-debakel-afghanistan-fuecks-2/>, online: 22.04.2022.

Gersten Ronald, Das bittere Ende des Vietnamkrieges, in NZZ vom 29.04.2015, <https://www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/das-bittere-ende-im-vietnamkrieg-ld.883561?reduced=true>, online: 22.04.2022.

Guistozzi Antonio, Royal United Services Institute, Afghanistan: A Safe Haven for Global Jihadism?, 20.09.2021, <https://rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/afghanistan-safe-haven-global-jihadism-once-more> online: 20.04.2022.

Habermas, Jürgen, Habermas plädiert für „legitimierte Nothilfe“, in: Spiegel Kultur, <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kosovo-habermas-plaedierte-fuer-legitimierte-nothilfe-a-19984.html>, online: 22.04.2022.

Hammerstein, Konstantin von, Das Afghanistan Abenteuer, in: Der Spiegel 47/2006.

Heintze Hans Joachim, Menschenrechte und humanitäre Intervention in: Vereinte Nationen, Heft 4/2011.

Hossaini, Sayed Asef, Die Rolle der Stämme, <https://www.bpb.de/themen/asien/afghanistan-das-zweite-gesicht/150915/die-rolle-der-staemme/>, online: 21.04.2022.

Kämpfer, Tobias, Argentinien missachtete Veteranen, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2011-10/Falkland-Veteranen/komplettansicht> online: 20.04.2020.

Kampmann Sandra, Kalter Krieg, Kubakrise, https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche_geschichte/kalter_krieg/pwiekubakrise100.html online: 20.04.2022.

Kohl Armin, Dominotheorie, Eine Fallstudie zur Rolle von Leitbildern in der internationalen Politik, Albert Ludwigs Universität Freiburg, Dissertation, 2001.

Krause Ulf von: Die Bundeswehr als Instrument deutscher Außenpolitik; bpb Verlag, Wiesbaden 2013.

Krause, Ulf von: Die Bundeswehr als Instrument deutscher Außenpolitik, Springer Verlag, Wiesbaden, 2013.

Lepenes, Wolfgang, Vom Krieg reden heißt Klartext reden, in: Die Welt vom 20.05.2011.

Maas, Chiata, Afghanistan, Staatsaufbau ohne Staat, SWP Studie 04/2007, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, 2007.

Malik, „The Islamic Emirate of Afghanistan and the Recognition of Governments under International Law“, in: Research Society of International Law vom 4.10.2021, abrufbar unter: https://rsilpak.org/wp-content/uploads/2021/10/afghanistan-taliban-recognition_rsil.pdf, online: 21.04.2022.

Marlin Robert, What does Al Qaeda want? Unedited communiques., 1. Afl., New York, North Atlantic Books, 2004.

Müller Christian, Scharia, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21676/scharia/>, online: 20.04.2022.

Naumann Klaus: Der Wandel des Einsatzes von Katastrophenhilfe und NATO-Maßnahmen zur Anwendung von Waffengewalt und Friedenserzwingung, in: Nögler, Frank Hrsg. : Die Bundeswehr 1955 bis 2005: Rückblenden, Einsichten, Perspektiven in: Sicherheit und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, Oldenburg, 2007.

Pan Helmut, Camp Warehouse, Artikel in: Die Welt vom 12.05.2004, <https://www.welt.de/print-welt/article312986/Camp-Warehouse.html>, online: 20.04.2022.

Parenti Christian, Wer war Nadschibullah, in: Le Monde Diplomatique vom 10.08.2012, S. 14-15.

Perovic Jeromin, Vor 40 Jahren marschierten die Russen in Afghanistan ein und die Tragödie nahm ihren Anfang, erschienen in: Neue Züricher Zeitung, 24.12.2019, o.S.

Philippi Nina: Bundeswehr-Auslandseinsätze als außen- und sicherheitspolitisches Problem des geeinten Deutschlands in: Europäische Hochschulschriften, Reihe 3I Politikwissenschaft, Bd. 318, Frankfurt am Main ,1997; S. 204. Und: Schlaffer Rudolf.: Die Bundeswehr auf dem Weg zur Armee im Einsatz, in: Auslandseinsätze der Bundeswehr. Wegweiser zur Geschichte, Pa-derborn, 2010.

Powell Colin, Sinngemäße Übersetzung eines Auszuges aus Colin Powells Rede am 11.12.2001 vor den Vereinten Nationen in New York, https://irp.fas.org/congress/2004_hr/powell_statement.pdf , online: 20.04.2022.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Frieden und Entwicklung für Afghanistan, Sicherheit für uns, Berlin, Silber Druck OHG, 2008.

Regan, Ronald, Proclamation 4908 on Afghanistan, Ronald Regan Presidential Library, 10.03.1982, <https://www.reaganlibrary.gov/archives/speech/proclamation-4908-afghanistan-day>, online: 22.04.2022.

Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 12.09.2001, Plenarprotokoll 14/186, online: <https://dserver.bundestag.de/btp/14/14186.pdf>, online: 07.02.2022.

Retjens Sebastian, Managing Civil Military Cooperation, 2008, New York, Routledge Verlag.

Rubin Barnett, Peace building and state building in Afghanistan, constructing sovereignty for whose security, in: Third World Quaterly, Vol. 27, Nr. 1, 2006.

Sanaa Alima, Die Taliban sind wieder an der Macht, in Heinrich Böll Stiftung, 27.03.2022, <https://www.boell.de/de/2021/08/26/die-taliban-sind-wieder-der-macht-was-bedeutet-das-fuer-fluchtbewegungen-innerhalb-und>, online: 22.04.2022.

Scholl-Latour Peter, Kampf dem Terror, Kampf dem Islam?, Chronik eines unbegrenzten Krieges, 1. Aufl., Berlin, Ullstein Verlag, 2004.

Schulze Reinhard, Ein Kampf um Kabul, in: FAZ vom 17.02.2022.

Siedschlag Alexander: Die aktive Beteiligung Deutschlands an militärischen Aktionen zur Verwirklichung kollektiver Sicherheit in: Europäische Hochschulschriften, Reihe I Politikwissenschaft, Bd. 275, Frankfurt a.M. 1995.

Sipri Yearbook 2021, Armaments, disarmaments and international security, Sipri, Stockholm, 2021.

SPD-Parteivorstand: Außen-, Friedens- und Sicherheitspolitik. Beschlüsse des Bundestages der SPD in Bremen, 28-31.05.1991, <http://library.fes.de/prodok/fc91-00648.pdf>, online: 25.04.2022.

Statista, Anzahl gefallener Soldat:innen in Afghanistan von 2001 bis 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2006/umfrage/gefallene-oder-verunglueckte-soldaten-der-westlichen-koalition-in-afghanistan/>, online: 22.04.2022.

Steinberg Guido, The other vanguard of international terrorism, Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik, 2016.

Taliban verschärfen den Kurs“, o. V., in: Tagesschau vom 28.09.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-199.html>, online: 22.04.2022.

The Afghanistan Compact, o. V. London, 31.01.2006.

Todesfälle in der Bundeswehr, <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/todesfaelle-bundeswehr>, online: 21.02.2022.

Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter, staatlicher Strukturen, o. V., Bonn, amtliche Übersetzung: https://www.ecoi.net/en/file/local/1318760/432_1176455753_vereinbarungafg.pdf, online: 27.04.2022.

United Nations Security Council, Agreement on provisional agreements in Afghanistan pending the re-establishment of permanent government institutions, Resolution: S-2001/ 1154, 05.12.2001.

Unmüßig Barbara, Die Taliban sind die Realität vor Ort, in: Heinrich Böll Stiftung, 19.11.2021, <https://www.boell.de/de/2021/11/19/die-taliban-sind-eine-realitaet-vor-ort>, online: 22.04.2022.

Unmüßig Barbara, Im Namen der Frauen, 18.02.2021, in: Heinrich Böll Stiftung: <https://www.boell.de/de/presse/feminismus-geschlechterdemokratie-krieg-im-namen-der-frauen-11268.html>, online: 22.04.2022.

Varwick Johannes, Die Nato, Vom Verteidigungsbündnis zur Weltpolizei, 1. Afl., Becksche Reihe, München, 2008.

Vgl. Mielke, „Vor 25 Jahren: Taliban erobern Kabul“, Bundeszentrale für politische Bildung vom 28.09.2021, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrundaktuell/340903/taliban>, online: 22.04.2022.

Vier Bundeswehrsoldaten getötet, o. V. in: Der Spiegel 26/02: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-vier-bundeswehr-soldaten-getoetet-a-252046.html> ,online: 21.02.2022.

VN-Resolution 1267 vom 12.09.2001.

VN-Sicherheitsrat, Resolution 1368/2001 vom 12.11.2001.

VN-Sicherheitsrat, Resolution 2596/2021 vom 17.09.2021.

Von Bredow Wilfried, Sicherheit, Sicherheitspolitik und Militär, Deutschland seit seiner Wieder-vereinigung, 1. Afl., Wiesbaden, Springer Verlag, 2015.

Von Clausewitz, Carl, vom Kriege, 24. Afl, Köln, Anaconda Verlag, 2014.

Whitlock Craig, Die Afghanistan Papers, Der Insider Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, 1. Afl. Berlin, Econ Verlag, 2022.

Wolfrum/Philipp, „The Status of the Taliban: Their Obligations and Rights under International Law“, in: Frowein/Wolfrum „Max Planck Yearbook of United Nations Law 6, 2002, S. 559., abrufbar unter: https://brill.com/view/journals/mpyo/6/1/article-p559_12.xml?rskey=veMqw9&result=1, online: 21.04.2022.

Yemen's Al Qaeda expanding the base, Report # 174, International crisis group, 17.02.2011, o. V., 2011.

Anmerkung: Bei allen Onlinequellen, Datum des letzten Zugriffs: 15.05.2022.

XII.I.II. Schriftsachen des deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung 967/2001 vom 20.10.2001.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7296 vom 07.11.2001.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7296 vom 07.11.2001.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 7930 vom 21.12.2001.

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/ 9246 vom 05.06.2002.

Deutscher Bundestag, Drucksache 15/ 128 vom 03.12.2002.

Deutscher Bundestag, Drucksache 15/1700 vom 15.10.2003.

Deutscher Bundestag, Drucksache 15/ 5996 vom 21.09.2005.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2573 vom 13.09.2006.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 4298 vom 08.02.2007.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 4298 vom 08.02.2007.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6460 vom 19.09.2007.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/ 10473 vom 07.10.2008.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13377 vom 17.06.2009.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/654 vom 09.02.2010.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4402 vom 13.01.2011.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/5190 vom 23.03.2011

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8166 vom 14.12.2011.

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11685 vom 28.11.2012.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/436 vom 05.02.2014.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/ 3246 vom 19.11.2014.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/ 6743 vom 18.11.2015.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/ 10347 vom 16.11.2016.

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/26916 vom 24.02.2021.

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/26916 vom 24.02.2021.

Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 12/101 vom 22.07.1992.

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/210 vom 22.12.2001.

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 15/97 vom 11.03.2004.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, WD2-3010-127/09, Sachstandsanalyse zum Afghanistankonzept der Bundesregierung vom 03.11.2003.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, WD 2 – 3010 – 070/21, Gutachten zur Völkerrechtlichen Anerkennung des Talibanregimes vom 28.09.2021.

XII.I.III. Juristische Quellen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951.

Nordatlantikvertrag in der Fassung vom 04.04.1949.

Asylgesetz der BRD in der Fassung vom 09.07.2021.

BMVg, ZDv, 2141/1, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, S. 40, Zum Menschlichkeitsgrundsatz ggü. Personen hors de combat, Dienstvorschrift auf Grundlage der Rules of Engagement für den Geschäftsbereich BMVg in der aktuellen Fassung vom 18.02.2016.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.07.1994- 2 BvE 3/92, 2 BvE 5/93, 2 BvE 7/93, 2 BvE 8/93.

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 23.07.1993.; 2 BvQ 17/93.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss , vom 19.05.2015. 2 BvR 987/11.

Ehm Fritjhof, „Demokratie und die Anerkennung von Staaten und Regierungen“, in: Archiv des Völkerrechts Nr. 49, Bd. 2011.

Grundgesetz der BRD in der Fassung vom 29.09.2020.

Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., München, CH Beck Verlag, 2021.

Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Afl., utb Verlag, Tübingen, 2020.

Ipsen, Knut, Völkerrecht, 7. Afl., CH Beck Verlag, München, 2018.

Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, Völkerrecht, 3. Aufl., 2021.

Sozialgesetzbuch II der BRD in der Fassung vom 16.03.2022.

Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Nr. 331., Das De-facto-Regime im Völkerrecht, 1968.

UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Geflüchteten.

von Arnould Andreas, Völkerrecht, 4. Afl., CH Beck Verlag, München, 2018.

XII.II Sekundärliteratur

Aust Stefan, Die Anerkennung von Regierungen, Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen im Lichte des Falls Venezuela“, in: Zeitschrift für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht, 01/2020.

Avery Thomas, Popper and social engineering, a classical liberal view, 1. Afl., New York, US, St. Johns University Press, 1997.

Barahni Martin, Militär, Gastbeitrag in: Aus Politik und Zeitgeschehen, Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, 29,2007, 27.09.2007.

Barfield Thomas, Afghanistan, A cultural and political history, 1. Afl., Princeton University Press, Princeton, US, 1999.

Bauer Antje, Handlungsspielräume und Hindernisse für die Beteiligung von Frauen am demokratischen Aufbau in Afghanistan, 1. Afl., Hamburg, Rowohlt Verlag, 2002.

Berger Thomas U., Cultures of anti-militarism, National Security in Germany and Japan, 1. Afl., Baltimore, Johns Hopkins University Press, 1998.

Carpenter Charly, The Talibans Gender Apartheid is a case for the ICC, in: World Politics Review, 29.10.2021, <https://www.worldpoliticsreview.com/articles/30079/for-women-afghanistan-s-gender-apartheid-is-a-case-for-the-icc>, online: 15.05.2022.

Dansoro Giles, Kabul at war 1992 – 1996, In: South East Asia Academic Journal, 22.10.2007.

Daxner Michael, Neumann Hannah, Heimatdiskurs, Wie Auslandseinsätze der Bundeswehr Deutschland verändern, 1. Afl., Bielefeld, Transcript Verlag, 2012.

Die Taliban ringen um Anerkennung, o. V., FAZ online vom 21.01.2021, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-praesenz-in-kabul-die-taliban-ringen-um-anerkennung-17744659.html>, online: 15.05.2022.

Farell Theo, Osinga Frans, Russel James, Military Adaption in Afghanistan, 1. Afl., Stanford, U.S., Stanford University Press, 2013.

Farell Theo, Interview: How the Taliban won: <https://www.youtube.com/watch?v=nymleAk9C8M>, online: 25.12.2021.

Farell Theo, Military adaption in Afghanistan, 1. Afl, Stanford, Stanford University press, 2013.

Farell Theo, Transforming military power, Britain, France, and the United States, 1. Afl., Cambridge, Cambridge University Press, 2013.

Farell Theo, Unwinnable: Britain's war in Afghanistan 2001-2014, 1. Afl., London, Bodley Head, 2017.

Fücks Ralf, Afghanistan, Der längere Atem, <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/der-laengere-atem>, online: 15.05.2022.

Fücks Ralf, Zwischenruf zur aktuellen Afghanistan Debatte, <https://www.boell.de/de/navigation/asien-4238.html>, online: 15.05.2022.

Fücks Ralf, Gebauer, Thomas, Pro und Contra, raus aus Afghanistan, <https://taz.de/Pro-und-Contra-Abzug-aus-Afghanistan/!5156304/>, online: 15.05.2022.

Fücks Ralf, Warum die Ukraine nicht Afghanistan ist, <https://ukraineverstehen.de/ukraine-afghanistan-wasserman/>, online: 15.05.2022.

Gunda Werner Institut, Kampf um Frauenrechte und einen gerechten Frieden in Afghanistan, <https://www.gwi-boell.de/de/navigation/akademie-4762.html>, online: 15.05.2022.

Gunda Werner Institut, Die Illusion des Friedens in Afghanistan, <https://www.gwi-boell.de/de/2018/10/15/die-illusion-des-friedens-afghanistan>, online: 15.05.2022.

Gunda Werner Institut, Embedded Feminism, <https://www.gwi-boell.de/de/navigation/struktur-3421.html>, online: 15.05.2022.

Guistozzo Antonia, Empires of mud, wars and warlords in Afghanistan, Washington U.S., Georgetown University Press, 2007.

Habermas Jürgen, Glauben und Wissen, 1. Afl., Suhrkamp Verlag, Berlin, 2001.

Klaßmann Uwe, Tapferes, zähes Volk, In: Spiegel Special Geschichte, Ausgabe: 03/2008.

Konfliktbearbeitung in Afghanistan, Die systematische Konflikttransformation im praktischen Einsatz bei einem Großgruppenkonflikt, In: Journal der Friedrich Ebert Stiftung, 1. Afl., 2010, o.V.

Lampe Klaus, Brot statt Opium, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.04.2002, S. 8.

Loyn David, In Afghanistan: 200 years of British, Russian, and American occupation, 1. Afl., New York, St. Martins Press, 2009.

Malkasian Carter, The American War in Afghanistan, A History, 1. Afl., Oxford, Oxford University Press, 2021.

Medea Benjamin, Drone Warfare, Killing by remote control, 1. Afl., New York, Military history books, 2013.

Naumann Klaus, Der blinde Spiegel- Deutschland im afghanischen Transformationskrieg, 1. Afl., Hamburg, Hamburger Edition, 2013.

Naumann Klaus, Einsatz ohne Ziel, die Politikbedürftigkeit des militärischen, 1. Afl., Hamburg, Rowohlt Verlag, 2008.

Okafor Obiora, Die Afghanistan Saga hat die Ausrichtung der Internationalen Beziehungen und des Völkerrechts nicht erschüttert, <https://verfassungsblog.de/os1-nicht-erschuettert/>, online: 14.05.2022.

Parenti Christian, Wer war Nadschibullah? In: Le monde diplomatique, Ausgabe: 10.08.2012, S.5.

Rashid Ahmed, The Taliban: Exporting extremism, In: Journal of foreign affairs, Nr. 78,6.

Reden über Afghanistan, In: Süddeutsche Zeitung vom 14.07.2007, S. 4, o. V.

Sanaa Alina, Die Taliban sind wieder an der Macht, In: Heinrich Böll Stiftung, 27.03.2021, <https://www.boell.de/de/2021/08/26/die-taliban-sind-wieder-der-macht-was-bedeutet-das-fuer-fluchtbewegungen-innerhalb-und>, online: 15.05.2022.

Saxinger Gertrude, Rasully-Paluczeck Gabriele, Afghanistan- Mehr als nur Flucht, Informationsschrift, Wien, Institut KuSa, 2021.

Schockenhoff MdB Dr. Andreas, Einsatz in Afghanistan, Fragen und Antworten, 10. Afl., Arbeitspapier der CDU/CSU Bundestagsfraktion, 2018.

Scholl Latour, Peter, Allah ist mit den Standhaften, Begegnungen mit der Islamischen Revolution, 6. Afl., Stuttgart, Deutsche Verlags Anstalt, 1984.

Scholl Latour, Peter, Kampf dem Terror, Kampf dem Islam? Chronik eines unbegrenzten Krieges, 1. Afl., Berlin, Ullstein Verlag, 2004.

Scholl Latour Peter, Der Flucht der bösen Tat, 14. Afl., Stuttgart, Prophyläen-Verlag, 2014.

Schuit Anne, „Recognition of Governments in International Law and the Recent Conflict in Libya“, in: International Community Law Review 14 (2012), S. 381 (384) abrufbar unter: https://brill.com/view/journals/iclr/14/4/article-p381_5.xml?rskey=oJAbcZ&result=1&ebody=pdf-49903; online: 15.05.2022.

Stiglitz Joseph, Die wahren Kosten des Krieges, Wirtschaftliche und politische Folgen des Irakkonflikts, 1. Afl., München, Pantheon Verlag, 2008.

Städele Julius Philipp, Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen, 1. Afl., Berlin D und H Verlag, 2014.

The Afghanistan Papers: Costs and Benefits of Americas Longest War, Protocol of the Hearing in the US Senate in the Committee of Homeland Security and Governmental Affairs, 11.02.2020.

The Afghanistan Papers: Costs and Benefits of Americas Longest War, Protocol of the Hearing in the US Senate in the Committee of Homeland Security and Governmental Affairs, 11.02.2020.

Tilly Charles, War-Making and State-Making in the Contemporary Third World, in: International Studies Review, Ausgabe 10, Nr. 1, 2008, <https://shibbolethsp.jstor.org/start?entityID=https%3A%2F%2Fidp.uni-heidelberg.de&dest=https://www.jstor.org/stable/25481929&site=jstor>, online: 22.04.2022.

Unmüßig Barbara, Die Taliban sind eine Realität vor Ort, In: Heinrich Böll Stiftung, 19.11.2021, <https://www.boell.de/de/2021/11/19/die-taliban-sind-eine-realitaet-vor-ort>, online: 15.05.2022.

Unmüßig Barbara, Im Namen der Frauen, in: Heinrich Böll Stiftung, 18.02.2022, <https://www.boell.de/de/presse/feminismus-geschlechterdemokratie-krieg-im-namen-der-frauen-11268.html>, online: 15.05.2022.

US-Truppen sind vollständig aus Afghanistan abgezogen, Spiegel Online vom 31.08.2021, o. V., <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-us-truppen-vollstaendig-aus-afghanistan-abgezogen-a-5f9522d1-bff4-493c-995a-9e4a331a2561>, online: 15.05.2022.

Weber Daniela, Die erfolgreiche Abschlussarbeit für Dummies, 4. Afl., Wiley VCH GmbH, Weinheim, 2021.

Whitlock Craig, Die Afghanistan Papers, Der Insider Report über Geheimnisse, Lügen und 20 Jahre Krieg, 1. Afl., Berlin, Econ Verlag, 2021.

Women for Women, Niemand hört auf unsere Stimmen, https://womenforwomen-international.de/sites/default/files/WfWI_AFGsurvey_GERreport_FINAL.pdf, online: 15.05.2022.

Wolfrum/Philipp, „Die Taliban – ein Subjekt des Völkerrechts?“, in: von Schorlemer, Praxishandbuch UNO, 2003, abrufbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-642-55674-6.pdf>, online: 15.05.2022.

Wolfrum/Philipp, The Status of the Taliban: Their Obligations and Rights under International Law, in: Frowein/Wolfrum, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law 06/2002, https://brill.com/view/journals/mpyo/6/1/article-p559_12.xml?rskey=veMqw9&result=1, online: 15.05.2022.

Anmerkung: Bei Onlinequellen, Datum des letzten Zugriffs: 15.05.2022.

XIII. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. – am angegebenen Ort

AA – Auswärtiges Amt

Abb. - Abbildung

Afl. – Auflage

ANA – Afghanische Nationalarmee

ANSF – Afghan National Security Force

Art. – Artikel

AsylG - Asylgesetz

AWACS – Airborne Warning and Control System

Az. – Aktenzeichen

Bd. – Band

BIP - Bruttoinlandsprodukt

BMVg – Bundesministerium der Verteidigung

BRD – Bundesrepublik Deutschland

BVerfG – Bundesverfassungsgericht

BVR – Bundesverfassungsrichter

bzw. - beziehungsweise

CIMIC – Civil military cooperation

DC – District of Columbia, (von Washington D.C.)

DOD – Department of Defense (USA)

e. A. – et alii (und dergleichen)

ebd. – ebenda

f. – folgende Seite

FATA – Federally Administrated Tribal Areas, die Stammesgebiete in Pakistan

FDP - Freie Demokratische Partei

ff. – fortfolgende Seiten

GG – Grundgesetz

ggü. – gegenüber

Hrsg. – Herausgeber

i.V.m. – in Verbindung mit

IED – Improvised Explosive Device

IMF – International Monetary Fund

INF – International Nepal Fellowship

MEDEVAC – Medical Evacuation

Nato – Northern Atlantic Treaty Organization

NGO – Non Gouvernemental Organisation

o. S. – ohne Seitenangabe

o.J. – ohne Jahrgangsangabe

o.V. – ohne Verfasserangabe

PA – Pennsylvania (Bundesstaat der USA)

PRT – Provincial Reconstruction Team

Rn. – Randnummer

S. – Seite

SGB – Sozialgesetzbuch

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

u. a. – unter anderem

UN – United Nations

USAF – United States Air Force

UdSSR – Union der sozialistischen Sowjetrepubliken

Vgl. – vergleiche

VN – Vereinte Nationen

VPR – Verteidigungspolitische Richtlinien

WD – Wissenschaftlicher Dienst (des deutschen Bundestages)

ZDv – zentrale Dienstvorschrift

ZMSBW – Zentrum für Militär- und Sozialwissenschaften der Bundeswehr

XIV. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Führungsnationen der Wiederaufbauteams, zu sehen, deutscher Verantwortungsbereich im Norden, durch Bundesflaggen markiert, Abbildung: BMVg, ISAF im Jahr 2006, o.V. <https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/abgeschlossene-einsaetze-der-bundeswehr/afghanistan-isaf>, online: 22.02.2022.

Abb. 2: Gefallenenstatistik, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153902/umfrage/in-afghanistan-gefallene-bundeswehrsoldaten/>, online: 28.04.2022.

Abb. 3: Kulturelle Heterogenität Afghanistans, Aufbruch in eine frühere Oase, in: FAZ vom 28.08.2003, o.V., o. S., online: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-aufbruch-in-eine-fruehere-oase-1113894/grafik-faz-ethnische-gruppen-1126951.html>, online: 20.04.2022.

XV. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die Masterarbeit im gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam selbständig, ohne fremde Hilfe und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen angefertigt habe. Ich versichere außerdem, dass die vorliegende Arbeit noch nicht einem anderen Prüfungsverfahren zugrunde gelegen hat. Ich bin damit einverstanden, dass das zweite Exemplar meiner Masterarbeit in der Bibliothek ausgeliehen werden kann.

Berlin, den _____ Unterschrift: _____

XVI. Interviews

XVI.I. Interview Rainer Arnold

Interview mit dem Bundestagsabgeordneten a.D. Rainer Arnold, langjähriges Mitglied im Verteidigungsausschuss des deutschen Bundestages für die Masterarbeit von Philip Schmidt

Rainer Arnold war von 1998 bis 2017 Mitglied des deutschen Bundestages und ab 2002 Verteidigungspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion.

Fragenkatalog:

Fragen zu ISAF und RS allgemein:

1.Haben Sie während Ihrer Zeit als MdB an Abgeordnetenreisen nach Afghanistan teilgenommen? Wie oft waren Sie vor Ort?

Antwort: Ich war insgesamt 17-mal in AFG, bei Abgeordneten-Reisen und in Begleitung der Minister oder Parl. Staatssekretäre

2.Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt. Was halten Sie von der These. Trifft das auf den ISAF und RS Einsatz zu?

Antwort: Ich halte diese These für richtig, die Betonung in diesem Satz liegt auf dem „auch“. Länder die Terroristen Rückzugsräume gewähren, gefährden unsere Sicherheit

3.Die bundesdeutsche Politik tat sich jahrelang sehr schwer damit, den Einsatz als Krieg zu bezeichnen. Völkerrechtlich handelte es sich um einen nicht-internationalen, bewaffneten Konflikt. Wie bewerten Sie das aus der Perspektive eines Bundestagsabgeordneten, der den Einsatz vor den Menschen in seinem Wahlkreis verteidigen muss?

Antwort: Eine genaue rechtliche Diskussion ist in der Öffentlichkeit nur schwer zu führen. Ich sagte immer, ich verstehe, dass sich die Soldaten wie im Krieg fühlen, wir sollten aber mit dem Begriff sorgfältig umgehen, in Deutschland verbindet man das Wort mit den komplett zerstörten Städten in D und das ist in AFG nicht der Fall

4.Sie waren von 2002 bis 2017 Leiter der Fraktionsarbeitsgruppe Sicherheit der SPD-Bundestagsfraktion und von 2009 bis 2017 Mitglied im Verteidigungsausschuss des deutschen Bundestages. Hatten Sie in dieser Zeit mit Fachpolitiker:innen aus dem Ausland zu tun? Wie haben unsere internationalen Partner:innen den Einsatz aus deren Sicht bewertet? Gab es eine Sichtweise, die ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Antwort: Natürlich habe ich häufig mit Fachpolitikern aus dem Ausland gesprochen – in den grundsätzlichen Fragen gab es kaum unterschiedliche Bewertungen. Natürlich wurde immer wieder gefordert, dass D noch mehr tun sollte.

5. Inwiefern haben die wechselnden Prioritäten der Bündnispartner:innen in Afghanistan den Einsatz negativ beeinflusst?

Antwort: Letztlich konnten wir uns immer nur im Schlepptau der US-Strategie bewegen und deren Entscheidungen haben uns deshalb stark beeinflusst

6. Viele Soldat:innen in Deutschland hatten das Gefühl, dass das Engagement der Bundeswehr in Afghanistan nicht angemessen gewürdigt wird. Wie stehen Sie dazu?

Antwort: Was ist angemessen? Heldenverehrung ist uns in Deutschland nun mal fremd und auch bei den Soldaten gibt es unterschiedliche Sichtweisen. Aber Respekt und Dank für die Leistung der Soldaten muss schon sein. Darauf habe ich sowohl in den Parlamentarischen Gremien als auch bei öffentlichen Veranstaltungen hingewiesen.

Fragen zum Evakuierungseinsatz.

7. „Nichts ist schwerer als der Rückzug aus einer unhaltbaren Position.“ – Carl von Clausewitz – Welche wesentlichen Schwierigkeiten bestanden Ihrer Ansicht nach beim Rückzug aus Kabul im Jahr 2021?

Antwort: Ich sehe hier keine neuen Aspekte aus meiner Sicht, alles wurde bereits gesagt. US zu schnell und unkoordiniert mit den anderen, Abzug und gleichzeitig Sicherung der letzten Truppenteile ist militärisch immer schwierig

8. Hätte es Ihrer Ansicht nach der langfristigen, relativen Befriedung Afghanistans, eher gedient, wenn die Gespräche zwischen westlichen Akteur:innen und der Taliban früher gesucht worden wären?

Antwort: Sie wurden ja durchaus auch früher gesucht. Meine Ansicht war und ist auch heute noch: Die Taliban sind keinesfalls Gesprächspartner, bei denen man sich auf Vereinbarungen verlassen kann

9. Warum hat sich Ihrer Auffassung nach die ANA nicht militärisch gegen die Taliban behaupten können? Trotz numerischer und technischer Überlegenheit?

Antwort: Weil die ANA letztlich die Mentalität einer Söldnertruppe ohne besondere Ambitionen hat, Hauptsache der Sold kommt verlässlich.....

10. Bei der Eroberung Kabuls fielen kaum Schüsse. Weder seitens der vom Westen ausgebildeten Sicherheitskräfte noch seitens der Taliban. Wie erklären Sie sich diesen Umstand?

Antwort: Die politische Führung und die ANA sind letztlich ja geflüchtet und ohne Führung schnell zerfallen.

11. Die internationalen Streitkräfte haben nicht bezifferbare Mengen an Waffen und Gerät im Land zurückgelassen. Ebenso wurden weite Teile der ANA Waffensysteme von den Taliban erobert. Darunter auch zum Teil schweres Gerät wie Hubschrauber und gepanzerte Fahrzeuge. Geht von Afghanistan nach 2021 eine größere Bedrohung aus als während der 1990er Jahre?

Antwort: Das schwere Gerät ist auf Dauer nicht für die Taliban einsetzbar, ohne Lieferketten und Ersatzteile wird das nicht gehen. Zumal große Teile der Geräte vor dem Abzug auch zerstört wurden.

Fragen zur möglichen Zukunft Afghanistans?

12. Wie vielversprechend sind Ihrer Auffassung nach diplomatischen Ansätzen mit den Taliban Gespräche zu suchen?

Antwort: Sie sind notwendig, Diplomatie ist immer gut, aber bisher keinesfalls vielversprechend. Die Taliban führen das Land in eine massive Isolation und das ist von ihnen auch so gewünscht. Das Minimum, das erreicht werden kann ist, dass AFG kein Rückzugs- und Trainingsort für den internationalen Terrorismus wird.

13. Ist die Zusage der Taliban Frauenrechte im aufkommenden islamischen Emirat zu achten Ihrer Auffassung nach glaubhaft?

Antwort: Leider sprechen die Fakten ja für sich – ich habe auch nie daran geglaubt

14. Welche während der Zeit von 2002 bis 2021 erreichten Fortschritte werden über das Ende des Mandats hinaus bestehen?

Antwort: Das Bewusstsein vieler besser gebildeten Frauen wird bleiben, auch der Zugang der jüngeren Generation in den Städten zu den Möglichkeiten der digitalen Welt.

15. Wie könnte sich Ihrer Auffassung nach, die desaströse Wirtschaftslage Afghanistans zum positiven Entwickeln?

Antwort: Da würde nur mit massiver Hilfe des Westens und Chinas gelingen und das sollte nicht getan werden, sondern allein die humanitäre Hilfe für die Menschen in AFG muss im Mittelpunkt stehen

16. Sind die Taliban Ihrer Auffassung nach in der Lage eine humanitäre Katastrophe abzuwenden?

Antwort: Ohne Hilfe (Nahrungsmittel) von außen sind sie nicht in der Lage, vielleicht ist denen das aber auch gar nicht so wichtig solange die Katastrophe ihre Macht nicht gefährdet.

Übergeordnete Forschungsfrage:

17. Welche Lehren lassen sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Einsatz in Afghanistan ziehen?

Antwort:

- entweder schnell rein mit einem kurzen und lösbaren Teil-Auftrag oder
- für eine lange Zeit mit ganzer Kraft in den Einsatz und nicht so halbherzig wie das in AFG vielfach der Fall war:
- eine noch engere Abstimmung mit den Verbündeten, um allerdings mit den USA in etwa auf Augenhöhe zu sitzen, muss D auch mehr und riskanterer Beiträge leisten.

XVI.II Interview Herta Däubler-Gmelin

Interview mit der Bundesministerin a.D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, langjähriges Mitglied deutschen Bundestages für die Masterarbeit von Philip Schmidt

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin war von 1972 bis 2009 Mitglied des deutschen Bundestages und langjähriges Mitglied des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages. Von 1998 bis 2002 war sie zudem Bundesministerin der Justiz im Kabinett Schröder I. Zu dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des ersten Afghanistanmandats des deutschen Bundestages.

Fragenkatalog:

Fragen zur rechtshistorischen Entstehungsgeschichte von Auslandseinsätzen der Bundeswehr

1. Während der 90er Jahre haben Sie den Paradigmenwandel dahingehend, dass die Bundeswehr zu einem Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland wurde, hautnah im Parlament und den Ausschüssen miterlebt. Wie haben Sie diesen Wandel wahrgenommen?

Antwort: Um diesen Paradigmenwechsel gab es erhebliche Auseinandersetzungen im Deutschen Bundestag. Der Streit war sehr groß. Damals ging es zunächst um die Entsendung deutscher Kriegsschiffe in die Adria – im Zusammenhang mit dem Krieg im zerfallenden Jugoslawien. Es bedurfte einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, um klarzustellen, dass dieser Paradigmenwechsel nur im Rahmen der klaren Bestätigung verfassungsmässig sein kann, dass der Einsatz der Bundeswehr als Parlamentsarmee nur im Einklang mit dem Völkerrecht durch Beschluss des Bundestags erfolgen und von diesem jederzeit wieder beendet werden kann.

2.Sie waren lange Jahre Mitglied und Vorsitzende des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages. Um die Bundeswehr zu einer Armee im Einsatz zu machen, waren Anfang der 90er Jahre einige Gesetzesänderungen notwendig. Wie haben Sie die Debatte um Auslandseinsätze der Bundeswehr miterlebt?

Antwort: Nachdem das BVerfG 1994 die Grundsatzentscheidung getroffen hatte, dass der Bundestag vor jedem Einsatz durch seinen „konstitutiven Zustimmungsgesetz“ bestätigen musste, dass der Auslandseinsatz verfassungsmässig, völkerrechtskonform und politisch gewollt war, hat sich zunächst eine parlamentarische Praxis auf dieser Grundlage gebildet.

Im Jahr 2004 wurde dann nach wiederum langer Diskussion das sog. Parlamentsbeteiligungsgesetz verabschiedet, das – mit kleineren Änderungen – heute noch gilt. Der Bundestag kann die Einsatzbedingungen sehr klar regeln, auch die Frage der Bewaffnung und des Einsatzes z. B. von bewaffneten Drohnen. Derzeit gibt es auch Bestrebungen, die Evaluierung der bisherigen Mandate sehr viel sorgfältiger vorzunehmen und dann in das Verfahren der Parlamentsbeteiligung einfließen zu lassen. Das halte ich für richtig.

3.Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht eine Beteiligung des deutschen Bundestages bei der Entsendung deutscher Soldat:innen ins Ausland vor. Hier wird unterschieden zwischen humanitären Einsätzen, Kampfunterstützungseinsätzen (wie beispielsweise Beobachtermissionen) und Kampfeinsätzen. Manchmal ist es jedoch praktisch schwierig eine genaue Abgrenzung zu treffen. Wie schlägt sich das Ihrer Auffassung nach in der parlamentarischen Praxis nieder?

Antwort: Einsätze werden mittlerweile sorgfältig vorbereitet. Zunächst legt die Bundesregierung, also insbesondere das BvVg und das Ausussenministerium Pläne vor und begründen die Notwendigkeit, die verfassungsmässige Zulässigkeit und die

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Das alles wird dann nicht allein im Verteidigungsausschuss, im Auswärtigen Ausschuss und im Rechtsausschuss geprüft und diskutiert, sondern auch in den Fraktionen sorgfältig erörtert – sehr häufig auch kontrovers. Und glücklicherweise mischt sich auch die Zivilgesellschaft mit zahlreichen Experten ebenso ein wie die Öffentlichkeit. Deshalb wird dann schon bald sehr klar, worum es geht, und wo genau die Probleme liegen.

4. Während der politischen Debatten der 1990er Jahre entstand der Eindruck, dass die damalige Bundesregierung das Parlament umgehen wollte. Von einer „sicherheitspolitischen Salamtaktik“ war die Rede. Wie bewerten Sie das Vorgehen der damaligen Bundesregierung?

Antwort: Solche Bestrebungen der damaligen Kohl-Regierung gab es natürlich. Kohl fühlte sich wohl durch das vom BVerfG vorgeschriebene „vorherige konstitutive Zustimmungserfordernis“ gebremst, das ja in jedem Fall klare Auskunft, rechtzeitige Planung und ausführliche öffentliche Diskussion erforderte.

5. Die SPD-Fraktion im deutschen Bundestag stand Auslandseinsätzen der Bundeswehr, Stichwort: „Out of area- Debatte“ zunächst kritisch gegenüber. Jedoch wandelte sich die Position der SPD hierzu im Laufe der Zeit. Wie haben Sie diesen Positionswandel wahrgenommen?

Antwort: In der Tat standen wir in den 90er Jahren der Entsendung der Bundeswehr in Auslandseinsätze sehr skeptisch gegenüber. Wir waren der Auffassung, die Bundeswehr habe die Aufgabe, unser Land zu verteidigen.

Dann kam die Zeit, in der UNO und NATO die Deutschen an ihre Verantwortung auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erinnerten – in den Auseinandersetzungen im zerfallenen Jugoslawien und dann – nach 9 / 11 – auch in Afghanistan. „Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt“ – dieser Satz kennzeichnet den Wandel der Auffassung. Die SPD hat dann aber wenigstens – anders als z. B. Großbritanniens Labour – Regierung - den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg von George Bush gegen den Irak nicht mitgemacht.

Heute – nach dem Desaster in Afghanistan, den schlechten Erfahrungen im Kongo oder auch in den Problemen in Mali – werden kritische Stimmen wieder sehr viel lauter, die dazu mahnen, die Aufgabe der Bundeswehr zur Verteidigung des Landes und des NATO – Gebietes wieder ernster zu nehmen und darauf zu konzentrieren.

6. Aus dem Streitkräfteurteil geht hervor, dass sich die Bundeswehr nur im Rahmen von NATO oder UN-Einsätzen militärisch beteiligen darf. Als 1999 der Einsatz der

Tornados im Kosovo beschlossen wurde, waren Sie Bundesministerin der Justiz im Kabinett von Gerhard Schröder. Wie haben Sie damals den Einsatz der Tornado Kampfflugzeuge ohne UN-Mandat politisch und juristisch betrachtet?

Antwort: Das war ein sehr großes Problem. Die Verletzung der UNO – Charta war offensichtlich, der Sicherheitsrat war jedoch aufgrund des VETO-Rechts eines Veto-Mitgliedsstaates damals ebenso gelähmt, wie er das auch heute im Fall der völkerrechtswidrigen Aggression Russlands in der Ukraine ist. Das zeigte schon damals die Notwendigkeit der Reform des UN- Sicherheitsrats, etwa durch ein überwindendes Votum der Generalversammlung. Aber diese Reform steht noch heute aus.

Damals sahen alle die massenhaften Menschheitsverbrechen, ethnische Säuberungen und Vertreibungen, die später vom Jugoslawien – Tribunal aufgegriffen werden konnten. Die Frage damals war, lässt sich das alles schnell stoppen, um Menschen zu retten ? Später nannte man das „responsibility to protect“. Das ist einigermaßen gelungen unter elenden Opfern. Schwierig war es auf jeden Fall. Und in jedem Fall wäre das Mandat des Sicherheitsrats besser gewesen.

7.Mitte 1993 lagen beim Bundesverfassungsgericht bereits drei Anträge der SPD-Bundestagsfraktion, betreffend die Auslegung der Artikel 24 Abs. 2 und 87a Abs.2 GG, vor. Wie hat die SPD-Fraktion damals aus Ihrer Sicht argumentiert?

Antwort: Das können Sie in den veröffentlichten Schriftsätzen heute noch nachlesen. Ich war an der Ausarbeitung beteiligt – unsere Auffassung der Bundeswehr als Armee zur Landesverteidigung wird dort sehr deutlich.

8.Das Bundesverfassungsgericht stellte im Streitkräfteurteil von 1994 fest, dass eine Änderung des Grundgesetzes wegen der Auslegung der Artikel 24 Abs. 2 und 87a Abs. 2 GG nicht notwendig sei. Hätte eine mögliche Verfassungsänderung in Bezug auf den acht Jahre später beschlossenen Einsatz in Afghanistan zu mehr Klarheit führen können?

Antwort: Damals ging es, wie schon erwähnt, um Kriegsschiffe in der Adria i. Z. mit dem Krieg im zerfallenden Jugoslawien.

Der Afghanistan-Einsatz stand sehr deutlich unter dem Einfluss des Terroranschlags von 9/11 und dem Versprechen Bundeskanzler Schröders, Bush jede Unterstützung zur Bekämpfung der Urheber zu geben. Das war auch dadurch motiviert, dass die Terrorzelle lange Zeit hindurch ihren Schwerpunkt unerkannt in Hamburg hatte. Aus heutiger Sicht würde der Afghanistan- Einsatz sicherlich erheblich kritischer gesehen.

9. Während Ihrer Zeit als Ministerin formulierte ihr Kabinettskollege Struck, dass die Bundeswehr zu einem Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik geworden sei. Zehn Jahre zuvor wäre eine derartige Aussage von einem SPD-Politiker:in unvorstellbar gewesen. Wie haben Sie den Wandel der Position Ihrer Partei wahrgenommen?

Antwort: Das mag so sein, aber Peter Struck hat die in den 90er Jahren eingetretenen Veränderungen richtig beschrieben. Auch heute kann ja kein Zweifel daran bestehen, dass die Bundesrepublik Verantwortlichkeiten in Europa und darüber hinaus wahrzunehmen hat. Die Aufgabe ist jedoch, das alles in klarer Übereinstimmung mit dem Völkerrecht – und natürlich auch mit unseren eigenen Wertvorstellungen auszugestalten.

10. Im Jahr 2001 wurde auf Grundlage von Artikel 5 des Nordatlantikvertrages das erste ISAF Mandat der Bundeswehr beschlossen. Das Bündnisgebiet wurde angegriffen. Allerdings nicht von einem Staat, sondern von einer Terrororganisation. Hätte man Ihrer Ansicht nach mit den Anschlägen vom 11. September 2001 den Bündnisfall rechtfertigen können?

Antwort: Das haben wir damals sorgfältig überlegt; bekanntlich wurde diese Auffassung auch damals schon vertreten. Ich halte jedoch von der Gleichsetzung eines Terroranschlags mit Art. 5 NATO-Vertrag nicht für richtig. Das würde neue Grauzonen schaffen.

11. Der Deutsche Bundestag beschloss im Dezember 2001 mit Abstimmung über das erste ISAF Mandat explizit einen bewaffneten Einsatz, jedoch hielt das BMVg nach wie vor am Bild des „Sozialarbeiters in Uniform“ fest. Wäre es nicht besser gewesen den Einsatz von Anfang an als das zu benennen, was er spätestens 2008 wurde, ein Krieg?

Antwort: Aus heutiger Sicht kann man so argumentieren. Damals waren wir davon überzeugt, dass es die Aufgabe der Bundeswehr sein sollte, Menschen und Institutionen zu schützen, ihnen zu helfen und einen möglichst vernünftigen Staat aufbauen zu helfen.

12. Im ISAF Antragstext aus dem Jahr 2004 wurde als Ziel die Absicherung der Loya Dschirga formuliert, die große Ratsversammlung von Verantwortungsträger:innen der afghanischen Gesellschaft. Die daraus hervorgegangenen Ziele der Afghan:innen fanden Einzug in den nächsten Antragstext der Bundesregierung an den deutschen Bundestag. Kann eine Loya Dschirga, die völkerrechtlich nicht bindend war und zudem bestimmte gesellschaftliche Kräfte Afghanistans explizit

ausschloss ihrer Meinung nach als Grundlage für einen Antrag der Bundesregierung zur Weiterführung des ISAF Mandats dienen?

Antwort: Wie schon erwähnt, ist es der Bundestag, der die Einsatzbestimmungen festlegt. Natürlich kann er auch übernehmen, was die Loya Dschirga formulierte, wenn er das als sinnvoll und zielführend und vor allem als mit Völkerrecht und Verfassungsrecht in Übereinstimmung einschätzte.

13. Aus sämtlichen Antragstexten der Bundesregierung, welche den Einsätzen ISAF und RS zuzuordnen sind, ist die militärische Komponente des Einsatzes gegenüber der zivilen Komponente deutlich überrepräsentiert. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass humanitäres Engagement nicht durch Bundestagsbeschluss legitimiert werden muss. Wäre es Ihrer Auffassung nach sinnvoller gewesen, obwohl rechtlich nicht notwendig, die zivile Komponente des Einsatzes auch in den Antragstexten der Bundesregierung zu stärker zu betonen? Insbesondere um den Eindruck zu vermeiden, dass es sich um einen reinen militärischen Kampfeinsatz handele?

Dazu habe ich keine Antwort.

14. Die USA legitimierten ihren Einsatz in Afghanistan stets auch mit der Suche nach Osama bin Laden. Wie erklären Sie sich, dass in keinem einzigen ISAF zugeordneten Antragstext der Bundesregierung bin Laden auch nur erwähnt wird?

Dazu habe ich keine Antwort

XVI.III. Interview Philipp Münch

Interview mit Dr. Philipp Münch für die Masterarbeit von Philip Schmidt

Dr. Philipp Münch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr an der Universität Potsdam. Als Stipendiat der Stiftung Wissenschaft und Politik promovierte er zum Thema: „Militärische Handlungslogik in internationalen Interventionen. Die Praxis der Bundeswehr in Afghanistan.“ Die Dissertation wurde ausgezeichnet mit dem „Aquila ascendens – Nachwuchspreis für Sicherheitspolitik“. Weiterhin ist er Major der Reserve und Tätig als Referent für das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Fragenkatalog:

Fragen zu ISAF und RS allgemein:

1. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt. Was halten Sie von der These. Trifft das auf den ISAF und RS Einsatz zu?

Antwort: Nein. Die These erfüllte v.a. die Funktion, die Präsenz in Afghanistan zu legitimieren, die anderen Zwecken diene (u.a. Beziehung zu den USA stärken). Afghanistan selbst stellte keine Bedrohung für Deutschland dar. Die Qualität der Verbindung der 9/11-Urheber zu den Taliban ist strittig. Andere Länder waren wichtiger, um die Anschläge zu verwirklichen (insbesondere Saudi-Arabien, aber sogar Deutschland als Ort an dem die wichtigsten Attentäter zusammenfanden, planten und sich mit Geld versorgten).

2. Die bundesdeutsche Politik tat sich jahrelang sehr schwer damit, den Einsatz als Krieg zu bezeichnen. Völkerrechtlich handelte es sich um einen nicht-internationalen, bewaffneten Konflikt. Wie bewerten Sie dies aus ihrer Perspektive

Antwort: Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive handelte es sich um einen Krieg (dauerhafte, planmäßige, massenhafte Gewalt zur Erringung der politischen Herrschaft).

3. Inwiefern haben die wechselnden Prioritäten der Bündnispartner:innen in Afghanistan den Einsatz negativ beeinflusst?

Antwort: Dadurch wurde eine gemeinsame Strategie unmöglich, da viele Mitgliedsstaaten abweichende Ziele verfolgten.

4. Viele Soldat:innen in Deutschland hatten das Gefühl, dass das Engagement der Bundeswehr in Afghanistan nicht angemessen gewürdigt wird. Wie stehen Sie dazu?

Antwort: Das Engagement der Soldat:innen, die sich regelmäßig in Lebensgefahr begaben, wird nicht angemessen gewürdigt.

Fragen zum Evakuierungseinsatz.

5. „Nichts ist schwerer als der Rückzug aus einer unhaltbaren Position.“ – Carl von Clausewitz – Welche wesentlichen Schwierigkeiten bestanden Ihrer Ansicht nach beim Rückzug aus Kabul im Jahr 2021?

Antwort: Anfangs unklare Absicht der Taliban; rascher und unplanmäßiger Zerfall der afghanischen Regierung; Schwierigkeit, die zu evakuierenden Afghanen zu identifizieren; Gefahr durch den islamischen Staat.

6. Hätte es Ihrer Ansicht nach der langfristigen, relativen Befriedung Afghanistans, eher gedient, wenn die Gespräche zwischen westlichen Akteur:innen und der Taliban früher gesucht worden wären?

Antwort: Ja, wenn Taliban in die neue Regierung aufgenommen worden wären.

7. Warum hat sich Ihrer Auffassung nach die ANA nicht militärisch gegen die Taliban behaupten können? Trotz numerischer und technischer Überlegenheit?

Antwort: Der Streitkräfte Afghanistans waren über viele Jahre mit westlicher Unterstützung aufgebaut worden, brachen aber nach dem Abzug der internationalen Truppen im Sommer 2021 überraschend schnell zusammen. Obwohl Afghanistan nie Teil der 2011 begonnenen deutschen Ertüchtigungsinitiative war, wirft der Fall Fragen nach den Erfolgsaussichten in anderen Krisenregionen auf, in denen westliche Staaten derzeit regionale Sicherheitskräfte ausbilden und ausrüsten. Ein historisch informierter Blick zeigt, dass rein operative Analysen des Zusammenbruchs der afghanischen Streitkräfte ebenso wie Forderungen nach mehr Mitteln zu kurz greifen. Entscheidend für die Erfolgchancen einer Ertüchtigung von Sicherheitskräften erscheint stattdessen ein gefestigtes politisches Zentrum des betreffenden Partnerstaats.

8. Bei der Eroberung Kabuls fielen kaum Schüsse. Weder seitens der vom Westen ausgebildeten Sicherheitskräfte noch seitens der Taliban. Wie erklären Sie sich diesen Umstand?

Antwort: Die Taliban wollten nicht den westlichen Abzug verzögern. Die Afghanische Nationalarmee wussten, dass sie verloren hatten und wollten daher nicht mehr ihr Leben sinnlos riskieren. Für die westlichen Kräfte hatte Biden bereits zuvor erklärt, dass die afghanische Regierung selbst gegen die Taliban bestehen müsse, andernfalls würde das US-Engagement endlos dauern. Da die Verbündeten auf die USA militärisch angewiesen waren, konnten sie nicht davon abweichend agieren.

9. Die internationalen Streitkräfte haben nicht bezifferbare Mengen an Waffen und Gerät im Land zurückgelassen. Ebenso wurden weite Teile der ANA Waffensysteme von den Taliban erobert. Darunter auch zum Teil schweres Gerät wie Hubschrauber und gepanzerte Fahrzeuge. Geht von Afghanistan nach 2021 eine größere Bedrohung aus als während der 1990er Jahre?

Antwort: Nein, das Land wird bis auf Weiteres mit sich selbst beschäftigt sein. Mit nur geringen externen Hilfen werden die Taliban Schwierigkeiten haben, sich zu halten und müssen daher ihre Ressourcen auf die Stabilisierung ihrer Herrschaft konzentrieren. Sie sind angewiesen auf eine möglichst breite inter-nationale Anerkennung, da Afghanistan nie ohne externe Hilfen lebensfähig war.

Fragen zur möglichen Zukunft Afghanistans?

10. Wie vielversprechend sind Ihrer Auffassung nach diplomatischen Ansätzen mit den Taliban Gespräche zu suchen?

Antwort: Die Taliban haben recht klargemacht, was sie wollen: internationale Anerkennung und Hilfen. Der Westen muss klar formulieren, was er dafür im Gegenzug erwartet. Wenn das klar ist, sollte ein modus vivendi möglich sein.

11. Ist die Zusage der Taliban Frauenrechte im aufkommenden islamischen Emirats zu achten glaubhaft?

Antwort: Ja, die Frage ist nur welche Frauenrechte (im Islam?).

12. Welche während der Zeit von 2002 bis 2021 erreichten Fortschritte werden über das Ende des Mandats hinaus bestehen?

Antwort: Die Frage ist, was als „Fortschritt“ betrachtet wird.

13. Wie könnte sich Ihrer Auffassung nach, die desaströse Wirtschaftslage Afghanistans zum positiven entwickeln?

Antwort: Schutz des Marktes vor Billigimporten, Abwertung der Landeswährung, dann könnte eine eigene Produktion wachsen.

14. Sind die Taliban Ihrer Auffassung nach in der Lage eine humanitäre Katastrophe abzuwenden?

Antwort: Wenn Sie aus dem Ausland die Mittel dafür erhalten.

Übergeordnete Forschungsfrage:

15. Welche Lehren lassen sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Einsatz in Afghanistan ziehen?

Antwort: Politische Ziele sind entscheidend, um Strategielosigkeit zu vermeiden. Der Verlauf und damit Dauer und Intensität von umfangreichen „Stabilisierungsmissionen“ lässt sich nicht voraussehen oder nennenswert beeinflussen.

XVII. Raum für handschriftliche Notizen

